



## A. Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

### Möglichkeit zur Stellungnahme insbesondere zu folgenden Fragen

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?
2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?
3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?
4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?
5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?
6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?
7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

# Inhalt

ARBEITGEBERVERBAND GESAMTMETALL E.V.....	4
ARBEITSKREIS NACHHALTIGE STRUKTURPOLITIK DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG .....	8
ARL – AKADEMIE FÜR RAUMENTWICKLUNG IN DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT .....	10
BAYRISCHER HANDWERKSTAG E.V. ....	11
BDE BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN ENTSORGUNGS-, WASSER- UND ROHSTOFFWIRTSCHAFT .....	19
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR URLAUB AUF DEM BAUERNHOF UND LANDTOURISMUS IN DEUTSCHLAND E.V.....	20
CMP FINANCIAL ENGINEERS GMBH & CO. KG .....	21
DEUTSCHER BAUERNVERBAND .....	24
DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND .....	24
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V. ....	26
DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E.V.....	28
DEUTSCHER LANDKREISTAG.....	33
DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK .....	35
FORSCHUNGSSTELLE INNOVATIVE KOMMUNALENTWICKLUNG (FINKO) AN DER UNIVERSITÄT HALLE- WITTENBERG.....	36
GERMANY TRADE AND INVEST.....	37
GESELLSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG IM KREIS HÖXTER MBH .....	39
HANDWERKSKAMMER FRANKFURT (ODER).....	40
HANDWERKSKAMMER FÜR OSTTHÜRINGEN .....	42
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER .....	45
HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN.....	47
IG METALL.....	48
IHK COTTBUS.....	50
IHK NEUBRANDENBURG FÜR DAS ÖSTLICHE MECKLENBURG-VORPOMMERN .....	51
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HALLE-DESSAU.....	52
KIELER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- UND STRUKTURENTWICKLUNGS GMBH .....	53
LANDESHAUPTSTADT KIEL .....	54
LANDESHAUPTSTADT POTSDAM, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG .....	54
LANDKREIS MITTELSACHSEN .....	55
LEIBNIZ-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG HALLE (IWH) .....	56
MARKETINGGESELLSCHAFT DER AGRAR- UND ERNÄHRUNGS-WIRTSCHAFT MV E.V. ....	59
NETZWERK SEENPLATTE E.V.....	60
NRW.BANK .....	61
PCG - PROJECT CONSULT GMBH .....	62
PRIVATPERSON FLORIAN BENJAMINS.....	65

<b>PRIVATPERSON SIMONE SCHUMACHER.....</b>	<b>75</b>
<b>REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN.....</b>	<b>77</b>
<b>REGIONALWERT AG FREIBURG.....</b>	<b>77</b>
<b>STADT AACHEN: FACHBEREICH WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT, DIGITALISIERUNG UND EUROPA.....</b>	<b>77</b>
<b>STADT GOSLAR – WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG.....</b>	<b>78</b>
<b>STADT NORDENHAM.....</b>	<b>80</b>
<b>STIC WIRTSCHAFTSFÖRDERGESELLSCHAFT MÄRKISCH-ODERLAND MBH.....</b>	<b>81</b>
<b>VSW, VWT, AWSA.....</b>	<b>81</b>
<b>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DORTMUND.....</b>	<b>86</b>
<b>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG ERZGEBIRGE GMBH.....</b>	<b>88</b>
<b>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG KREIS ALTENKIRCHEN.....</b>	<b>89</b>
<b>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG REGION GOSLAR GMBH &amp; CO. KG (WIREGO).....</b>	<b>90</b>
<b>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG SAARPFALZ MBH.....</b>	<b>95</b>
<b>WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT AMBERG GMBH.....</b>	<b>96</b>
<b>ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BÄCKERHANDWERKS E.V. ....</b>	<b>96</b>
<b>ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS.....</b>	<b>100</b>
<b>ZWECKVERBAND INDUSTRIEPARK SCHWARZE PUMPE.....</b>	<b>104</b>
<b>ZWECKVERBAND LAUSITZER SEENLAND BRANDENBURG.....</b>	<b>105</b>

# Antworten zu Kategorie A

Organisation	Antwort
<b>Arbeitgeberverband Gesamtmetalle e.V.</b>	<p>a. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die vorliegenden Evaluierungen bestätigten den positiven Beitrag der deutschen GRW-Förderung zur betrieblichen Investitionstätigkeit sowie zur Stärkung der industriellen Basis in den Fördergebieten. Die Effektivität der bundesdeutschen Regionalförderung erscheint auch im Vergleich zu unterschiedlichen Erfahrungen auf europäischer Ebene als hoch.</li><li>• Die GRW-Investitionsförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Strukturentwicklung wirtschaftsschwächerer Regionen in Deutschland. Insbesondere die Reindustrialisierung Ostdeutschlands wurde maßgeblich durch die GRW-Förderung unterstützt, was zur positiven Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung und damit zur wirtschaftlichen Konvergenz signifikant beitrug.</li><li>• Eine besonders positive Wirkung besteht auf das betriebliche Investitionsgeschehen sowie die Arbeitsplatzentwicklung. Neutral beurteilt wurde hingegen der Beitrag zur Produktivität. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht blieben zudem größenbedingte Strukturdefizite mit geringeren privatwirtschaftlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) und anderen hochproduktiven Unternehmensfunktionen bestehen.</li><li>• Das europäische Beihilferecht stellt bereits sehr hohe Anforderungen und schränkt den nationalen Gestaltungsspielraum einer Investitionsförderung ein. Zudem können die Länder zusätzliche Verschärfungen vornehmen. Dieses System hat sich bewährt. Der GRW-Bundesrahmen sollte daher weiterhin die strategischen Leitlinien und einheitliche Definitionen vor allem im Rahmen der europäischen Regionalförderung vorgeben, um so für eine vergleichbare und koordinierte Strukturförderung zu sorgen.</li></ul> <p>b. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z. B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Förderung von Unternehmen mit überregionalem Absatz (Teil II A, 2.1) ist eine seit den 1960er Jahren bewährte und durch die Exportbasistheorie fundierte Praxis in der GRW und muss dringend fortgesetzt werden. Anderenfalls käme es lediglich zu einer verzerrenden und letztlich ökonomisch schädlichen Subventionierung des innerregionalen Wettbewerbes.</li><li>o Eine Regionalförderung muss es strukturschwachen Regionen ermöglichen, sich in den internationalen arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess integrieren zu können. Dies setzt wettbewerbsfähige Anbieter für handelbare Güter voraus, die erfolgreich auf den überregionalen Märkten agieren und so zusätzliche Einkommen (Primäreinkommen) für die geförderte Region schaffen, aus denen dann wiederum der regionale Konsum finanziert werden kann.</li><li>o Je leistungsfähiger die Bereiche sind, die Primäreinkommen für eine Region generieren können, desto besser können sich wiederum Branchen entwickeln, welche auf die regionalen Ausgaben ausgerichtet sind, bspw. in Form privaten und öffentlichen Konsums oder Bauinvestitionen. Strukturschwache Regionen</li></ul>

stehen vor der Herausforderung, zu geringe Primäreinkommen zu generieren, was den regionalwirtschaftlichen Kreislauf hemmt und so zu Arbeitslosigkeit und/oder Abwanderung führt.

o Diese ökonomische Erkenntnis ist bereits von Adam Smith beschrieben worden und mit den berühmten Worten: „A man grows rich by employing a multitude of manufacturers: he grows poor, by maintaining a multitude of menial servants“<sup>8</sup> zusammengefasst worden. Sie spiegelt sich exemplarisch innerhalb des Wohlstandsgefälles der deutschen Bundesländer wider, was deren Aktualität unterstreicht.

o Da im Verarbeitenden Gewerbe und bei unternehmensnahen Dienstleistungen oftmals kapitalintensive Wertschöpfungsprozesse mit entsprechenden Skaleneffekten auf betrieblicher und regionaler Ebene vorliegen, können hier staatliche Eingriffe in Form von Investitionszuschüssen begründet sein, um Kapitalkosten zu senken und strukturschwachen Regionen eine Konvergenz zu erleichtern. Es bedarf aber einer klaren Fokussierung und einem Zurückfahren dieser Eingriffe, wenn die strukturellen Nachteile abgebaut worden sind, wie es die Europäischen Regionalleitlinien und die GRW-Indikatoren richtigerweise vorsehen.

o Um eine Fokussierung auf Branchen mit handelbaren Gütern zu gewährleisten, ermöglichen die bisher praktizierten Regelungen aus Artbegriff oder Einzelnachweis eine gute branchenseitige Zielorientierung mit ausreichender Flexibilität bei betrieblichen Spezifika, weshalb diese beibehalten werden sollten. Zielstellung muss weiterhin ein starker Fokus der GRW-Förderung auf den Verbund aus Verarbeitenden Gewerbe und unternehmensnahen Dienstleistungen als Eckpfeiler der deutschen Volkswirtschaft sein.

o Mit Blick auf die regionalen Strukturunterschiede und veränderten Herausforderungen bedarf es allerdings einer Weiterentwicklung des inhaltlichen Fokus auf Innovationen und Produktivitätssteigerung einerseits sowie auf eine Unterstützung von Anpassungsprozessen durch Strukturwandel und Energiewende andererseits (siehe unten).

- Die Vorgaben zu Arbeitsplatzeffekten, wonach mit dem Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden sollen (Teil II A, 2.3.1), hatten in der Vergangenheit eine gute Zielorientierung und waren vergleichsweise einfach zu überprüfen. Sie sollten aber mit Blick auf veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen weiterentwickelt werden. Anstelle der reinen Quantität von Arbeitsplätzen sollte die Qualität in Form der betrieblichen Wertschöpfung im Fokus stehen, die mit Investitionen gesteigert oder durch grundlegende Anpassungsinvestitionen gesichert werden muss.

- Dementsprechend sollte es bei den besonderen Anstrengungen (Teil II A, 2.3.2) für Investitionen bestehender Betriebe folgende Anpassungen geben:

o Anstelle eines 10-prozentigen Arbeitsplatzaufbaus im Investitionszeitraum sollte auf eine 10-prozentige Steigerung der Bruttoentgeltsumme als ein Kriterium abgezielt werden. Dies könnte für das Geschäftsjahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Vergleich zum Geschäftsjahr vor dem Start des Vorhabens nachgewiesen werden. Die Ausbildungsvergütung sollte hierbei mit eingerechnet werden können.

o Das Abschreibungskriterium ist zielorientiert und sollte grundsätzlich in der bisherigen Höhe (Investitionsbetrag muss die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen), fortgeführt werden.

o Für innovationsstarke Unternehmen sollte es Erleichterungen sowohl bei der Steigerung der Entgeltsumme als auch beim Abschreibungskriterium geben.

Einerseits ist das Entgeltniveau hier tendenziell bereits höher, womit die Anstrengungen in dem Bereich stärker sind. Andererseits werden hierdurch Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und Technologien sowie Forschung und Entwicklung honoriert, die in der Regel außerhalb von Sachinvestitionen liegen.

o Zur Definition innovationsstarker Unternehmen könnte entweder eine überdurchschnittliche Produktivität (Wertschöpfung je Beschäftigten), eine überdurchschnittliche Exportquote oder überdurchschnittlich hohe FuE-Aufwendungen je im Verhältnis zum bundesweiten Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes verwendet werden. Die Vergleichswerte können anhand des jeweils aktuellen Wertes des Statistischen Bundesamtes bzw. des Stifterverbandes ermittelt werden. Für kleinere Unternehmen kann es Erleichterungen bspw. bei nachweislich erfolgreich durchgeführten FuE-Projekten geben. Das Erfüllen eines dieser Kriterien sollte das antragsstellende Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweisen müssen.

o Bei Investitionen zur Neuerrichtung einer Betriebsstätte sollte das Prinzip ebenfalls angewendet werden. So können die maximal förderfähigen Investitionskosten hier auf das 10-fache der jährlichen neugeschaffenen Bruttoentgeltsumme gedeckelt werden, was bei einem Durchschnittsentgelt von jährlich 48.455 Euro je Arbeitnehmer der bisherigen Regelung von 500 Tsd. Euro je gesicherten Arbeitsplatz nahekommt, das Kriterium aber dynamisieren würde. Um Investitionen von innovationsstarken Unternehmen besonders zu befördern, sollte für diese Unternehmen die Höhe der förderfähigen Investitionskosten auf das 15-fache der jährlichen Bruttoentgeltsumme erhöht werden, was den bisherigen 750 Tsd. Euro je neugeschaffenen Arbeitsplatz entspräche.

o Eine Lohnsummenförderung sollte ausschließlich auf innovationsstarke Unternehmen gemäß dieser Definition beschränkt werden.

c. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

- Umwelt- und Klimaschutz haben für die Unternehmen einen großen Stellenwert. Angesichts der im internationalen Vergleich weit überdurchschnittlichen Energiepreise sind die Unternehmen allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf eine energie- und ressourceneffiziente Produktion angewiesen. Die Politik setzt über Steuern und Abgaben sowie insbesondere über den CO<sub>2</sub>-Preis sowie den Zertifikate-Handel hierfür entsprechende Rahmenbedingungen und Anreize.
- Dies wird momentan noch einmal massiv verstärkt durch die aktuelle Kostenexplosion bei Gas, Strom und Mineralöl sowie Metallen und Rohstoffen, welche viele Unternehmen an die Belastungsgrenze bis hin zu wirtschaftlichen Problemen bringt. Infolge der notwendigen, möglichst zeitnahen Abkehr von russischen Energieimporten, wie insbesondere Kohle, Öl und Gas, sowie der hierdurch noch einmal beschleunigten Energiewende droht diese Situation vorerst anzuhalten.
- Für eine höhere Energieeffizienz und einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften ist es daher entscheidend, neue Investitionen zu erleichtern, da diese entsprechend des betriebswirtschaftlichen Handlungsdrucks den Einsatz energieund ressourceneffizienter Technologien befördern, um die Betriebskosten innerhalb der Produktlebenszyklen zu senken. Insofern müssen vor allem Investitionshürden abgebaut und Investitionsentscheidungen befördert werden. Die GRW-Investitionsförderung trägt - aufgrund der nachweislichen

Effektivität zur betrieblichen Investitionstätigkeit - damit an sich bereits zur Umsetzung von Umweltzielen bei.

- Die GRW könnte einen noch effektiveren Beitrag zu den Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen leisten, wenn über die Regionalförderung hinaus die beihilferechtlichen Möglichkeiten zur investiven Energieeffizienz- und Umweltförderung innerhalb der AGVO noch stärker als bislang genutzt werden. Insbesondere müssen GRW-Mittel zur Förderung von Mehrkosten von Umwelt- und Energieeffizienzinvestitionen (Art. 36 ff.) sowie für Ressourceneffizienz (Art. 47), welche durch die Novellierung der AGVO erweitert werden sollen, für Unternehmen jeder Größenklasse unter Ausschöpfung der beihilferechtlichen Möglichkeiten verwendet werden können.
- Kurzfristig sollten Investitionen von Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Energieintensität (gemessen im Vergleich zum Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes in der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes) oder denen infolge der massiv gestiegenen Energiekosten 2022 ein Verlust droht, einen GRW Investitionszuschuss bis zu 400.000 Euro im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens der EU vom 23.03.2022 erhalten können.

d. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

- Sachinvestitionen von innovationsstarken Unternehmen sollten erleichtert gefördert werden, um das Wachstum dieser Firmen gezielt zu unterstützen und Anreize in diese Richtung zu setzen. Produktivitätsmaßnahmen würde zudem durch die oben beschriebene Weiterentwicklung der Arbeitsplatzkriterien erleichtert werden (siehe Punkt b).
- Der Investitionsbegriff sollte um Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie für Anschaffungen von Software und Lizenzen/Nutzungsgebühren für Software erweitert werden, auch wenn diese nicht aktiviert werden können. Einerseits müssen diese Aufwendungen zur Erfüllung des Abschreibungskriteriums einbezogen werden können, andererseits sollten diese analog zu Sachinvestitionen förderfähig sein. Hierfür sind gegebenenfalls die beihilferechtlichen Möglichkeiten der AGVO für laufende FuE-Aufwendungen in der GRW stärker zu nutzen.
- Die Förderung von Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur, die für die Entwicklung, Erprobung und Hochskalierung von Technologien erforderlich sind, sollte über die GRW ermöglicht werden. Gleiches gilt für den Neuaufbau oder eine wesentliche Erweiterung von FuE-Abteilungen. Speziell für diese Fälle sollten kombinierte Sach- und Lohnkostenförderungen ermöglicht werden. Sofern es sich um eine Funktionserweiterung einer bestehenden Betriebsstätte handelt, sollten zudem Ausnahmen von den besonderen Anstrengungen möglich sein. S

e. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

- Die GRW-Investitionsförderung sollte sich grundsätzlich zwar weiter auf Investitionen konzentrieren. Der Begriff der Investitionen muss aber flexibilisiert und auf Aufwendungen erweitert werden, die aus beihilferechter Sicht unter den Begriff von Forschung und Entwicklung sowie von Organisations- und Prozessinnovationen fallen (siehe auch Punkt d).

- Die bisherigen nicht-investiven Fördermaßnahmen bei Schulung, Humankapitalbildung und Innovationen sind zielführend und sollten fortgeführt werden. Dagegen können nicht-investive Fördermaßnahmen, die sich auf die Beratung von Unternehmen konzentrieren, angesichts des Angebots des BAFA in der GRW zurückgefahren werden.
- Die Unterstützung von Bürgschaften und Zinsverbilligungen für Förderdarlehen können grundsätzlich fortgeführt werden. Dabei ist allerdings eine Koordinierung der Programme mit dem erweiterten KfW-Darlehensangebot dahingehend zu gewährleisten, dass GRW-finanzierte Darlehen ergänzend zum bestehenden Angebot an KfWFörderdarlehen erfolgen oder bestehende KfW-Angebote zusätzlich vergünstigen (bspw. über Ergänzungsdarlehen, Tilgungszuschüsse, zusätzliche Zinsverbilligungen oder erleichterte Konditionen).

f. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

- Investitionsentscheidungen sind immer mit Unsicherheiten verbunden. Diese werden durch regionale Standortnachteile verstärkt. Die GRW-Investitionsförderung soll diese Unsicherheiten reduzieren und so Investitionen befördern. Wenn eine hohe Effektivität der Förderung erreicht werden soll, müssen die Fördervoraussetzungen und -regelungen für die Unternehmen transparent, kalkulierbar sowie möglichst aus den regulären Geschäftszahlen (BWA, Lohnjournale, Bilanz, Jahres- und Geschäftsberichte) darstellbar und für die Bewilligungsbehörden überprüfbar sein. Fördervoraussetzungen sollten soweit wie möglich zum Zeitpunkt der Antragsstellung vom Unternehmen dargestellt werden können, d. h. die Kriterien sollten sich auf vorliegende Unternehmensangaben konzentrieren und eine Positivauswahl befördern.
- Vereinfachungen ließen sich erreichen, indem Unternehmen digital Anträge und Nachweise einreichen können und hierbei bereits eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird. Daten aus vorangegangenen Anträgen oder bereits vorliegenden Informationen (bspw. eingereichte Handelsregisterauszüge und Jahresabschlüsse) sollten über dieses Tool bereits automatisch in die Formulare übertragen werden und vom Unternehmen nur noch ergänzt oder aktualisiert werden müssen. Zudem könnte eine optionale Schnittstelle zum Steuerberater oder Lohnbüro angeboten werden, um die für die Nachweise benötigten Angaben nach Überprüfung automatisch den Landesförderbanken übermitteln zu lassen.

g. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

- GRW-Mittel könnten von den Ländern bis zu einem gewissen Anteil zur Aufstockung von laufenden bzw. genehmigten EFRE-, ESF- und JTF-Programmen genutzt werden, die im Einklang mit den GRW-Zielen stehen. Insbesondere sollte das für Programme gelten, die betriebliche Investitionen inklusive Energieeffizienz sowie Forschung, Entwicklung und Innovationen inklusive Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen fördern.

**Arbeitskreis  
Nachhaltige  
Strukturpolitik**

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich unter anderem auf die folgenden Veröffentlichungen im Arbeitskreis Nachhaltige Strukturpolitik der FES:

Fink, Philipp; Hennicke Martin; Tiemann Heinrich 2020: Ungleiches Deutschland: Sozioökonomischer Disparitätenbericht 2019, <http://library.fes.de/pdf->



Degen, Christel; Henicke Martin 2022: Proaktive Strukturpolitik: Welche Impulse können wir von der neuen Bundesregierung für regionale Transformationsprozesse erwarten?, [https://www.fes.de/public/FES/Newsletter-Bilder\\_APB/PDFs/FES\\_Kompakt\\_Proaktive\\_Strukturpolitik\\_\\_final.pdf](https://www.fes.de/public/FES/Newsletter-Bilder_APB/PDFs/FES_Kompakt_Proaktive_Strukturpolitik__final.pdf)

1. Die Förderung von gewerblichen Investitionen unterliegt dem EU-Beihilferahmen, der kurzfristig von Deutschland wahrscheinlich nicht verändert werden kann. Trotzdem reicht im Zuge der zukünftigen Transformation die derzeitige Abgrenzung von strukturschwachen Regionen als Fördergebiete für Investitionen absehbar nicht mehr aus. Denn diese Abgrenzung konzentriert sich überwiegend auf vergangenheitsbezogene Indikatoren und berücksichtigt zu wenig zukünftige Transformationsbedarfe. Im Sinne einer vorausschauenden, proaktiven Strukturpolitik muss das Indikatoren-Set also erweitert werden um Indikatoren, die die Resilienz von Regionen abbilden, also die Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf zukünftige Transformationsbedarfe.

Im Rahmen einer vorausschauenden Strukturpolitik könnte es mit einem erweiterten Indikatorenset notwendig werden, mehr als die derzeit förderfähigen Regionen in eine Förderung aufzunehmen. Dies erscheint sogar plausibel, wenn wir davon ausgehen, dass absehbar in vielen Regionen Anpassungen an eine weitgehend treibhausgasneutrale Wirtschaft notwendig werden.

Wenn dies jedoch mit einem kurzfristig nicht zu verändernden Beihilferahmen kollidiert, müsste unterschieden werden zwischen Regionen mit beihilfeintensiven Förderinstrumenten (gewerblichen Investitionshilfen) und Regionen mit beihilfefreien Instrumenten (Infrastrukturförderung, nicht-investive Förderinstrumente).

2. - 4. Die Abgrenzung von Vorhaben mit überwiegend überregionalem Absatz war in der Förderpraxis bisher immer schwierig und ist zukünftig wahrscheinlich wesentlich weniger bedeutsam als die Konzentration von knappen Fördermitteln auf Investitionen zum klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaften. Die Formulierung einer „Positivliste“ hierzu ist wahrscheinlich schwierig, deshalb müsste man sich mit einer allgemeinen Formulierung im Koordinierungsrahmen hierzu begnügen und die konkrete Umsetzung den Ländern überlassen. Gleiches gilt für die Konzentration auf Investitionen zur Digitalisierung, Innovationen und Produktivitätssteigerungen.

5. Die Förderung von einzelbetrieblichen, nicht-investiven Innovationen erfolgt bereits durch zahlreiche Innovations- und FuE-Programme des Bundes und der Länder.

6. Für eine notwendige Vereinfachung bei der Abwicklung bieten sich einige Möglichkeiten an:

z.B. Standardkostenmodelle und Kostenpauschalen ohne detaillierte Nachweispflichten, der Wegfall der sehr komplizierten Einnahmehberechnungen mit gleichzeitiger Absenkung der Förderquote bei einnahmeschaffenden Infrastrukturen, die Verkürzung von Prüf- und Aufbewahrungsfristen, die vollständige Digitalisierung von Förderprozessen etc.

7. Wichtig ist u.a. ein besseres Zusammenspiel der GRW mit arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen und Instrumenten. Die Bundesregierung hat sich – zurecht – das Ziel gesetzt, dem Tarifrecht wieder mehr Geltung in Deutschland zu verschaffen. Sie will zu diesem Zweck u.a. das Vergaberecht so umgestalten, dass de facto bei allen staatlichen Vergaben nur Unternehmen mit geltenden Tarifverträgen oder tarifgleichen Bezahlungen zum Zuge kommen. Dies ließe sich analog auf die staatliche Wirtschaftsförderung übertragen. Die GRW sollte hierzu einen Anfang machen und in ihrem Koordinierungsrahmen eine entsprechende Vorgabe formulieren. Dies ist umso wichtiger, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass aufgrund der Standortkonkurrenz alle Bemühungen einzelner Bundesländer zur Verbesserung der Qualität der geförderten Arbeitsplätze keinen durchschlagenden Erfolg hatten.

**ARL – Akademie  
für  
Raumentwicklun  
g in der Leibniz-  
Gemeinschaft**

Derzeit ist die GRW das Förderprogramm mit der größten Bedeutung zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Es ist jedoch zu beobachten, dass das Fördervolumen in den zurückliegenden 30 Jahren stark rückläufig war. Auch wenn der Erfolg der Förderung durch regelmäßige Evaluationen belegt ist (u.a. messbar an der Beschäftigungsstatistik), zeigen sich auch Grenzen des Programms bezogen auf die geförderten Betriebe, bspw. hinsichtlich der Entwicklung der Lohnhöhe, der Steigerung von Arbeitsproduktivität und Exportintensität oder der Veränderung der Beschäftigungsstruktur einschließlich des damit einhergehenden Potentials für die Behebung des Fachkräftemangels. (Frage 1)

Bei den bestehenden Produktivitätslücken zwischen starken und schwachen Regionen lässt sich eine nur geringe Veränderungsdynamik im Sinne einer Angleichung konstatieren. Daher sollten vermehrt Innovationen und nicht nur Investitionen gefördert werden. Dies erfordert bei den übergeordneten Zieldimensionen ein höheres Gewicht bezogen auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität von Betrieben und Regionen gegenüber den arbeitsmarktbezogenen Zielen der GRW. Daran anknüpfend sollten auch hinsichtlich der Zielindikatoren entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Es ist dringend zu empfehlen, zukünftig stärker die Bereiche Forschung und Entwicklung, den Wissensaustausch sowie die Beschäftigung von hochqualifizierten Arbeitskräften zu fördern. Auch die Lohnentwicklung müsste stärker in den Blick genommen werden, hier ist mit Blick auf die geförderten Betriebe keine nennenswerte Steigerung zu verzeichnen, was auf unzureichende Investitionen in den Qualifizierungsgrad der Beschäftigten hinweist. Die derzeit starke Orientierung an Primäreffekten i. S. der Exportbasistheorie erfasst weder die Komplexität der heutigen Wissensökonomie, noch entspricht sie dem aktuellen Stand der Forschung im Bereich von wachstums- und regionalökonomischen Ansätzen. Daher sollte erstens die Förderung von Innovationen (beispielsweise über die Bereitstellung von Bürgschaften und Risikokapital) stärker in die Förderkulisse einbezogen werden. Dies schließt mit ein, Kooperationen von Unternehmen mit Hochschulen noch intensiver als bislang zu fördern, um den Wissenstransfer bzw. eine Co-Produktion von Wissen für eine praxisorientierte Weiterentwicklung von Produkten und Arbeitsprozessen im Rahmen von zukunftsorientierten Investitionen zu erreichen. Zweitens ist in diesem Zusammenhang die Förderung von Unternehmensgründungen und neuen Geschäftsmodellen (auch im Sinne von mehrjährigen Anschubfinanzierungen zur Marktablierung) wichtig, die derzeit (noch) eine Lücke im System darstellt. Die beiden genannten Förderschwerpunkte stellen ein zentrales Element zum Ausbau ebenso wie zur

Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaft dar. (Frage 2 und 4)

Um einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften zu leisten bzw. um nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen zu stehen, sollte die derzeitige „Positivliste“ kritisch überprüft und angepasst werden. Fördergegenstände, die den aktuellen Erkenntnissen hinsichtlich einer klimagerechten Wirtschaftsweise nicht mehr entsprechen, sind (ggf. unter Formulierung von Übergangsregelungen) von der Liste zu nehmen. Bei Neuansträgen sollten die bestehenden, fundierten Kriterien um weitere Kriterien wie Flächenverbrauch, CO<sub>2</sub>- Ausstoß etc. ergänzt werden, um förderfähig zu sein. Investitionszuschüsse im Rahmen der Positivliste sollten mit einem Umbau der Produktion in Richtung CO<sub>2</sub>-Neutralität verbunden werden. Förderhöhe und CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion sollten positiv korrelieren. Je höher die CO<sub>2</sub>-Einsparung, desto höher der finanzielle Zuschuss. Auch Umbau, Umnutzung, Flächenumwandlung sowie die Modernisierung von veralteten bestehenden Einrichtungen sollten zur Erreichung von Klimaneutralität gefördert werden. Die GRW sollte somit nicht nur auf Investitionen für den Neu- oder Ausbau von Einrichtungen ausgerichtet sein. Auch ist es in diesem Zusammenhang sinnvoll, nicht-investive Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, Beratung, Entwicklung von Geschäftsmodellen hinsichtlich zukunftsorientierter Herausforderungen unter Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen, zu fördern, die zum Erfolg im Sinne von Umsetzung und Verstetigung eines klimaneutralen und innovativen Wirtschaftens auf regionaler Ebene maßgeblich beitragen. (Frage 3 und 5)

Das Zusammenwirken mit anderen, länderspezifischen Programmen ist ausbaufähig. Die Beantragung der Förderung muss niedrigschwellig möglich sein. Die Verbindung mit bestehenden regionalpolitischen Instrumenten wie LEADER, REGIONALE (in NRW), „Zukunftsregionen“ (in NI) etc. sollte noch besser aufeinander abgestimmt sein. Andere raumwirksame Förderprogramme sollten in ihren Förderregeln die Gebietskategorie „GRW-Regionen“ implementieren und hier höhere Fördersätze vorsehen. Zudem ist es sinnvoll, bei der Beantragung von GRW-Mitteln abzufragen, ob Regionen schon in der Regionalentwicklung aktiv sind, um die bereits bestehenden Förderaktivitäten mit den beispielhaft genannten Programmen abzustimmen. Schließlich kann eine Vernetzung, auch mit Nachbarregionen, die ggf. nicht in den Programmen involviert sind, für einen Wissenstransfer und räumliche Spillover-Effekte maßgeblich sein. Dies schließt die Möglichkeit ein, bestehende Förderlücken zu erkennen und gezielt zu schließen. (Frage 6 und 7)

**Bayrischer  
Handwerkstag  
e.V.**

Kurzvorstellung des Bayerischen Handwerkstages

Der Bayerische Handwerkstag (BHT) vertritt als Spitzenorganisation der bayerischen Handwerkskammern und -verbände in allen Grundsatzfragen die Gesamtinteressen des bayerischen Handwerks mit seinen rund 209.500 Betrieben, 947.000 tätigen Personen und einem Umsatz von rund 131 Milliarden Euro im Jahr 2021. Dem BHT gehören die 6 bayerischen Handwerkskammern, 45 Landesfachverbände des bayerischen Handwerks sowie 11 wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen an.

A. Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

---

Die GRW trägt maßgeblich zu positiven Effekten der Investitionsförderung in strukturschwächeren Regionen bei. Zu nennen sind hier insbesondere die damit verbundenen Beschäftigungseffekte und das Wachstum des Umsatzes der geförderten Betriebe. Für Bayern ist es deshalb von Bedeutung, auch zukünftig auf eine Förderkulisse zurückgreifen zu können, die eine möglichst breite Regionalförderung ermöglicht und gleichzeitig auch möglichst weite Teile des Handwerks abdeckt.

Bayern setzt im Bereich der Regionalförderung (GRW) relativ stark auf die einzelbetriebliche Förderung. Von dieser Direktförderung profitieren die gewerblichen Betrieben, insbesondere auch KMU-Handwerksbetriebe, in besonderem Maße.

Von großer Bedeutung ist für uns zudem das bayerische regionale Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft, welches eng an die GRW angelehnt ist. Auch davon profitiert das Handwerk im ländlichen Raum sowie in wirtschaftlich schwächeren Gebieten. Bei den entsprechenden Förderkriterien der GRW ist deshalb immer zu bedenken, dass diese auch eine mittelbare Auswirkung auf das ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Programm in Bayern haben.

#### Stärkerer Einbezug von Handwerk in die Strukturförderung

Laut Studien wird die bisherige Strukturförderung vor allem in Siedlungsräumen eingesetzt, die stark von Schrumpfungstendenzen betroffen sind. Obwohl auch sogenannte „Handwerksregionen“ eine ähnliche Grundstruktur aufweisen, erhalten diese aber nachweislich zum Teil deutlich weniger GRW-Fördergelder. Gleichzeitig erweisen sich solche, häufig ländlich geprägten, „Handwerksregionen“ u. a. als ausbildungsstärker sowie weniger von Kinderarmut und Arbeitslosigkeit betroffen als vergleichbare Regionen (vgl. Runst/Haverkamp, 2018, S. 12 ff., s. Fußnote 1)

Aus wissenschaftlicher Sicht (vgl. Thomä, 2016) wird dargelegt, dass das Handwerk derzeit keine primäre Zielgruppe der GRW-Regionalförderung ist, obwohl gerade handwerkliche KMU in ländlich-peripheren, strukturschwächeren Regionen eine wichtige Stellung im Innovationssystem einnehmen. Dabei gehen die Wissenschaftler maßgeblich sowohl auf Innovationsgesichtspunkte des Handwerks und seine allgemeine Versorgungsaufgabe wie auf die vom Handwerk ausgehenden wichtigen regionalen Einkommenseffekte ein. (s. Fußnote 2)

Vorher diesem Hintergrund sollte deshalb aus unserer Sicht die nachgewiesene strukturell stärkende Wirkung des KMU-geprägten Handwerks in vergleichsweise weniger wohlhabenden Regionen deutlich stärker in die Regionalförderung, und somit die GRW, einbezogen werden.  
Neue Förderkriterien erforderlich

Die GRW stößt zunehmend an Grenzen, da die bisherigen Förderkriterien die Realität in den Regionen und in Unternehmen nicht mehr ausreichend abbilden. So stellen Entwicklungen wie die Alterung der Gesellschaft und die dadurch bedingte Schrumpfung des Arbeitskräftepotenzials, Migration und Integration, der forcierte Strukturwandel im Zuge der Digitalisierung, die Verschärfung umweltbezogener Regularien, die Corona-Pandemie, Materialengpässe und die

---

steigenden Energiepreise auch für Betriebe in bisher noch verhältnismäßig starken Regionen große Herausforderungen dar, bei deren Bewältigung sie Unterstützung brauchen, um auf diese Weise auch strukturschwache Regionen weiter stützen zu können.

Gerade das Handwerk benötigt nun neue Förderkriterien, die den großen Entwicklungen unserer Zeit Rechnung tragen, besser auf seine Bedürfnisse zugeschnitten sind und über Arbeitslosenquote und Bruttojahreslohn hinausreichen und die neuen Herausforderungen und Leistungen der Regionen aufgreifen. So halten wir die Aufnahme einer demografischen Komponente mit einer spürbar höheren Gewichtung in das System der Regionalindikatoren für notwendig. Aber auch weitere Faktoren sind für das Handwerk von Bedeutung, wie z. B. Nachwuchs- und Fachkräftemangel, Integration von Flüchtlingen und Migrant(inn)en, das kommunale Steueraufkommen, die Zentralörtlichkeit, die Flächenverfügbarkeiten oder die Situation auf dem Wohnungsmarkt. Angesichts des Fachkräftemangels sollte auch die Besetzung von neuen Arbeitsstellen in Unternehmen als Indikator generell überdacht, im Hinblick auf die Umsetzungsfrist angepasst und ggf. durch einen weiteren Indikator wie Ausbildungsleistung ergänzt werden.

Förderhöhe neugestalten

Die geforderten Mindestinvestitionssummen für die regionalen Wirtschaftsförderungsmittel (Einzelbetriebliche Förderung) sind zum Teil, gerade für kleinere KMU-Betriebe, oftmals zu hoch angesetzt. Um eine breitere Förderung gewährleisten zu können, wäre es sinnvoll, die Mindestinvestitionssumme auf z. B. 100.000 Euro herabzusetzen.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

- Exportbasistheorie / „Primäreffekt“

Im Rahmen der Weiterentwicklung der GRW ist die jetzige enge Orientierung an der „Exportbasistheorie“ zu modifizieren. Trotz gewisser Erleichterungen über eine Positivliste werden dadurch weite Teile des Handwerks von der Förderung ausgeschlossen, obwohl sie wesentlich zur Wertschöpfung und zur Innovation in den Regionen beitragen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass beim Kriterium der Überregionalität die unterstellte Ausschließlichkeit des Wirkungszusammenhangs zwischen überregionalem Absatz und der Einkommens- und Beschäftigungsentwicklung in einer Region zu hinterfragen ist.

Die Annahme, dass Wachstum in einer Region nur durch „Anziehen“ von Kaufkraft aus anderen Regionen möglich ist, geht aus unserer Sicht noch aus einem weiteren Grund in die falsche Richtung: Insbesondere die jüngsten Ereignisse zeigen, wie wichtig eine regional gefestigte Struktur für eine Volkswirtschaft und wie bedeutsam regional produzierte Güter und Dienstleistungen sind. Gerade diese Ausrichtung kann zu einem Wachstum in den Regionen führen, ist ökologisch aufgrund kürzerer Wege sinnvoll und dient zudem der Risikoabsicherung.

---

#### - Branchenausschluss

Gewisse Branchen sind im Rahmen der GRW pauschal nicht förderfähig (z. B. Bau, Kfz-Handel). Insbesondere für die Baubranche existiert hierfür keine Begründung, weshalb der Branchenausschluss objektiv nicht nachvollziehbar ist. Wir regen für Branchenzweige, bzw. zumindest für Teile von diesen (beispielsweise für bestimmte Unternehmensgrößenklassen), eine weitere Bewertung an, um nicht weite Teile des Mittelstands, die einen positiven Beitrag zur regionalen Entwicklung in strukturschwachen Gebieten leisten können, aus der Zielgruppe der GRW-Regionalförderung per se auszuschließen.

Gerade der Bau- und Ausbaubereich, der in strukturschwächeren Regionen, wie z. B. in Ostbayern, eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung einnimmt, trägt mit seinen überregionalen Baustellen zu zusätzlichen Einkommensquellen und damit einer Erhöhung des Gesamteinkommens in der Region bei. Dies entspricht der bisher vertretenen Exportbasistheorie, so dass der Ausschluss unverständlich ist. Darüber hinaus trägt der mittelständische Bau- und Ausbaubereich, der häufig stark im lokal und regional tätigen Wohnungsbau aktiv ist, entscheidend dazu bei, Bevölkerungswachstum in strukturschwächeren Gebieten überhaupt zu ermöglichen. Gerade mit der Schaffung neuen Wohnungsraums außerhalb von Ballungszentren lassen sich regionale Disparitäten abbauen und durch Zuzug in strukturschwächere Regionen das dortige endogene Gesamteinkommen erhöhen (z. B. durch mehr Telearbeit- und Homeoffice) und Ungleichheiten abbauen.

#### - Fachkräfte sichern - Nachwuchs finden

Um Fachkräfte für den ländlichen Raum zu finden und zu halten, muss das Angebot für Fachkräfte attraktiv sein. Im Mittelpunkt stehen hier leistungsfähige Unternehmen mit zukunftssicheren und attraktiven Arbeitsplätzen. Die direkte und indirekte Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen muss deshalb in das Zentrum einer zukunftsweisenden Politik für den ländlichen Raum rücken und alle Bereiche der Politik umfassen. Hierzu gehört auch die Einzelbetriebliche Investitionsförderung in Bayern. Nur so können zukunftsfähige Arbeitsplätze auch im ländlichen Raum angesiedelt und gehalten werden.

Der beruflichen Bildung bzw. betrieblichen Ausbildung kommen in den ländlichen Regionen eine herausragende Bedeutung zu, da sie wohnortnahe Ausbildungsplätze und langfristige Karrieremöglichkeiten und damit Bleibeperspektiven für junge Menschen schaffen und sichern. Eine qualifizierte berufliche Aus- und Weiterbildung ist für Unternehmen wie Beschäftigte der Schlüssel zum Erfolg, denn Unternehmen sind dringend auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Für die regionale Entwicklung in ländlichen Regionen bilden die KMU wiederum die wirtschaftliche Basis in der Funktion als Steuerzahler.

Die Bewohner des ländlichen Raumes benötigen den Zugang zu einer ausgewogenen und leistungsfähigen Bildungsinfrastruktur. Dabei muss sowohl bei der allgemeinen als auch bei der beruflichen Bildung die Vermittlung von Wissen und Können auf höchstem Niveau im Vordergrund stehen. Für das Handwerk hat dabei die Sicherung einer hervorragenden beruflichen Bildung zentrale Bedeutung. Eine hochqualitative fachliche Beschulung erfolgt im

---

Rahmen von Fachklassen.

In den Grenzgebieten ist eine Angleichung der Strukturen im Hinblick auf wirtschaftliche Aspekte, Bildung, Infrastruktur, Verwaltung, Sprache, Kultur und Abbau von Disparitäten erforderlich bzw. fortzuführen.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Eine Umfrage unter oberbayerischen Handwerksbetrieben lässt erkennen, dass im Handwerk ein hohes Bewusstsein für den Klimaschutz vorhanden ist. Knapp zwei Drittel der Handwerker (64 %) haben bereits Klimaschutzmaßnahmen in eigenen Unternehmen umgesetzt; über 70 % planen solche Maßnahmen.

Wenn die Wirtschaft nachhaltiger werden soll und Unternehmen verstärkt ihre Energiewerte und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bewerten möchten, stellt sich die Frage, wie gerade das Handwerk mit beschränkten personellen Ressourcen und ohne eigene Fachabteilungen vorgehen soll. Praktische Unterstützung bietet das Energiebuch (E-Tool), welches im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (der ZDH ist hier Partner) von sieben Umweltzentren des Handwerks aus ganz Deutschland entwickelt wurde. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern ist seit 2017 Transferpartner.

Für einen erfolgreichen Klimaschutz ist das Know-how des Handwerks unverzichtbar. Unterstützt man das Handwerk, so leistet man deshalb einen strategischen Beitrag zur Umsetzung des Klimaschutzes. Denn als Dreh- und Angelpunkt der regionalen Wertschöpfungskette sind Handwerksbetriebe der Motor für klimapolitische Kernkonzepte, wie z. B. energetische Gebäudesanierungen, Ausbau regenerativer Energiekonzepte oder hochwertige, regionale Produktherstellung. Zudem ist das Handwerk Garant für exzellente berufliche Aus- und Weiterbildung, um der nächsten Generation das nötige Wissen für nachhaltiges Wirtschaften zu vermitteln. Diese wesentliche Rolle des Handwerks als Mitgestalter des regionalen Klimaschutzes muss sich deshalb in der GRW-Förderung widerspiegeln.

Zentrale Förderkriterien sollten dabei in der Regional-/Strukturförderung nicht in erster Linie bzw. nicht nur durch Klimaneutralität und Nachhaltigkeitskriterien definiert werden, sondern sich vorrangig auf den Abbau der Strukturschwäche ausrichten. So können z. B. bei der energetischen Gebäudesanierung wirtschaftliche und ökologische Aspekte nahtlos ineinandergreifen. Geplante Mindeststandards müssen mit Umsicht und Praxisbezug festgelegt werden, um die Waage zwischen Bezahlbarkeit und Klimaschutz zu halten und die Nachfrage nicht zu bremsen. Statt einer Fokussierung auf umfassende und tiefgehende Renovierungen müssen Teilsanierungen gleichwertig gefördert werden. Förderprogramme sollten langfristig angelegt, gebündelt und bürokratiearm ausgestaltet sein. Für deren erfolgreiche Umsetzung ist es notwendig, dass Handwerk von der Beratung bis hin zur Umsetzung – auch bei Vorhaben im Quartiersansatz – vollumfänglich einzubeziehen.

Auch die Schonung knapper Rohstoffe und die Wiederverwertung wertvoller Ressourcen im Wirtschaftskreislauf sind zentrale Aspekte nachhaltigen, klimaschonenden Wirtschaftens. So muss im Baubereich z. B. die Akzeptanz von

---

---

recyclten Baustoffen und die Wiederverwendung von Bodenaushub gefördert werden. Das Handwerk kann mit seiner hohen Kompetenz im Bereich der Reparaturdienstleistungen einen großen Beitrag zum schonenden Umgang mit Rohstoffen leisten.

Einen weiteren Förderansatz eröffnet die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen Kommission, die an das vor 100 Jahren in Weimar gegründete Bauhaus anknüpft, welches bis heute Maßstäbe im Hinblick auf das Zusammenwirken von Handwerk, Kunst und Architektur setzt. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern und nun auch der ZDH sind offizielle Partner der Initiative, welche die Verbindung zwischen Europäischem Green Deal und unserer Lebenswirklichkeit herstellen soll. Das Handwerk kann hier wichtige Beiträge z. B. im Rahmen der Renovierungswelle, der Kreislaufwirtschaft und der nachhaltigen Gestaltung leisten.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

Eine diskutierte stärkere Fokussierung auf die Förderung unternehmerischer Innovationen sowie der dazugehörigen Forschungsinfrastruktur im Bereich der Regionalförderung darf nicht zu Lasten des Mittelstands in klassischen Branchen und im Handwerk gehen. Gerade die aktuell förderfähigen Maßnahmen, wie z. B. Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion oder zur Änderung des Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte, tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu steigern und Arbeitsplätze in den Regionen entstehen zu lassen.

Im Rahmen einer Stärkung der regionalen Innovationsförderung müssen der mittelstandsorientierte Technologietransfer einbezogen und ein weitgefaster Innovations- und Technologiebegriff verwendet werden, der neben Produkt- auch Prozessinnovationen umfasst. Es sind niederschwellige Programmkomponenten zu schaffen, die auch von KMU genutzt werden, wie z. B. die „Innovationsgutscheine“ in Bayern.

Bisher dominiert in der Politik ein überwiegend auf industriespezifische Belange ausgerichtetes Verständnis der Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung („Industrie 4.0“). Hierbei wird jedoch verkannt, dass die Digitalisierung eine sämtliche Wirtschaftsbereiche und letztlich die gesamte Gesellschaft erfassender Prozess ist. Das Handwerk fordert daher eine Verständigung auf die Begrifflichkeit „Wirtschaft 4.0“. Bei Zukunftsthemen wie Digitalisierung und KI muss das Handwerk mit seiner Innovationskraft und seinem betrieblichen Know-how miteinbezogen werden.

Zudem sind hier auch weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu Innovationsgesichtspunkten im Rahmen der Regional- und Strukturförderung zu berücksichtigen. So zeigen verschiedene Untersuchungen eine wichtige, sogar häufig unterschätzte Rolle auf, die nicht-forschungs- und -wissensintensive Branchen bzw. Betriebe für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft haben. Dabei sei insbesondere auch auf die große Zahl an KMU verwiesen, die ohne eigene Forschung und Entwicklung (FuE) Innovationen hervorbringen. Gleichzeitig nehmen gerade handwerkliche KMU in



---

strukturschwächeren Regionen eine zentrale Stellung im Innovationssystem ein. Ihr Innovationspotenzial, vor allem im Hinblick auf die Annahme und Verbreitung neuer Technologien, kommt in strukturschwächeren Regionen voll zum Tragen (vgl. Thomä, 2016, S. 919, s. Fußnote 3).

5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

Grundsätzlich darf keine (ungewollte) Prioritätenverschiebung zwischen den Förderzielen (Teil II. A, B und C) in Bayern entstehen.

Die digitale Infrastruktur wird gerade in ländlichen Regionen immer mehr zu einem Zukunftsfaktor. Ein besonderes Augenmerk ist daher auf eine flächendeckende, durchgängige und leistungsfähige Breitband- und Mobilfunkversorgung zu legen. Notwendig ist der flächendeckende Ausbau von Gigabit-Netzen auf Glasfaserbasis ebenso wie der flächendeckende Ausbau eines zukunftsfähigen Mobilfunknetzes in allen Regionen. Deshalb sind Anreize zu schaffen, Bayerns Kommunen gerade auch im ländlichen Raum flächendeckend mit den neuesten Technologien an das weltweite Netz anzubinden. Dies hat auch der bayerische Gesetzgeber erkannt und verbindliche Ziele bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) formuliert.

Handwerksbetriebe sind nicht nur an ihren Betriebsstandorten auf eine zeitgemäße digitale Infrastruktur angewiesen, sondern auch außerhalb ihres Betriebs, da sie einen Großteil ihrer Arbeit beim Kunden vor Ort wie etwa auf Baustellen verrichten, auf den Straßen unterwegs sind und deshalb besonders auf mobile Kommunikation angewiesen sind. Ein marktgetriebener Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur greift in ländlichen Regionen mit hohen Investitionskosten und geringer Nachfragedichte zu kurz. Notwendig ist eine Förderung mit öffentlichen Mitteln.

Die immer stärkere Digitalisierung kann ein großer Vorteil für den ländlichen Raum sein, weil er damit viel enger in die wachsende nationale und internationale Arbeitsteilung eingebunden werden kann, was wiederum gesamtwirtschaftlichen Nutzen birgt. Hierfür ist jedoch eine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet die Grundvoraussetzung.

Die Nutzung der Digitalisierung wird immer stärker ein unverzichtbares Kriterium sowohl für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen als auch für die Anziehung und Bindung von qualifizierten Fachkräften, gerade auch im ländlichen Raum. Schnelles Internet und flächendeckendes Mobilfunknetz sind entscheidende Faktoren, um Jugendliche und damit den Fachkräftenachwuchs im ländlichen Raum weiterhin zu halten.

Trotz großer Bemühungen konnten KMU und Handwerksunternehmen bislang nicht in deutlichem Umfang am EU-Forschungsrahmenprogramm beteiligt werden. Der hohe bürokratische Aufwand, die Zusammenarbeit mit mehreren europäischen Partnern sowie eine generelle Ausrichtung an den Maßstäben von Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sind aus unserer Sicht die Hauptgründe, die KMU von einer Beteiligung an dem Programm abhalten oder diese erschwert. Jedoch darf nicht der Eindruck entstehen, dass KMU kein

---

Interesse oder kein Potenzial hätten. Vielmehr weisen KMU und Handwerksbetriebe im Bereich der Produkt- und Prozessinnovation ein großes Maß an Kreativität, Leistungsfähigkeit, Innovationsdrang und Anwendungswissen auf. Wichtig ist es, dieses Potenzial durch eine geeignete Förder- und Beratungsstruktur abzurufen. Wichtig wäre es deshalb, unsere Bildungs- und Technologiezentren und die Aktivitäten der KMU im Bereich von Forschung und Innovation zu vernetzen, um ein Gegengewicht z. B. zur Großindustrie zu schaffen. Denn Innovation wird vorrangig immer noch mit der Großindustrie, den Forschungszentren und dem Hochschulbereich verbunden. Dieser Innovationsbegriff ist zu einseitig und verkennt die Situation im Handwerk.

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

Grundsätzlich ist es hilfreich, alle bürokratischen Prozesse so weit wie möglich zu reduzieren. Alle Prozesse sollten digital abgewickelt werden können.

7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

Die Modalitäten der GRW-Förderung sind für Bayern auch vor dem Hintergrund von besonderem Interesse, dass sich regionale Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft, die aus Landesmitteln finanziert werden, an diesen Leitlinien orientieren. Für Bayern ist von Bedeutung, auch zukünftig auf eine Förderkulisse zurückgreifen zu können, die eine möglichst breite Regionalförderung ermöglicht.

Hier ist zu erwähnen, dass in Bayern nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) ein sogenannter Raum mit besonderem Handlungsbedarf anhand z. B. der Kriterien Bevölkerungsprognose, Arbeitslosigkeit, Beschäftigtendichte usw. definiert ist, in dem u. a. lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme abgebaut werden müssen. Im Zuge der Neubewertungen und möglichen Anpassungen wäre es für den bayerischen Grenzraum von Bedeutung, dass die bisherigen GRW-Fördergebiete (C- und D-Fördergebiete) als Förderkulisse erhalten bleiben. Damit trägt die GRW zum Abbau regionaler Disparitäten bei, ermöglicht einen Strukturwandel und setzt Wachstumskräfte in KMU frei.

Die Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum müssen verstärkt auf Handwerk und Mittelstand ausgerichtet werden. Durch eine gezielte Förderung der Rahmenbedingungen für die gewerblichen Betriebe, z. B. bei der Infrastrukturversorgung oder bei der Investitionsförderung, lassen sich spürbare positive Effekte für Arbeit und Wohlstand sowie die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Bayern erreichen. Im Fokus der Politik für ländliche Regionen standen in der Vergangenheit vorrangig agrarbezogene Maßnahmen. Mit diesem Politikansatz ist es heute jedoch nur noch in begrenztem Maße möglich, nachhaltigen Einfluss auf Lebensqualität und Wirtschaftskraft auf dem Land zu nehmen und unter den Bedingungen der rückläufigen Bevölkerungszahl Versorgungsstrukturen zu sichern. Notwendig ist daher der Übergang zu einem integrierten, alle Wirtschaftsbereiche umfassenden strukturpolitischen Ansatz für die ländlichen Räume. Der Übergang zu einem solchen integrierten Ansatz würde nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen. Vielmehr käme eine sektorübergreifende Zusammenarbeit durch die Entwicklung gemeinsamer

---

---

Wertschöpfungsketten, durch die Verringerung der Abwanderung und die Stabilisierung von Versorgungsstrukturen allen Akteuren zugute.

Das bayerische Handwerk setzt sich seit langem für eine Handwerksförderung im ländlichen Raum ein und hat dies auch immer wieder im ELER-Begleitausschuss als Thema eingebracht. Erfreulicherweise besteht im Rahmen der Dorferneuerung in Bayern seit 2017 die Möglichkeit, Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich) zu fördern. Dieser Teil der Dorferneuerung wird in Ergänzung zum Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz gefördert.

Fußnoten:

1) Deutsches Handwerksinstitut: Runst, P. und Haverkamp, K.: Handwerk im ländlichen Raum. Göttinger Beiträge zur Handwerksforschung (Heft 22), Göttingen 2018.

2) Thomä, J.: Handwerksunternehmen im Fokus der Regionalförderung? Wirtschaftsdienst 96, 916 - 920, 2016.

3) Thomä, J.: Handwerksunternehmen im Fokus der Regionalförderung? Wirtschaftsdienst 96, 916 - 920, 2016.

**BDE  
Bundesverband  
der Deutschen  
Entsorgungs-,  
Wasser- und  
Rohstoffwirtschaft**

Wir begrüßen, dass die GRW den Übergang in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaft im Fokus hat und auf ökologische Nachhaltigkeit/Dekarbonisierung ausgerichtet ist.

Ein wesentlicher Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die Kreislaufwirtschaft. Zu Recht enthält auch der Koalitionsvertrag ein eigenes Kapitel zu den Instrumenten der Kreislaufwirtschaft. Dabei geht es beim Einsatz von Recyclingrohstoffen nicht nur um Ressourcenschutz, sondern nicht zuletzt um CO<sub>2</sub>-Einsparung. Eine Potenzialstudie zur CO<sub>2</sub>-Einsparung in Europa auf Basis einer gelebten Kreislaufwirtschaft hat das gut herausgearbeitet. Für die Studie haben die Agenturen Prognos und CE DELFT im Auftrag der vier europäischen Abfallwirtschaftsverbänden (European Waste Management Association (FEAD), die Confederation of European Waste-to-Energy Plants (CEWEP), die RDF Industry Group und die Dutch Waste Management Association (DWMA)) in einer 20-Jahres-Perspektive die CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale untersucht, die durch eine Verstärkung des Recyclings und eine Verminderung der Deponierung genutzt werden können. So könnten in Europa durch mehr Kreislaufwirtschaft in Europa zusätzlich mindestens 150 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>eq eingespart werden.

Die selbstgesteckten Ziele der EU sehen hier eine Recyclingquote von 65 Prozent und eine Obergrenze für Deponien für Siedlungsabfälle von 10 Prozent vor. Sollten diese Vorgaben eingehalten werden, käme der Kreislaufwirtschaft in der Folge eine zentrale Rolle beim Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens zu.

Umso wichtiger ist es daher, bei der Transformation der deutschen Wirtschaft darauf zu achten, den Aufbau einer kreislaufgerechten Wirtschaft zu unterstützen und zu fördern und dies wo möglich und sinnvoll auch zur Fördervoraussetzung zu machen. Gerade bei innovativen Produkten sollte der tatsächliche Einsatz von Recyclingmaterialien und das Thema "Design for Recycling" selbstverständlich sein. Verstärktes Ökodesign für die Produkte und eine optimierte betriebliche Getrennterfassung auch von Gewerbe- und

Produktionsabfällen sollte eine Selbstverständlichkeit sein und daher auch bei der Förderung mit im Blick sein.

Das Ziel muss es sein, das CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzial einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft zu nutzen.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V.**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

Die Förderung von Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten in strukturschwachen Regionen durch die GRW ist anerkannt und erprobt. Jedoch ist die Ausschöpfung der GRW-Mittel in einigen Ländern nicht zufriedenstellend und eine Umwidmung der nicht abgerufenen Mittel kaum möglich. Hier sollte untersucht werden, ob der Abruf der Finanzmittel an der schwachen Finanzkraft der Länder scheitert und wie Mittelausschöpfung gesteigert werden kann. In den strukturschwachen Regionen können auch touristische Unternehmen die einzelbetriebliche GRW-Förderung nutzen. Bei landtouristischen Betrieben mangelt es an der Bekanntheit, da diese Betriebe bislang von den regionalen Wirtschaftsförderern (IHKs) nicht erreicht werden (siehe auch Frage 6 dazu). Zusätzlich mangelt es an der Ausgestaltung der Förderbedingungen. Anregungen haben wir in den nachfolgenden Fragen skizziert.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

Die GRW definiert als überregionalen Absatz einen Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt. Auch in Abgrenzung zur GAK sollte grundsätzlich daran festgehalten werden. In der Positivliste sind die Güter und Leistungen aufgeführt, bei deren Herstellung oder Erbringung die Überregionalität eines Betriebes als gegeben angesehen werden kann. Zwei Anregungen möchten wir zur Positivliste geben: Nahrungs- und Genussmittel sind nur förderfähig, wenn sie für den überregionalen Versand bestimmt und geeignet sind (Punkt 32). Viele Direktvermarkter haben sich im Zuge der Corona-Pandemie für die OnlineVermarktung geöffnet und diese stark ausgebaut. Dennoch spielt auch die Versorgung der einheimischen Bevölkerung eine wichtige Rolle. Tourismusbetriebsstätten sind förderfähig, wenn mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht wird (Punkt 49). Bei beiden Punkten regen wir eine Lockerung der Umsatzeingrenzung, beispielsweise 40 Prozent Umsatz aus der Online-Vermarktung/Beherbergung an. Mit der GRW ist das Ziel verbunden, in strukturschwachen Regionen Arbeitsplätze neu zu schaffen bzw. zu sichern. Es ist festgelegt, dass die Zahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht werden soll. Aufgrund der Beschäftigungsstruktur und des Fachkräftemangels ist dieses Ziel bei vielen Kleinst- oder Kleinunternehmen oft unrealistisch. Eine Erweiterung im Sinne einer „Sicherung bestehender Arbeitsplätze“ sollte geprüft werden.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

---

Nach gesetzliche Bestimmungen sind Tourismusbetriebsstätten schon heute gehalten, in Energieeffizienz und Ressourcenschonung zu investieren. Auch steigt die Nachfrage nach nachhaltigen Urlaubsangeboten auf Gästeseite. Wir regen an, dass bei betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen auch die Teilnahme und Einhaltung von bestehenden Qualitätsinitiativen förderfähig wird. Ein stärkerer Fokus auf die Qualität des Angebots kann die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität erhöhen. Möglich wäre auch, dass Investitionsvorhaben, die einen besonderen Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten (z.B. energetische Sanierung von Gebäuden) einen Förderzuschlag erhalten können.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

Wir regen an, Investitionen im Bereich Digitalisierung auch für digitale Reservierung Systeme, Gäste-Kommunikation Apps sowie digitale Managementsysteme von KMU zu öffnen.

5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

In Ergänzung zu Frage 3 regen wir an, auch Qualitätsverbesserungen im Bestand, z.B. durch die Teilnahme an Qualitätsinitiativen förderfähig zu gestalten.

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

Gerade bei KMU mangelt es vielfach an der Bekanntheit der GRW und Unterstützung beim Antragsverfahren. Weitere Informations- und Beratungsangebote erscheinen daher erforderlich. Die landtouristischen Betriebe wurden bislang von den regionalen Wirtschaftsförderern nicht erreicht, da die erste Ansprache zu der Förderkulisse über die IHK's erfolgt. Landtouristische Betriebe, die für die Beherbergung ein Gewerbe angemeldet haben, sind Mitglied in einer Landwirtschaftskammer und nicht in der IHK und werden somit nicht angesprochen.

7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

Sowohl die GAK wie auch die GRW in strukturschwachen Regionen helfen dabei, die ländlichen Gebiete als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume zu stärken. Es muss eine enge Abstimmung, auch mit dem GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung erfolgen. Basisinfrastrukturen wie die Herstellung flächendeckender leistungsfähiger Infrastrukturen geht weit über die beiden Gemeinschaftsaufgaben hinaus und muss allgemeine Aufgabe von Bund und Ländern, sowie Landkreisen und Kommunen bleiben.

**CMP Financial  
Engineers GmbH  
& Co. KG**

Frage 1: Die GRW-Förderung ist ein sinnvolles Werkzeug, um betriebliche Investitionen zu unterstützen, initiieren und ggf. in bestimmte, strukturschwache Regionen zu lenken. Prinzipiell lässt sich allerdings festhalten, dass der Fokus stark auf einer historischen Definition von „Investition“ beruht. So wird in der

Bewilligung i.d.R. der Fokus auf investitionsgüterreiche Vorhaben gelegt, sprich Maschinenbau und dergleichen. Innovativere Vorhaben mit geringeren aktivierten Kosten, z.B. im Bereich digitaler Geschäftsmodelle scheiden dadurch oftmals aus. Zwar wird über die Lohnkostenbezuschussung versucht, entsprechende Vorhaben mit vergleichsweise niedrigen aktivierten Kosten dennoch Fördermöglichkeiten zu bieten, allerdings sollten die Konditionen hinsichtlich Vorhaben mit niedrigeren aktivierten Kosten neuer Geschäftsmodelle attraktiver gestaltet werden. Bspw. kann die Förderung auf Basis erwarteter Umsätze aus neuen (digitalen) Geschäftsmodellen oder Branchenprognosen ermittelt oder die Fördersätze für Lohnkostenförderungen erhöht werden.

Frage 2: Die Darstellung der Überregionalität ist aus unserer Sicht prinzipiell in Ordnung, jedoch sollte den bewilligenden Stellen bzw. Bearbeitern in der Praxis die Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung gewährt werden. So kann ein Vorhaben aktuell nicht förderfähig sein, wenn ein Hauptkunde, mit dem 55 % des Umsatzes erzeugt werden, 49 km entfernt sitzt.

Frage 3: Im Bereich der Nachhaltigkeit halten wir es für sinnvoll, Zuschläge für besonders nachhaltige Projekte zu vergeben, vgl. KMU-Zuschläge bei FuE-Förderungen. Eine Restriktion auf ausschließlich nachhaltige bzw. bestimmte nachhaltigkeitsparametererfüllende Projekte halten wir für kontraproduktiv, da dadurch Einreichungen abgeschreckt und neue Hürden aufgebaut werden, welche insb. in strukturschwachen Regionen nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Frage 4: Investitionen in digitale und innovative Geschäftsmodelle können bspw. durch die Attraktivitätssteigerung des Lohnkostenzuschussprinzips erreicht werden, vgl. Frage #1. Ansonsten kann auch hier mit weiteren Zuschlägen auf die „Standard“-Fördersätze gearbeitet werden.

Frage 5: Prinzipiell befürworten wir die Trennung von Förderprogrammen zwischen FuE und Investition. Durch eine Verquickung der GRW mit FuE-Aspekten befürchten wir eine ausufernde Unübersichtlichkeit. Nichts desto trotz können innovative Investitionsvorhaben, deren Neuheitscharakter für FuE-Programme nicht ausreichend ist, über Zuschläge bevorzugt werden (Stichworte: Demonstrationsprojekte, nachhaltige und innovative Rationalisierungs- und Ersatzinvestitionen etc.).

Frage 6: Die Umsetzung einer GRW-Förderung erscheint allzu oft mühsam und langwierig. Das liegt aus unserer Sicht sekundär an den Regelungen und Bedingungen und primär an der Umsetzung und den Entscheidungswegen der bewilligenden Stellen. Eine Verkürzung der Entscheidungswege erscheint uns als zielführend. Gleichzeitig sollte die Hands-On-Mentalität der bewilligenden Behörden gestärkt werden. So erstellt jede Behörde ein Sammelsurium an eigenen Formularen, welche zwingend bearbeitet werden müssen. Als Beispiel lässt sich hier die Finanzierungsbestätigung/ Bonitätsprüfung nennen. Oftmals wird vorausgesetzt, dass Banken ein bestimmtes Formular unterzeichnen müssen. Sofern aber keine reine Bankfinanzierung, sondern Finanzierungsformen mit bzw. aus cash-flow, intercompany, o.ä. zum Tragen kommen, führt dies zu Problemen in der operativen Bearbeitung besagter Formulare. Da Banken u.a. auf Grund immer größerer werdender Regularien sich bei entsprechenden Prognosen und Einschätzungen der Unternehmensgruppe immer weiter

zurückzuhalten, verlangen bewilligende Stellen hingegen die Bestätigung auf vorgeschriebenen Formularen in vorgeschriebenen Formulierungen. Hier sollte eine Steuerberater- oder Wirtschaftsprüfer-Bestätigung o.ä. ebenfalls zufriedenstellend sein, was von zahlreichen Behörden jedoch, aus unserer Sicht völlig unnachvollziehbar, verweigert wird. Im Bereich der Verschlinkung des Antragsprozesses bietet sich aus unserer Sicht ebenfalls an, die zwingende Erfüllung aller Regularien kumuliert zugunsten der Auswahl einzelfallbezogener Regularien anzupassen. Dazu kann beitragen, dass die Regelungen 50-Km, Abschreibungen etc. nicht alle gleichzeitig herangezogen werden, sondern es Möglichkeiten zur Abwägung gibt, um interessante und innovative Initiativen der privaten, gewerblichen Wirtschaft schneller bewerten und entscheiden zu können. Ein weiteres Beispiel der überbordenden Regularien stellt sich im Bereich von Förderungen für PV-Anlagen dar, für die keine EE-Förderung beantragt wird/ zum Eigenbedarf verwendet werden. Hier muss teilweise auf vorgefertigten Formularen der bewilligenden Stellen bestätigt werden, dass eine Einspeisung des PV-Stroms unter jeglichen Umständen unterlassen wird. Der Netto-Strombedarf zahlreicher Unternehmungen ist größer als die erzeugte PV-Strommenge. Dennoch kann es in Sommermonaten dazu gekommen, dass in einem Peak Spitzen eingespeist, während gleichzeitig in Wintermonaten weit mehr als diese Spitzen am Strommarkt wieder zugekauft werden müssen. Damit fällt auf Grund überbordender Regularien (Unterlassung der Einspeisung unter allen Umständen) die Förderung von PV-Anlagen oftmals raus, was auch negative Auswirkungen auf die Erzeugung grüner Energien hat. Außerdem lässt sich nicht nachvollziehen, welcher Strom weitergegeben wird, bspw. in Form von E-Ladesäulen und welcher Strom für Maschinen und Anlagen verwendet wird. Dennoch muss bestätigt werden, dass der PV-Strom, der über dieselben Stromkabel vor Ort wie der zugekaufte Strom läuft, nicht dort ankommt bzw. verwendet wird, wo er nicht 100%-ig selbstständig verwendet wird. Der Strom darf somit nicht an E-Ladesäulen auf firmeneigenen Parkplätzen gehen, sondern nur an Maschinen und Anlagen. Somit stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Variante 1: Eine Förderung für PV-Anlagen ablehnen und damit Hindernisse bei der Erzeugung grünen Stroms. Variante 2: Schaffung eines neuen, parallel zum bestehenden, Stromnetzes, um eine Trennung, wie in den vorgegebenen Formularen der bewilligenden Stellen des PV-Stroms zum zugekauften Strom darstellen zu können. Im Bereich der Berichtspflichten bietet sich unserer Ansicht eine Kommunikation direkt zwischen Behörden an, bspw. zwischen der Agentur für Arbeit und der bewilligenden Stelle. Aktuell muss das geförderte Unternehmen im Rahmen seiner Berichtspflichten bei der Arbeitsagentur bestimmte Formblätter einholen, um diese dann bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Aus diesem Vorgang kann unserer Einschätzung zufolge das Unternehmen ausgegliedert und nur bei Rückfragen oder Unstimmigkeiten angesprochen und somit die Berichtspflichten vereinfacht werden.

Frage 7: Die Fokussierung auf strukturschwache Regionen ist nachvollziehbar und richtig. Dennoch sollte aus unserer Sicht diese strikte Regelung aufgeweicht werden und ggf. mehr Platz für Einzelfallentscheidungen geschaffen werden. So werden aktuell in Grenzregionen (insb. deutsche Gebiete an der polnischen und tschechischen Grenze) Aufschläge ermöglicht, um einen Investitionstourismus in Nachbarländer zu unterbinden. Eine vergleichbare Regelung wäre auch innerhalb Deutschlands wünschenswert. Bspw. kann ein Parallelprogramm aufgelegt werden, welches Investitionen in Nicht-Förderregionen mit Zuschüssen unterstützt.

**Deutscher Bauernverband**

Das Grundprinzip der GRW, in strukturschwachen Regionen Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft zu fördern, hat sich aus unserer Sicht bewährt.

Anregen möchten wir jedoch eine stärkere Fokussierung und Berücksichtigung von Investitionen touristischer Unternehmen, und hier insbesondere landtouristischer Unternehmen. Die Kundenzielgruppe dieser Unternehmen erfüllt in aller Regel die "50-km-Regel". Dazu gehört auch die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, die als ergänzender Betriebszweig zum Tourismusgeschäft und durch zunehmende Online-Vermarktung an überregionaler Bedeutung gewinnt. Die größeren Förderfreiräume in der GRW können ein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal gegenüber zum Teil ähnlich ausgerichteter Förderung in der GAK sein.

Mit der GRW ist das Ziel verbunden, in strukturschwachen Regionen Arbeitsplätze neu zu schaffen bzw. zu sichern. Im aktuellen Rahmenplan ist festgelegt, dass die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird (einschließlich Ausbildungsplätze). Diese Zielmarke ist insbesondere bei Kleinst- oder Kleinunternehmen oft unrealistisch. Investive Maßnahmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze sollten deshalb den investiven Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gleichgestellt werden.

Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten sind für eine erfolgreiche Entwicklung von Unternehmen unerlässlich. So sollten unbedingt auch nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten über die GRW gefördert werden können, zum Beispiel durch die Vergabe von Beratungs- und Bildungsgutscheinen.

Ein wichtiger Schlüssel erfolgreichen Zusammenspiels der GRW mit anderen regionalpolitischen Instrumenten wie der GAK dürfte in konzertierten Förderangeboten auf Länderebene liegen. Für die Fördernehmer vor Ort sind aus unserer Sicht überlappungsfreie Förderangebote "aus einer Hand" wichtig, zumindest in der öffentlichen Darstellung.

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

zu 1

Im Zuge der Transformation reicht die Möglichkeit der Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen nicht aus. Zusätzlich müssen Regionen gefördert werden, auf die hohe Transformationsbedarfe zukommen. Das bedeutet auch, dass die GRW ein neues Modell zur Messung von Bedarfen für Unternehmen und Regionen implementieren muss, damit Regionen nicht nur kurativ gefördert werden, d. h., wenn die Arbeitslosigkeit bereits hoch und das Bruttoinlandsprodukt gering ist.

Noch ist die Diskussion um eine proaktive Strukturpolitik am Anfang. In der wissenschaftlichen Forschung gibt es bereits einige Überlegungen, die in diese Richtung gehen. Derzeit entwickelt die Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen ihres Disparitätenberichts III eine Machbarkeitsstudie, um ein Indikatorenset zu erarbeiten, mit der die Anpassungsfähigkeit von Regionen mit Hinblick auf Transformationsprozesse bzw. Transformationsschocks abgebildet werden kann. Dabei sollen verschiedene Aspekte regionaler Resilienz einfließen, von der Wirtschaftsstruktur, über die Qualität von Daseinsvorsorge und öffentliche Institutionen, bis hin zur sozialen Innovationsfähigkeit und lokalem Engagement.



DGB und FES werden in der zweiten Jahreshälfte eine Fachtagung zum Thema "Proaktive Strukturpolitik ausrichten". Blaupause ist das Strukturstärkungsgesetz für die Kohleregionen.

Da im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Unternehmensförderung nicht möglich ist, muss die GRW für die Transformationsregionen, die vom Kohleausstieg betroffen sind, einspringen.

zu 2

Die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben beurteilt der DGB unterschiedlich. Beim überwiegend überregionalen Ansatz ist zu bedenken, ob damit nicht lokale Handwerksbetriebe ins Hintertreffen geraten. Diese Klausel benachteiligt KMU/Handwerk und könnte insbesondere im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-neutrale Wirtschaft kontraproduktiv wirken. So stellen beispielsweise der Bau und Betrieb von Plus-Energie-Gebäuden ganz neue Anforderungen an Handwerksbetriebe, die überregional aber nicht überwiegend überregional arbeiten.

Bei neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätzen vertritt der DGB die Auffassung, dass staatliche Mittel nur noch an Firmen gehen sollen, die Tariflohn zahlen. Die Tarifbindung wieder zu erhöhen, hat für uns absolute Priorität. Gleichzeitig dürfen die Mittel nicht an Unternehmen gehen, die Betriebsräte behindern oder Tarifverträge aushöhlen, denn sie legen die Axt an unsere soziale Marktwirtschaft. Es ist darüber hinaus unabdingbar, dass die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze von Dauer sind. Prekäre Beschäftigung führt zu Altersarmut, die wiederum der Steuerzahler auffangen muss. In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits seit Jahrzehnten die Praxis, dass Gewerkschaften und Betriebsräte bei der Vergabe von GRW-Mitteln einbezogen werden. Sollte ein Unternehmen Arbeitsschutz nicht einhalten oder gar Betriebsratsarbeit behindern, gibt es eine Schlichtungsstelle, bei der die Konflikte geklärt werden, bevor das Unternehmen GRW-Mittel erhält. Diese Praxis sollte der neue Koordinierungsrahmen für ganz Deutschland vorsehen.

Zu 3

Analog zu der Verankerung des do-not-significant-harm-Prinzips in der EU-Förderung, sollte so ein Grundsatz auch für die GRW-Förderung festgeschrieben werden: Förderungen sollten konsequent an ökologische Kriterien und Beschäftigungssicherung gekoppelt sowie Mittel und Ressourcen konsequent für den Aufbau einer dekarbonisierten Wirtschaft eingesetzt werden.

Insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen und ihre Beschäftigten benötigen Unterstützung bei der Erforschung und Entwicklung, der effizienten produktiven Nutzung ihrer Ressourcen, der Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe und der Umsetzung von Lösungsansätzen für die Kreislaufwirtschaft.

Es braucht Unterstützung im Bereich der Sektorenkopplung (Strom, Wärme, Mobilität) und insbesondere im Bereich der Gewinnung und des Einsatzes von grünem Wasserstoff, sowie Investitionszuschüsse für klimafreundlichen Maschinen- und Anlagenbau.

zu 4

Unternehmen erzielen höhere Produktivitätsgewinne, wenn Tarifbindung und Tariftreue eingehalten werden. Dann werden auch höhere Gewinne an die Beschäftigten ausgeschüttet. Auch das Vorhandensein eines Betriebsrates bzw. von Mitbestimmung beeinflusst nachhaltig den Unternehmenserfolg. (Das belegt u.a. eine Studie des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung, Halle 2018.)

zu 5

Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die TeilZ II C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden? (siehe C Regionale Daseinsvorsorge in der GRW)

zu 7

Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen Instrumenten verbessert werden? Hier ist auf die Möglichkeit zur Bildung von Transformationsnetzwerken zu verweisen. Im Rahmen einer gewerkschaftlichen bzw. sozialpartnerschaftlichen Beteiligung ist es einfacher, sicher zu stellen, dass das Zusammenspiel regionalpolitischer Instrumente gelingen kann. Dazu sollte in der GRW die Möglichkeit nicht-investiver Maßnahmen im Sinne von Transformationsallianzen oder -netzwerken geschaffen werden. Die im Bundeskanzleramt geplante "Allianz für Transformation" kann hier als Vorbild dienen.

**Deutscher  
Industrie- und  
Handelskammert  
ag e. V.**

1. Die GRW ist ein wichtiges Förderinstrument, um Investitionen in Unternehmen anzuregen in unterschiedlichen Regionen mit struktureller Schwäche. Als Bundes-Länder Gemeinschaftsprogramm hat die GRW sehr viel bewirkt, sowohl bei Unternehmensinvestitionen als auch bei der Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Engagement. Positiv zu bewerten ist, dass mit der GRW ein relativ offenes Förderinstrument existiert, welches mit seiner Fokussierung auf den investiven Bereich wichtige Fördermittel zur Verfügung stellt und Förderlücken schließt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund in einzelnen Ländern gewährter Mittel zur Bewältigung des Strukturwandels, die nicht zur Investitionsförderung von Unternehmen genutzt werden können (Bspw.: „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ in Sachsen-Anhalt).

2. Grundsätzlich ist der Ansatz einer „Positiv- und Negativliste“ geeignet unter dem Gesichtspunkt des entstehenden Verwaltungsaufwands und um schnell die Förderfähigkeit von Vorhaben festzustellen. Allerdings sollten die Inhalte beider Listen kritisch auf ihre Aktualität überprüft werden. An einigen Stellen, insbesondere in der Negativliste, gibt es Überarbeitungsbedarf. Enthaltene Branchenausschlüsse des Baugewerbes, Transport- und Lagergewerbes, sowie des Einzelhandels sind nicht hinreichend begründet, angesichts der mit der GRW verfolgten Ziele. Wichtig ist es dabei die in der Praxis sehr bedeutsame Einzelfallprüfung auch weiterhin in der GRW zu verankern.

Der bislang in der GRW verankerte Grundsatz des überregionalen Absatzes soll die Wirtschaftskraft im Fördergebiet (Primäreffekt) stärken. Bei der heutigen engen Integration verschiedener Unternehmen in regionale Wertschöpfungsketten und Agglomerationen greift eine reine Absatzradiusfokussierung allerdings zu kurz. Es sollten daher Überlegungen zur Veränderung der 50 km Regel und der damit einhergehenden pauschalen Sichtweise erfolgen. Die Notwendigkeit der Flexibilisierung wurde u.a. bereits

---

durch die Absenkung des Radius in der Vergangenheit in den Neuen Bundesländern auf 30 km belegt. Mit einer Flexibilisierung könnte z. B. die Förderlücke für Kleinstunternehmen zum ländlichen Raum geschlossen werden (vgl. GAP-Entwurf) und andere Förderprogramme (wie bspw. das ELER-Kleinstunternehmens-Programm in Mecklenburg-Vorpommern) ergänzt werden, um die fehlende Wirkung in Städten zu kompensieren. Damit könnten nicht zuletzt auch auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in strukturschwachen Regionen reagiert werden.

Die Kopplung der Förderung an das Kriterium der Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen („Arbeitsplatzkriterium“), ist vor dem Hintergrund des nahezu alle Branchen betreffenden Fachkräftemangels, des Bevölkerungsrückgangs in zahlreichen Regionen und weiterer demografischer Faktoren kritisch zu hinterfragen. Der Fachkräftemangel senkt vielerorts bereits regionale Innovationspotentiale und erschwert somit ein selbsttragendes Wachstum. Dringend notwendige Investitionen dürfen daher nicht ausschließlich durch das Arbeitsplatzkriterium gehemmt werden. Stattdessen sollte aus Sicht des DIHK ein stärkeres Gewicht auf die Produktivität von Unternehmen und der Verbesserung deren Wettbewerbsfähigkeit gelegt werden. Effizienzsteigernde Investitionen, wie bspw. in die Automatisierung, die wirksam zur Steigerung der Wertschöpfung in einer Region beitragen, müssen weiter nutzbar bleiben.

3. Die Förderung nachhaltiger Investitionen ist grundsätzlich zu unterstützen. Trotzdem sind neue Nachhaltigkeitskriterien als Fördervoraussetzung aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da diese die GRW mit ihren sinnvollen Zielen überfrachten würde. Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits heute viele und in Zukunft voraussichtlich fast alle der durch Unternehmen verursachten Emissionen im Emissionszertifikatehandel erfasst sind. Schon damit wird gewährleistet, dass dem Emissionsvermeidungsziel grundsätzlich Rechnung getragen wird; klimabilanzielle Auswirkungen einzelner Unternehmensinvestitionen werden berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Lenkungswirkung sollte nicht notwendig sein und könnte den eigentlichen Förderzweck überlagern.

4. Anreize für eine Verengung des Fördergegenstandes sind grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Die GRW-Förderung sollte so weit wie möglich branchen- und technologieoffen ausgestaltet sein. Dabei sollte es den geförderten Unternehmen überlassen bleiben, die Entscheidung zu treffen, mittels welcher Investition deren einzelbetriebliche Wertschöpfung sich bestmöglich steigern lässt, sei es durch Digitalisierungsvorhaben oder irgendeine andere Investition. In diesem Rahmen ist es denkbar durch Bonusregeln, die keine Fördervoraussetzungen sind, nachhaltige Investitionen zu belohnen.

5. Die GRW sollte aus Sicht des DIHK vorrangig investiven Vorhaben vorbehalten bleiben, da es auf Ebene der Länder bereits zahlreiche Förderprogramme gibt, die nicht-investive Vorhaben fördern. Lediglich als Teil einer Gesamtinvestition kann es sinnvoll sein, wenn nicht-investive Aktivitäten förderfähig sind. Inwieweit dabei Lücken bestehen, die sinnvoll durch die GRW geschlossen werden sollten, wäre eine Kohärenzprüfung durchzuführen.

6. Die in der GRW angelegten Positiv- und Negativlisten stellen grundsätzlich einen Ansatz dar, der geeignet ist den Verwaltungsaufwand zu senken durch eine erste schnelle Prüfung der Förderfähigkeit. Um den Aufbau weiterer Bürokratie

---

zu verhindern, sollte es vermieden werden neben den bestehenden Förderkriterien weitere Querschnittsziele einzuführen, welche die Planung und Umsetzung von Vorhaben in der Praxis überlagern.

Ebenso würde es eine Erleichterung darstellen, wenn mehr über Kostenpauschalen abgerechnet werden könnte. Daneben sollte unnötige Bürokratie vermieden werden, indem Unterlagen, die der Verwaltung bereits vorliegen, nicht nochmals abgefragt werden (once-only-Prinzip) – dabei könnte nicht zuletzt eine stärkere Vernetzung der öffentlichen Register helfen.

7. In vielen Bundesländern läuft die Abstimmung zwischen den einzelnen Förderinstrumenten bereits gut. Wichtige Grundlage dafür ist das Partnerschaftsprinzip, das die Zusammenarbeit betroffener Akteure bereits im Voraus sicherstellt. Um diesen Abstimmungsprozess weiter zu verbessern könnte es aus Sicht des DIHK sinnvoll sein regionale Strategiepapieren und Handlungskonzepte, sowie Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern, wie das im aktuellen GRW-Koordinierungsrahmen auf Seite 101 unter Punkt 10 "Dem Antrag sind beizufügen" , Buchstabe e) bereits veranlagt ist, stärker zu berücksichtigen.

**Deutscher  
Tourismusverband  
e.V.**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

Das Grundprinzip der GRW, Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen durch Investitionszuschüsse anzuregen, hat sich im Kern bewährt. Stabil rund 70 Prozent der GRW-Mittel werden jährlich für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bewilligt.

Die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen müssen differenziert betrachtet werden.

Der mit der GRW erreichbare Bevölkerungsanteil in den C-Fördergebieten liegt in der aktuellen Förderperiode bei nur noch 18,1 Prozent, während er in der vorherigen Förderperiode bei 25,85 Prozent lag. Rund 6,5 Millionen Menschen in Deutschland sind damit aus den definierten GRW-Gebieten herausgefallen. Die gesetzten nationalen Ziele für die Reform der Leitlinien für Regionalbeihilfen für den Zeitraum 2022 – 2027, einen höheren Bevölkerungsanteil zu sichern, konnten nicht erreicht werden.

Gleichzeitig ist die GRW-Mittelausstattung gestiegen und liegt aktuell mit 850 Millionen Euro aus Bundesmitteln auf einem hohen Niveau. Dieses Niveau muss angesichts der weiterhin großen Nachholbedarfe der strukturschwachen Regionen gesichert werden.

Noch nicht zufriedenstellend ist die Ausschöpfung der GRW-Mittel in den GRW-Ländern. Nur Mecklenburg-Vorpommern und Bayern haben seit Jahren durchgängig hohe Mittelverwendungsquoten von 100 oder mehr Prozent. Zahlreiche Länder sind weit von der 100-ProzentMarke entfernt. Warum oder inwiefern die Fähigkeit der Unternehmen und Regionen gegenüber früheren Förderperioden verändert abgenommen hat, die Finanzmittel der GRW zu absorbieren, muss untersucht werden.

Die Zugänglichkeit zur GRW ist besser geworden. Dazu haben die digitale Förderdatenbank des Bundes sowie die Bemühungen der Förderbanken und der kommunalen Wirtschaftsförderungen beigetragen. Ausreichend bekannt ist die GRW aber nach wie vor nicht. Die Lotsenfunktion muss weiter verbessert werden.

Wichtig ist und bleibt neben der KMU-Förderung die Unterstützung der Ansiedelung von Großunternehmen in den strukturschwachen Regionen, die in der Regel viel in FuE investieren (FuE-Anteil der Wirtschaft 2018 in Westdeutschland: 73 Prozent, in Ostdeutschland 40 Prozent).

In den strukturschwachen Regionen nutzen zahlreiche touristische Unternehmen die einzelbetriebliche GRW-Förderung. Dazu zählen sowohl Beherbergungsbetriebe als auch weitere KMU, wie beispielsweise digitale Plattformen.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50- km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

Mit dem Primäreffekt soll gewährleistet werden, dass zusätzliches Einkommen in der Region generiert wird. Deshalb ist die GRW-Förderung auf Betriebe beschränkt, die überregional ausgerichtet sind, d.h. Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die überregional abgesetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Förderung nicht den Wettbewerb auf den lokalen Gütermärkten verzerrt.

Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Daran sollte bei der betrieblichen Förderung dann grundsätzlich festgehalten werden. Zu prüfen ist, ob der 50-Kilometer-Radius für Betriebe, die im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes Waren oder Dienstleistungen produzieren, flexibler gestaltet werden kann.

Die Vorteile aus der Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Gründungsförderung oder die Zusammenarbeit von lokalen Akteuren aus Wirtschaft und Administration beschränken sich nicht auf Unternehmen, die im überregionalen Wettbewerb stehen. Deshalb sollte in den nichtinvestiven Förderbereichen der GRW (Clusterförderung, Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen, Netzbildung, Forschungs- und Innovationsförderung) der Primäreffekt als Förderkriterium entfallen.

In der Positivliste sind die Güter und Leistungen aufgeführt, bei deren Herstellung bzw. Bearbeitung oder Erbringung der Primäreffekt bzw. die Überregionalität eines Betriebes in der Regel als gegeben angesehen werden kann. Betriebe, die diesen Wirtschaftszweigen angehören, werden grundsätzlich als förderfähig betrachtet. Die Positivliste sollte überprüft werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Nahrungs- und Genussmittel nur förderfähig sind, wenn sie für den überregionalen Versand bestimmt und geeignet sind. Überprüft werden sollte, inwiefern die Maßgabe, dass Tourismusbetriebsstätten förderfähig sind, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen

Beherbergungsgästen erreichen, flexibler gestaltet werden kann.

Mit der GRW ist das Ziel verbunden, in strukturschwachen Regionen Arbeitsplätze neu zu schaffen bzw. zu sichern und innovative Impulse und qualifiziertes Humankapital in den Fördergebieten zu stärken. Im aktuellen Rahmenplan ist festgelegt, dass die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird (inkl. Ausbildungsplätze). Aufgrund des Fachkräftemangels ist diese Zielmarke insbesondere bei Kleinst- oder Kleinunternehmen oft unrealistisch. Investive Maßnahmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze sollten den investiven Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze weitgehend gleichgestellt werden. Außerdem sollte bundeseinheitlich sichergestellt sein, dass alternativ zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen Investitionen ebenso förderfähig sind, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt. Laut dem Regionalpolitischen Bericht 2016 wurde dies nicht bundeseinheitlich angewendet. Im Saarland kamen laut Bericht für die Förderung mit Investitionszuschüssen nur solche Vorhaben in Betracht, bei denen der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre um mindestens 100 Prozent übersteigt.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Die GRW hat das Ziel, regionale Disparitäten in Hinblick auf Einkommen, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum auszugleichen. Dieses Ziel ist Bestandteil der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Nachhaltigkeitsziel 9 soll eine widerstandsfähige Infrastruktur aufgebaut, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung gefördert und Innovationen unterstützt werden.

Ein stärkerer Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften bei der Förderung betrieblicher Investitionen in strukturschwachen Regionen kann erreicht werden, indem beispielsweise das Instrument der Umweltbeihilfen weiter gestärkt wird.

Darüber hinaus könnte ggf. die Liste der von einer Förderung ausgeschlossen Unternehmen sowie die Positivliste überprüft werden. Aktuell sind beispielsweise Flughäfen, Eisen- und Stahlindustrie oder der Bergbau nicht förderfähig und laut Positivliste Fahrzeuge aller Art, chemische Produkte oder Kunststoffe förderfähig.

Insbesondere touristische Unternehmen sind seit Jahren gehalten, in Energieeffizienz, Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz zu investieren, um bestehenden gesetzlichen Regelungen zu genügen bzw. um den Kundenansprüchen entgegenzukommen. Zu prüfen wäre, ob Investitionsvorhaben, die einen besonderen Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten, einen Förderzuschlag erhalten können. Denkbar wäre, dass geförderte Unternehmen aus besonders energieintensiven Bereichen einen qualifizierten Nachhaltigkeitsnachweis im Förderverfahren erbringen. Nachhaltigkeitsnachweise müssen niedrigschwellig und unbürokratisch

rechtssicher erbracht werden können und dürfen nicht zu weiteren Kosten führen.

Es bleibt wichtig, dass nachhaltiges Wirtschaften in seiner Gesamtheit betrachtet wird. Der Gesetzgeber ist außerhalb des GRW-Regelwerks gefordert, die Rahmenbedingungen dafür richtig zu setzen. Dazu können beispielsweise Vorgaben zum Mindestlohn gehören. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement im Rahmen der GRW gefördert werden kann.

Gerade im Bereich der betrieblichen Investitionen in touristischen Unternehmen in strukturschwachen Regionen sollten die Investitionen mit hohen Qualitätsanforderungen verknüpft sein. Die Fördermittelempfänger sollten deshalb anerkannte Qualitätssysteme anwenden und in ihrem Förderprojekt eine Teilnahme an einem Qualitätssystem bis zum Ende der Zweckbindung sicherstellen. Zu den anerkannten Qualitätssystemen zählen: der Nachweis der Barrierefreiheit mit dem bundesweiten Siegel für barrierefreie Reise „Reisen für alle“, das Qualitätssiegel „ServiceQ Deutschland“, die Deutsche Hotelklassifizierung, die G-Klassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und -häusern und Privatzimmern, die Campingplatzklassifizierung, die ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

#Die Förderung sollte auch weiterhin an den Ursachen der Entwicklungsrückstände der strukturschwachen Regionen ansetzen. Innovationsdefizite, Digitalisierungsrückstände und eine geringere Produktivität zeichnen strukturschwache Regionen aus. Ansatzpunkte, um hier noch stärker Anreize für Investitionen zu setzen, sind u.a.:

- die Betriebsgrößenstruktur vornehmlich in Ostdeutschland,
- der Rückstand bei Forschung, Entwicklung und Innovationen,
- die Nutzung des Gründungspotentials,
- die Qualifikation des Erwerbspersonenpotenzials.

Der Rückstand bei den Großunternehmen muss verringert werden. Obwohl große Unternehmen bekanntermaßen direkte Arbeitsmarkt-, Produktivitäts- und insbesondere FuE-Effekte sowie Hebelwirkung auf weitere KMU haben, wurde die Großunternehmensförderung in der GRW durch das europäische Beihilferecht eingeschränkt, in dem nur noch Errichtungs-, nicht aber Erweiterungsinvestitionen förderfähig sind. Weitere Einschränkungen folgen aus der Reduzierung des Bevölkerungsplafonds und der Absenkung der Fördersätze. Da diese Rahmenbedingungen nur im europäischen Kontext verbessert werden können, sollte innerhalb der GRW die Förderung von Innovationen und FuE zur Weiterentwicklung durch Produkt-, Verfahrens- und Organisationsinnovationen gesteigert werden.

5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

GRW-Mittel können Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung sowie Bürgschaften und Zinsverbilligungen fördern. Diese Instrumente können den Kernbereich der GRW mit ihren nicht rückzahlbaren Zuschüssen ergänzen. Inwiefern die Förderung der Fachprogramme der Länder in nennenswertem Umfang genutzt wird und ggf. sogar zu einer Ausweitung des Bevölkerungsplafonds führt, kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht bewertet werden.

Bei der ergänzenden Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung sind die Fördersätze in den Bereichen

- Beratung
  - Schulung
  - Humankapitalbildung
  - Angewandte Forschung und Entwicklung
  - Markteinführung von innovativen Produkten
- zu überprüfen.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob bei KMU die Finanzierung derjenigen Maßnahmen verstärkt unterstützt wird, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln und diese im eigenen Unternehmen über Entwicklungsprojekte zu implementieren. Die Unterstützung umfasst ebenfalls die im Zusammenhang mit der Implementierung notwendig werdende Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter.

Eine eigenständige Rolle für die GRW im Bereich innovativer Finanzierungsinstrumente in Form revolvingender Fonds, zinsvergünstigter Kredite oder Eigenkapitalhilfen wird nicht gesehen. Dies sollte auch weiterhin der KfW-Gründungsfinanzierung vorbehalten sein.

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

Die aktuellen Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten werden grundsätzlich als ausreichend einfach bewertet. Es mangelt allerdings vielfach an der Bekanntheit der GRW und der Hilfestellung im Antragsverfahren.

Gerade bei KMU, die ggf. nicht über ausreichende personelle Ressourcen für das Antragsverfahren verfügen, wird externe Hilfestellung benötigt. Notwendig sind zentrale KMU-Anlaufstellen als einheitliche Ansprechpartner oder „Single Point of Contact“ für eine koordinierte Informationsvermittlung, für inhaltliche Hilfestellung bei der systematischen Suche von passgenauen Förderprogrammen und für das Förderverfahren.

7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

Mit dem Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen soll mit einem fach- und ressortübergreifenden Förderansatz die wirtschaftliche



Entwicklung und die Lebensbedingungen in den strukturschwachen Regionen zielgenau gefördert werden.

Eine Steuerung bzw. Koordinierung erfolgt über die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Gesamtdeutsches Fördersystem“. Zwar steht die Förderung durch das Gesamtdeutsche Fördersystem prinzipiell allen strukturschwachen Regionen in Deutschland offen, allerdings muss stetig gemeinsam mit Praxispartnern überprüft werden, ob bei den bundesweiten Programmen die höheren Fördersätze für strukturschwache Regionen ausreichend sind, um strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Im Bereich der betrieblichen Förderung sollte insbesondere eine engere Verzahnung mit der GAK erfolgen, die einen gesamtdeutschen Ansatz verfolgt. Ein Beispiel ist die Förderung von Übernachtungsbetrieben im ländlichen Raum im Nebenerwerb.

### **Deutscher Landkreistag**

Auf Grundlage der Rückmeldungen, die uns im Zuge der öffentlichen Konsultation zur Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe aus unserer Mitgliedschaft insgesamt erreicht haben, möchten wir seitens des Deutschen Landkreistages gerne auch zu einigen weiteren Fragestellungen der geplanten Neuausrichtung Stellung nehmen und dabei einige Punkte herausstreichen, die uns als Schlussfolgerung aus den Rückmeldungen besonders wichtig erscheinen:

- Kritik am Primäreffekt

Gleichsam als „roter Faden“ bestätigen die Rückmeldungen aus der Praxis den Wunsch und die Notwendigkeit, regionale Wertschöpfung in strukturschwachen Räumen „gesamthaft“ unterstützen zu können und nicht nur in Bezug auf Unternehmen, die im überregionalen Wettbewerb stehen (sog. Primäreffekt anhand „50-Kilometer-Regel“ bzw. Positivliste).

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages wäre es insoweit äußerst wünschenswert, regionale Wertschöpfung auch unterhalb der Schwelle dieser Absatzradien unterstützen zu können. Die bestehende Beschränkung wirkt sich insbesondere für die Förderung des Handwerks nachteilig aus. Dabei haben Handwerk und produzierendes Gewerbe gerade in ländlichen Räumen für Beschäftigung und Wertschöpfung besonders große Bedeutung: Während die in den Landkreisen insgesamt einen Anteil von 57% und in ländlich strukturierten Landkreisen ein Anteil von 46% des Bruttoinlandprodukts erwirtschaftet wird, wird bezogen auf das produzierende Gewerbe in ländlichen Räumen sogar ein Anteil von mehr als der Hälfte der Bruttowertschöpfung in ländlichen Räumen erwirtschaftet. Bei den Beschäftigtenzahlen verhält es sich ebenso. Während sich 59% der Arbeitsplätze in den Landkreisen insgesamt und 50% der Arbeitsplätze in ländlich strukturierten Landkreisen befinden, sind es im verarbeitenden Gewerbe knapp drei Viertel (72,3%) der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die auf Kreisebene ihren Arbeitsplatz haben, und nahezu zwei Drittel (62,8%), die ihren Arbeitsplatz in ländlich strukturierten Landkreisen haben.

Diese hohe wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks und des produzierenden Gewerbes für ländliche Räume insgesamt kann u.E. auch speziell für strukturschwache Räume angenommen werden.

Durch die bisherige Beschränkung der Förderung auf Unternehmen, die im überregionalen Wettbewerb stehen, können im Bereich des Handwerks bislang insbesondere kleinere Handwerksbetriebe nicht ausreichend gefördert werden

---

(etwa Elektriker, Kfz-Mechaniker, Tischler, Lebensmittelhandwerk etc.). Dabei leisten auch diese Betriebe einen Beitrag zu Beschäftigung und Wertschöpfung in der Region. Darüber hinaus ist ihre Existenz vor Ort auch für andere Unternehmen wichtig und für die Bevölkerung vielfach Ausdruck gleichwertiger Lebensverhältnisse und ein wichtiger „Haltefaktor“, da sie Dienstleistungen für das alltägliche Leben erbringen. Ihre Existenz vor Ort ist damit in doppelter Weise auch „Standortfaktor“ für die übrigen Unternehmen.

Hinterfragt wurde im Zusammenhang mit dem Primäreffekt ferner auch, dass die GRW- Förderung keine freien Berufe einbezieht. Eine solche Einbeziehung freier Berufe sollte u.E. geprüft und grundsätzlich ermöglicht werden. Zu denken wäre insoweit beispielsweise an Berufe, die für die gesundheitliche Versorgung von Bedeutung sind (Gesundheitszentren, ärztliche oder pflegerische Betreuung). Vielfach wird bei freien Berufen ein Bezug zu Aspekten der Daseinsvorsorge bestehen, insofern scheint deren Einbeziehung insbesondere für einen GRW-Fördertatbestand Daseinsvorsorge wichtig. Davon abgesehen darf aber auch nicht außer Acht gelassen, dass solche Dienstleistungen auch einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen.

- Klimaneutrales Wirtschaften

Die Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft hin zur Klimaneutralität ist eine der großen und zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte, nicht zuletzt in strukturschwachen Räumen.

Für die Unternehmen insgesamt und insbesondere im produzierenden Bereich wird es immer wichtiger werden, Produktionsprozesse klimaneutral zu gestalten (und dies auch nach außen dokumentieren zu können), weil Aspekte der Ökologie und Nachhaltigkeit verstärkt die Kundennachfrage bestimmen.

„Klimaneutrale Gewerbegebiete“ werden daher wachsende Bedeutung bekommen und als Standortfaktor für Unternehmen wahrgenommen werden. Vielfach wird es dabei darum gehen müssen, Maßnahmen innerhalb eines Gewerbegebiets im Verbund umsetzen zu können, da Maßnahmen zur Versorgung mit Erneuerbaren Energien oder zur Energieeinsparung vielfach erst im Verbund mit anderen Unternehmen Sinn machen und Synergieeffekte realisieren lassen (z.B. Wärme-/Kälteverbund).

Die Transformation hin zu klimaneutralen Gewerbegebieten würde zusätzlich erschwert, wenn in einem Gebiet wegen des Primäreffekts nur einzelne Unternehmen GRW-Förderung bekommen könnten.

Insofern ist eine Loslösung vom bisherigen Primäreffekt gerade auch im Kontext der Förderung klimaneutralen Wirtschaftens geboten, um alle Unternehmen in einem Gewerbegebiet (bzw. auch räumlich weiter: alle Unternehmen „in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang“) in ein gemeinsames Energienutzungskonzept einbeziehen zu können.

In gleicher Weise sollte auch außerhalb von förmlichen Gewerbegebieten verfahren werden, wo Mischnutzungen möglich sind (z.B. auch Wohnen und Gewerbe mit Wärme-/Kälteverbänden etc.).

- Arbeits-/Ausbildungsplatzauflagen

---

Deutliche Kritik wurde auch an Arbeits-/Ausbildungsplatzaufgaben geäußert. Insbesondere bei der Förderung von Digitalisierung/Innovation, die häufig und primär auf Produktionssteigerungen und einen effizienteren Einsatz von Arbeitskräften abzielen, geht es nicht um „mehr Arbeitsplätze“. Gerade in strukturschwachen Gebieten führt der Fachkräftemangel zudem dazu, dass Stellen schlicht nicht besetzt werden können. Es muss vermieden werden, dass in solchen Fällen Rückzahlungen fällig werden. Insgesamt muss bereits die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze (ggf. sogar auf niedrigerem Niveau) ausreichen.

- „Förderdschunel“ und Vereinfachung von Förderverfahren  
Deutlich kritisiert wurde auch der „Förderdschunel“, die Unübersichtlichkeit der Fördermöglichkeiten und der bürokratische Aufwand, der insbesondere kleinere Unternehmen überfordert.

Neben einer allgemeinen Entbürokratisierung und Vereinfachung von Vorgaben halten wir insbesondere auch vereinfachte Verfahren zumindest für Kleinvorhaben (z.B. bis 200.000 €) und eine klarere Kommunikation von Fördermöglichkeiten durch entsprechende Beratungsstellen für wichtige Ansatzpunkte, um kleinere Unternehmen besser unterstützen zu können.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf das Modellprojekt „Strukturlotse“ des BMEL, bei dem im Rahmen interkommunaler Kooperation auf Kreisebene insgesamt vier Personalstellen mit jeweils spezialisiertem Portfolio eingerichtet wurden, die nach einem „Einer-für-alle“ Prinzip bei der Förderberatung arbeitsteilig zusammenwirken und in Abstimmung mit dem Regionalmanagement bzw. eingebettet in regionale Entwicklungskonzepte bei der Abwicklung von Förderprojekten im kreisangehörigen Raum unterstützen.

### **Deutsches Institut für Urbanistik**

Die GRW bietet schon heute ein sehr breites Spektrum an branchenspezifischen Fördermöglichkeiten von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen - unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Digitalisierungsaspekten. Grundsätzlich ist bei einer Stärkung dieser Schwerpunkte immer eine politische Abwägung zwischen Nutzerfreundlichkeit, effizienter Mittelverausgabung und möglicher Überfrachtung der Vergabebedingungen einschließlich entsprechender Nachweispflichten des Förderprogramms vorzunehmen.

Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist die 50-km-Regel kritisch zu sehen. Will man stärker lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe stärken, Transportkosten vermeiden und Vorteile der räumlichen Clusterung stärken, sollte zumindest darüber nachgedacht werden, einen eigenen Förderschwerpunkt "lokale/regionale Ökonomie" bzw. "urbane Produktion" zu definieren - auch wenn hierbei die Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen sicherzustellen ist (Beispiel: BIWAQ etc.).

Um zu gewährleisten, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten, sollte darüber nachgedacht werden, inwieweit bei sämtlichen Förderschwerpunkten der GRW nicht eine (anteilige) Verpflichtung zur Tötigung von umwelt- bzw. klimaneutralen Investitionen normiert wird. Beispiel (mit entsprechender Ergänzung): "2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben: (...) Investitionen zur grundlegenden Änderung des

gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte - unter besonderer Berücksichtigung einer Steigerung der Energieeffizienz". Als ersten Schritt in diese Richtung könnten Bund und Länder die Texte ihres Koordinierungsrahmens bzw. ihrer Durchführungsvorschriften kritisch durchkämmen und prüfen, an welchen Stellen - insbesondere in den Enumerationen zu den jeweils förderfähigen Gegenständen - explizit Zusatzhinweise auf einzuhaltende bzw. zu realisierende Nachhaltigkeitsaspekte aufgenommen werden könnten (und hier insbesondere Energieeffizienz, Reduktion von Treibhausgas-Emissionen etc.).

Insbesondere mit Blick auf die GRW-Förderung von "B. Wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation" (also "integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Innovationscluster und Regionalbudget") ließe sich prüfen, inwieweit hier auch die Einführung eines gemeinsamen regionalen Nachhaltigkeitsmanagements unter Verwendung der SDGs für Kommunen(<https://sdg-portal.de/de/>) oder ein Nachhaltigkeitsaudit in Anlehnung an den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>) als Fördervoraussetzung verpflichtend definiert wird.

Auch in Teil II.C könnten leicht Änderungen im Sinne von Nachhaltigkeit vorgenommen werden (mit entsprechender Ergänzung):

"(2) Es können auch KMU bei der Finanzierung von Maßnahmen unterstützt werden, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovations- und Nachhaltigkeitspotenziale (oder wahlweise innovative Nachhaltigkeitspotenziale) durch Digitalisierung zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln (im Rahmen der Ziffer 1.1.1) und diese im eigenen Unternehmen über Entwicklungsprojekte zu implementieren (im Rahmen der Ziffer 1.1.4). Die Unterstützung umfasst ebenfalls die im Zusammenhang mit der Implementierung notwendig werdende Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter (im Rahmen der Ziffer 1.1.2)". (--> Dann wären auch Qualifizierungsmaßnahmen für nachhaltiges Wirtschaften förderfähig).

Solche Änderungen in den Formulierungen schärfen das Bewusstsein bei den Zielgruppen der GRW. Da Vorhabenplanungen Teil der Antragstellung sind, könnte und müsste durch die Länder geprüft werden, welche konzeptionellen Überlegungen die Antragsteller vorgenommen haben, um die Nachhaltigkeit ihrer Investitionsvorhaben sicherzustellen und zu evaluieren.

**Forschungsstelle  
Innovative  
Kommunalentwicklung (FINKO) an  
der Universität  
Halle-Wittenberg**

Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen:

Vorliegende Studien zeigen, dass die Investitionsförderung positive Effekte auf das Beschäftigungswachstum der geförderten Unternehmen (im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen ohne Förderung) ausübt. Ein solcher Befund entspricht den Erwartungen, die an die Vergabe von Fördermitteln zur Erleichterung privater Investitionen geknüpft werden. Soweit vor diesem Hintergrund eine Fortführung der Investitionsförderung geplant wird, könnten folgende Änderungen bei den Förderungs-Anforderungen ins Auge gefasst werden:

Überwiegend überregionaler Absatz:

Hinsichtlich der Anforderungen an die Vergabe von Fördermitteln sollte der „überwiegend überregionale Absatz“ auf jeden Fall erhalten bleiben. Unternehmen, die ihre Produkte vorwiegend innerhalb einer kleineren Region absetzen, benötigen keine Förderung, weil sie ihre Investitionen allein aufgrund der intraregionalen Nachfrage finanzieren können. Es wird zwar vielfach gefordert, auch aus umwelt- und klimapolitischen Gründen die Vermarktung regionaler Produkte sowie intraregionale Wertschöpfungsketten zu unterstützen. Die hier bislang vorhandenen Marktbarrieren sollten aber gezielt abgebaut werden. Zu denken wäre z. B. auch daran, bei der Vergabe von Investitionszuschüssen solche Unternehmen zu bevorzugen, die Vorprodukte aus ihrer Standortregion einsetzen.

Beiträge zum klimaneutralen Wirtschaften:

Wirtschaftlich benachteiligte Regionen tragen aufgrund ihres geringen Bestandes mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes tendenziell (wenn man von der Landwirtschaft absieht) im Status quo weniger zum Klimawandel bei als die prosperierenden Regionen. Insoweit sind zusätzliche klimapolitische Anforderungen an die Unternehmen, die sich aufgrund der GRW-Förderung in benachteiligten Regionen ansiedeln, eigentlich nicht zu rechtfertigen. Höhere klimapolitische Anforderungen sollten sich primär auf die Unternehmen in den prosperierenden Regionen beziehen. Es wäre aber denkbar, dass im Rahmen der GRW-Förderung der Beitrag eines ansiedlungswilligen Unternehmens zur regionalen Energiesicherung (wenn das Unternehmen z. B. Solarenergie für den eigenen Bedarf erzeugt und ggf. sogar Überschüsse an die privaten Haushalte in der Region kostengünstig abgibt) zu einem ergänzenden Positiv-Kriterium für die Bewilligung von Investitionszuschüssen werden könnte – damit würden strukturschwache Regionen auch insgesamt gestärkt.

## **Germany Trade and Invest**

Neue Möglichkeiten zur Ausgestaltung der GRW-Förderung aus GTAI-Sicht

Der Wirtschaftsstandort Deutschland genießt einen hohen Stellenwert bei ausländischen Entscheidern. Mehr als 80.000 Unternehmen in Deutschland mit über 3,5 Millionen Arbeitnehmern befinden sich in der Hand internationaler Investoren. Auch die Daten der Deutschen Bundesbank belegen das hohe Engagement ausländischer Unternehmen hierzulande: Die Direktinvestitionsbestände beliefen sich 2019 auf 556 Milliarden Euro.

Investitionen, insbesondere Ansiedlungsinvestitionen von großen Unternehmen, haben für die Ansiedlungsregionen große Bedeutung. In Studien (z.B. der OECD) konnte gezeigt werden, dass ausländische Direktinvestitionen (FDI) von multinationalen Unternehmen nicht nur positive Effekte hinsichtlich der Produktivität, dem Arbeitsmarkt und dem Einkommen auslösen, sondern überdies auch zur internationalen Vernetzung und positiven Ausstrahlungseffekten (regional/ überregional) beitragen.

Im Auftrag des BMWK unterstützt GTAI die ansiedlungsinteressierten Unternehmen mit Informationen zu allen Aspekten der Finanzierung und Förderung. Ein wesentlicher Bestandteil der GTAI-Ansiedlungsberatung ist die Darstellung der GRW-Förderung.

Einer der Aspekte, welche von ausländischen Unternehmen regelmäßig adressiert wird, ist die Tatsache, dass andere europäische Länder, in denen die

GRW-Förderung wie in Deutschland bekanntlich auf Zuschüssen basiert, den Unternehmen wesentlich höhere Förderquoten ermöglichen können, was den Standort Deutschland im internationalen Vergleich ins Hintertreffen fallen lässt.

Weiterhin wird im Rahmen der Ansiedlungsberatung unternehmensseitig regelmäßig die steuerliche Belastung als ein negatives Standortauswahlkriterium im genannt. Im internationalen Vergleich ist die Ertragsbesteuerung von Unternehmen in Deutschland nicht mehr wettbewerbsfähig, mit der Folge, dass sich große Unternehmen vor dem Hintergrund der derzeitigen Unternehmensbesteuerung gegen den Investitionsstandort Deutschland entschieden haben.

Die nähere Untersuchung der Frage, ob eine Verknüpfung von Steuererleichterungen mit der gewerblichen Wirtschaftsförderung zielführend wäre, erscheint daher dienlich. Die Regelungen der EU ermöglichen es ohne weiteres, dass Beihilfen über verschiedene Kanäle/Instrumente bereitgestellt werden. Dazu gehören neben der Zahlung von Zuschüssen, reduzierte Zinssätze für Kredite und Garantien auch Steuererleichterungen (EU C 262).

Nach Auffassung der GTAI könnten aus einer Verknüpfung, insbesondere im Zusammenhang mit großen Investitionen, folgende Vorteile resultieren:

- Steuererleichterungen zur Förderung von großen Unternehmensansiedlungen werden nur über einen befristeten Zeitraum gewährt,
- Risikoverlagerung bei Großinvestitionen hin zur Privatwirtschaft wird erhöht,
- Schonung der öffentlichen Haushalte der Bundesländer und Erhalt der Flexibilität in der Wirtschafts- und Förderpolitik (insbesondere in den Bundesländern),
- Primäreffekt aus der Ansiedlung wird weiterhin gewährleistet,
- Gewünschte Multiplikatoreffekte regional/überregional wirken weiterhin.

Zur Untermauerung dieser Argumentation ist ein Erfahrungsbericht aus dem GTAI-Bereich Digital- und Dienstleistungswirtschaft hilfreich:

Im Rahmen der GTAI-Ansiedlungsberatung erhält das betreffende Industrieteam Rückmeldungen, dass die Anforderungen bzgl. lohnkostenbezogener Zuschüsse als kompliziert und mit vielen Restriktionen verbunden wahrgenommen werden. Z.B. werden im Koordinierungsrahmen recht unbestimmte Begrifflichkeiten verwendet (u.a. überdurchschnittlich, besonders). Hier wäre eine Vereinfachung und Flexibilisierung wünschenswert.

Weiterhin regelt der Koordinierungsrahmen, dass lohnkostenbezogene Zuschüsse nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres anteilig ausgezahlt werden. Eine zeitnähere anteilige Auszahlung von lohnkostenbezogenen Zuschüsse, orientiert an der Auszahlungspraxis für sachkapitalbezogene Zuschüsse, wäre für die investierenden Unternehmen hilfreich. Dies würde auch der Zielstellung einer Förderung während der kostenintensiven Investitionszeit besser Rechnung tragen.

Im Zusammenhang mit der oben genannten Anregung, große Unternehmen/Investitionsprojekte auch durch Steuererleichterungen zu

unterstützen, könnten freiwerdende Fördermittel zur Stärkung der lohnkostenbezogenen Förderung genutzt werden. Dies könnte ggf. insbesondere für Bundesländer interessant, die Lohnkostenförderung eher zurückhaltend oder nicht zur Anwendung bringen.

Fazit: Digitalisierung ist ein Schlüsselbaustein für die Transformation der Wirtschaft. Für Digitalisierungsprojekte, wie für alle übrigen Sektoren auch, wäre eine Umstellung der Förderung auf lohnkostenbezogene Zuschüsse sehr zweckmäßig.

**Gesellschaft für  
Wirtschaftsförderung  
im Kreis  
Höxter mbH**

Zu 1.:

Möglichkeiten: Die Investitionsförderung hat sich in den vergangenen Jahren klar zu einem "Argument" bei Investitionsentscheidungen in Fördergebieten der GRW herausgebildet. Neben der Nutzung von öffentlichen Finanzierungsinstrumenten im Angebotsportfolio der KfW oder anderer Landesförderbanken ist die Investitionsförderung in ganz vielen Fällen im Gesamtfinanzierungskonzept integriert.

Grenzen: Die Kopplung der Förderung an die zu schaffenden oder gesicherten Arbeitsplätze sind gerade in Fördergebieten mit einer guten Arbeitsmarktentwicklung ein Problem. In einigen Fällen, z. B. im Bereich von Beherbergungsbetrieben, kommt es regelmäßig zu (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung, weil die Arbeitsplätze trotz nachweislich intensiver Bemühungen des geförderten Unternehmens nicht besetzt werden konnten. Anregung wäre hier eine "weichere Formulierung" im Programm zu wählen, wenn nachweislich der Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte trotz intensiver Suche nicht zur Verfügung stellt.

Zu 2.:

Das Kriterium des "überregionalen Absatzes" sollte weiter in der GRW-Förderung verfolgt werden. So wird sichergestellt, dass Wertschöpfung durch Investitionen im Fördergebiet generiert werden und die regionale Wirtschaftsentwicklung wird unterstützt. Die Prüfung gem. Positivliste oder der "50-Km-Regel" ist in der Praxis unkritisch für die Unternehmen in der Nachweisführung. Das Abschreibungskriterium ist in der Förderpraxis auch kein Hinderungsgrund. I. d. R. sind "Sprunginvestitionen" oder erhebliche Kapazitätsausweitung das Investitionsmotiv, sodass dieses Kriterium darstellbar ist für die KMU. Problematisch ist viel eher die "KMU-Regel" für die Unternehmen. Durch die zunehmende Internationalisierung im Mittelstand wächst auch die Verbundenheit der Unternehmen i. S. der KMU-Definition. Dies führte in der Vergangenheit schon zu oft zu Förderausschlüssen, weil im Hintergrund Holdingstrukturen die Förderung über das Kriterium der Verbundenheit verhindert haben.

Zu 3.:

Die Einführung von Kriterien, wie z. B. das bauliche Materialkonzept, der Nachweis eines Energie- und Klimakonzeptes für das Investitionsprojekt können hier denkbare Anforderungen sein. Evtl. könnte hier auch mit Förderzu- oder -abschlägen gearbeitet werden, wenn die Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung könnten auch Kriterien aus dem Bereich Gemeinwohl orientierter Ansätze (Kriterienkatalog der UN) mit in die Gestaltung der Förderkriterien einfließen.

Zu 4.:

Im Bereich der Themen Innovation, Digitalisierung und Produktivität sollten die Förderkriterien mit konkreten Anforderungspunkten (Maßnahmen zur Operationalisierung) ergänzt werden. Aktuell wird eher die Höhe der Investition in das Anlagevermögen (Bau, Maschinen, Anlagen etc.) in den Fokus gerückt. Dies könnte anders im Koordinierungsrahmen ausformuliert werden.

Zu 5.:

Der Ansatz der Förderung nicht-investiver Bestandteile sollten dringend Berücksichtigung finden. Gerade KMU zeichnen sich durch ein hohes Innovationspotenzial im Bereich individueller Lösungen aus. Konkret bezifferbare Investitionskosten sollten mit zu den förderfähigen Kosten zählen. Dieses würde auch die F&E-Aktivitäten mittelständischer Unternehmen nochmals fördern.

Zu 6.:

Angebot von digitalisierten Antragsverfahren einführen. Hieraus abgeleitet die Einführung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gleich nach Absendung des Antrags über ein neues Datenportal. Verzicht auf die Einreichung umfangreicher Rechnungslegungen (Bilanzen etc.), wenn diese im Bundesanzeiger hinterlegt sind. Das Verfahren ist viel zu "papierlastig". Der Dokumentenaustausch im Rahmen von notwendigen Stellungnahmen (IHK, Gewerkschaft, Kommune etc.) sollte ebenfalls digitalisiert werden.

**Handwerkskammer  
Frankfurt  
(Oder)**

zu 1.

Leider bestehen heute über die GRW durch die noch aus der Anfangszeit der Gemeinschaftsaufgabe von Ende der 1960er Jahre stammenden Orientierung an der „Exportbasis“ zu wenig Möglichkeiten der gezielten Unterstützung regionaler Wertschöpfung. In diesem Zusammenhang kann es aus Sicht des Handwerks nur um den Ausgleich lage- und größenbedingter Nachteile gehen, um selbsttragende wirtschaftliche Strukturen zu schaffen. Durch die Flankierung der regional agierenden Unternehmen bei der Überwindung von Innovationshürden könnte die GRW jedoch noch intensiver aktiv werden, um regionale Strukturschwächen zu überwinden. Auch die entscheidende Bedeutung der Stärkung resilienter und krisenadaptiver Strukturen wird durch die GRW in der bisherigen Ausrichtung noch nicht hinreichend erkannt.

Ein großes Manko des bestehenden Systems ist es, dass generell eine Unterstützung innovativer Unternehmen aus dem Bau-/Energie-/Umwelt-/Klimabereich im jetzigen Förderrahmen kaum möglich ist, da der – in der Positivliste nur wenig modifizierte – Grundsatz des Ausschlusses des Baugewerbes besteht. Der generelle Ausschluss des Baugewerbes ist vor dem Hintergrund der heutigen Herausforderungen im Bereich der umfassenden umwelt- und energiepolitischen Transformation nicht mehr zeitgemäß: Ohne ein innovativ aufgestelltes Baugewerbe – das auch Klima-, Umwelt- und Energietechnik einschließt - kann die Energiewende nicht erfolgreich umgesetzt werden. Den größten Teil des deutschen Baugewerbes machen kleine und mittlere Unternehmen aus, die ihre Strukturen den rasant wachsenden Anforderungen der modernen Baulogistik, Vorfertigung, Energietechnologie und Digitalisierung zur Teilnahme an komplexen Fertigungsprozessen (z.B. B.I.M.-Systeme) anpassen müssen. Der mittelständische Bau- und Ausbaubereich, der häufig stark im lokalen und regionalen Wohnungsbau aktiv ist, trägt auch dazu bei, Bevölkerungszuwachs in strukturschwächeren Gebieten überhaupt zu ermöglichen. Gerade mit der Schaffung neuen Wohnungsraums außerhalb von



Ballungszentren lassen sich regionale Disparitäten abbauen und durch Zuzug in strukturschwächeren Regionen dort endogen Gesamteinkommen erhöhen (z. B. durch verstärkte Tele- und Homeofficearbeit) und Ungleichheiten abbauen.

Die Flankierung der Fachkräftesicherung sollte ein zentraler Aspekt der weiteren Entwicklung der GRW sein. Ohne funktionsfähige mittelständische Struktur ist das in den ländlichen Regionen nicht möglich.

zu 2.

Die heutige „50 km Grenze“ (zur Bemessung des überwiegenden Exports von Gütern und Leistungen) bzw. die eng gefasste Positivliste verhindern Förderungen für zahlreiche Handwerksbranchen, die entscheidend zur regionalen Wertschöpfung, Fachkräftesicherung, Nachhaltigkeit und Innovationen in den Regionen beitragen.

Grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der heutigen (de facto) Ausschlusswirkung der Fördermöglichkeit in Hinblick auf kleinere Betriebe im Vergleich zu Großbetrieben, da die kleineren Einheiten regelmäßig nur einen deutlich überwiegend regionalen Aktionsradius haben. Dieser geringere Aktionsradius schmälert jedoch in keiner Weise ihren entscheidenden Beitrag zur regionalen Wertschöpfung: Auch regionale Produktionen und Dienstleistungen, die Aktivierung endogener Potenziale und Ressourcen und die Substitution von „Importen“ in die Region tragen zu Wohlfahrtsgewinnen bei.

Zwar ermöglicht die sogenannte Positivliste (Anlage zum Koordinierungsrahmen GRW) die Hineinnahme einzelner Handwerksbranchen in die Förderung: Entscheidende Bereiche bleiben aber weiterhin außen vor.

Die bestehenden Vorschriften ermöglichen im Lebensmittelbereich beispielsweise die Förderung industrieller Konkurrenzen (z.B. überregional liefernde Großbäckereien), während das lokale Lebensmittelhandwerk, das sich ebenfalls mit Innovationen an die wandelnden Verbraucherwünsche und ökologische Anforderungen zur Nutzung regionaler Produkte anpassen muss, von der Unterstützung ausgeschlossen bleibt: Trotz der grundsätzlichen Erwähnung der Nahrungsmittelverarbeitung in der Positivliste wird eine Orientierung der Produktion auf „überregionalen Versand“ verlangt. Dieser Mechanismus verschärft bedenkliche Strukturbrüche, statt einen nachhaltigen Transformationsprozess hin zu mehr regionaler Produktion und damit zu Nachhaltigkeit und Krisenfestigkeit zu begleiten.

Eine Gefahr der durch Fördermittel erzeugten Verschärfung von Konkurrenzen innerhalb des Handwerks besteht nicht, da in Hinblick auf den Großteil der betreffenden Gewerke in strukturschwachen Gebieten ohnehin ein zu geringes Angebot besteht (was sich angesichts der wachsenden Nachfrage noch verschärfen wird) und viele existierende und erhaltenswerte Strukturen (z.B. eigentümergeführte Betriebe des Lebensmittelhandwerks) angesichts der Konkurrenz durch die Lebensmittelindustrie und den Handel sich eher auf dem Rückzug befinden. Rein fördermittelinduzierte Neugründungen ohne hinreichende wirtschaftliche Basis sind innerhalb des Handwerks völlig untypisch.

zu 3.)

Durch die gezielte Aktivierung regionaler Potenziale und Ressourcen können in

besonderer Weise Nachhaltigkeitsziele adressiert werden. Hierzu kann das Handwerk, das sich ausdrücklich zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen bekennt, entscheidend beitragen. Die Handwerksorganisation beschäftigt sich schon intensiv mit Tools zur Messung von Nachhaltigkeitseffekten bzw. des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Vor allem die gezielte Unterstützung von Wertschöpfungsnetzwerken in den Regionen und die Flankierung von Branchen, die in den Bereichen Energiewende, Reparatur-, Umrüstung (z.B. im Mobilitätsbereich) und Ressourcenschutz aktiv sind, trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei.

Klimafolgenanpassung und Wärmewende können nur durch Fachbetriebe vor Ort erfolgreich organisiert werden. Sie müssen zentraler Ansatzpunkt von Nachhaltigkeitsstrategien sein.

zu 4.)

Die GRW könnte insbesondere durch Unterstützung der Umsetzung anwendungsnaher Innovationen und durch die Flankierung des Technologietransfers in den Regionen zur weiteren Intensivierung von Digitalisierung und zur Steigerung von regionaler Produktivität beitragen.

Aktuelle Studien zeigen die wichtige Rolle, die auch wenig forschungsintensive Branchen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft spielen. Dazu zählen eine große Zahl an KMU, die ohne eigene Forschung und Entwicklung (FuE) dennoch einen wichtigen Beitrag zu regionalen Innovationen leisten. Gerade handwerkliche KMU nehmen in strukturschwächeren Regionen eine zentrale Stellung im Innovationssystem ein, deren Innovationspotenzial, gerade im Hinblick auf die Adoption und Diffusion neuer Technologien, in strukturschwächeren Regionen voll zum Tragen kommt.

zu 6.)

Vor allem Vereinfachung des Nachweises der Fördervoraussetzungen

zu 7.)

Insbesondere ist auf die Komplementarität zu den Förderinstrumenten für den ländlichen Raum zu achten, z.B. mit der GAK. Dabei sind sachgerechte Schwerpunkte zu wählen (so kann die GAK insbesondere die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichen Bereichen fokussieren). Bei der Abgrenzung sind aber durchaus gewisse Überschneidungen in Kauf zu nehmen, da der Anspruch absoluter Trennschärfe eher zu Förderlücken führt.

### **Handwerkskammer für Ostthüringen**

Das deutsche Handwerk leistet schon heute einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung, Stärkung und Weiterentwicklung strukturschwacher Gebiete. Wissenschaftliche Studien unterstreichen regelmäßig diese Schlüsselrolle mittelständischer Handwerksbetriebe bei der Aktivierung endogener Potenziale sowie beim Transfer von Innovationen in die Regionen. Diese Schlüsselrolle des Handwerks bei der regionalen Wertschöpfung wird mit den wachsenden Herausforderungen des Klimaschutzes, des demographischen Umbruchs, der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes sowie der Umsetzung des wichtigen Ziels der Attraktivitätssteigerung heute schrumpfender Regionen noch deutlich zunehmen. Mit Hilfe des Handwerks kann der Fördermittelgeber über Programme, wie die GRW, regionale Entwicklungspotenziale deshalb sehr gezielt adressieren, um die Förderziele zu erreichen. Leider bestehen heute über die

---

GRW durch die noch aus der Anfangszeit der Gemeinschaftsaufgabe von Ende der 1960er Jahre stammenden Orientierung an der „Exportbasis“ zu wenig Möglichkeiten der gezielten Unterstützung regionaler Wertschöpfung. In diesem Zusammenhang kann es aus Sicht des Handwerks nur um den Ausgleich lage- und größenbedingter Nachteile gehen, um selbsttragende wirtschaftliche Strukturen zu schaffen. Durch die Flankierung der regional agierenden Unternehmen bei der Überwindung von Innovationshürden könnte die GRW jedoch noch intensiver aktiv werden, um regionale Strukturschwächen zu überwinden. Auch die entscheidende Bedeutung der Stärkung resilienter und krisenadaptiver Strukturen wird durch die GRW in der bisherigen Ausrichtung noch nicht hinreichend erkannt. Ein großes Manko des bestehenden Systems ist es, dass generell eine Unterstützung innovativer Unternehmen aus dem Bau-/Energie-/Umwelt/ Klimabereich im jetzigen Förderrahmen kaum möglich ist, da der – in der Positivliste nur wenig modifizierte – Grundsatz des Ausschlusses des Baugewerbes besteht. Der generelle Ausschluss des Baugewerbes ist vor dem Hintergrund der heutigen Herausforderungen im Bereich der umfassenden umwelt- und energiepolitischen Transformation nicht mehr zeitgemäß: Ohne ein innovativ aufgestelltes Baugewerbe – das auch Klima-, Umwelt- und Energietechnik einschließt - kann die Energiewende nicht erfolgreich umgesetzt werden. Den größten Teil des deutschen Baugewerbes machen kleine und mittlere Unternehmen aus, die ihre Strukturen den rasant wachsenden Anforderungen der modernen Baulogistik, Vorfertigung, Energietechnologie und Digitalisierung zur Teilnahme an komplexen Fertigungsprozessen (z.B. B.I.M.-Systeme) anpassen müssen. Der mittelständische Bau- und Ausbaubereich, der häufig stark im lokalen und regionalen Wohnungsbau aktiv ist, trägt auch dazu bei, Bevölkerungszuwachs in strukturschwächeren Gebieten überhaupt zu ermöglichen. Gerade mit der Schaffung neuen Wohnraums außerhalb von Ballungszentren lassen sich regionale Disparitäten abbauen und durch Zuzug in strukturschwächeren Regionen dort endogenes Gesamteinkommen erhöhen (z. B. durch verstärkte Tele- und Homeofficearbeit) und Ungleichheiten abbauen. Die Flankierung der Fachkräftesicherung sollte ein zentraler Aspekt der weiteren Entwicklung der GRW sein. Ohne funktionsfähige mittelständische Struktur ist das in den ländlichen Regionen nicht möglich.

Die heutige „50 km Grenze“ (zur Bemessung des überwiegenden Exports von Gütern und Leistungen) bzw. die eng gefasste Positivliste verhindern Förderungen für zahlreiche Handwerksbranchen, die entscheidend zur regionalen Wertschöpfung, Fachkräftesicherung, Nachhaltigkeit und Innovationen in den Regionen beitragen. Grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der heutigen (de facto) Ausschlusswirkung der Fördermöglichkeit in Hinblick auf kleinere Betriebe im Vergleich zu Großbetrieben, da die kleineren Einheiten regelmäßig nur einen deutlich überwiegend regionalen Aktionsradius haben. Dieser geringere Aktionsradius schmälert jedoch in keiner Weise ihren entscheidenden Beitrag zur regionalen Wertschöpfung: Auch regionale Produktionen und Dienstleistungen, die Aktivierung endogener Potenziale und Ressourcen und die Substitution von „Importen“ in die Region tragen zu Wohlfahrtsgewinnen bei. Zudem bedarf es in diesem Zusammenhang einer klaren Definition des "ländlichen Raums" in Verbindung mit der "Zugehörigkeit zur Grundversorgung" für die Ministerien der Bundesländer. Bspw. unterliegen Begriffe wie "Ortsnähe" in Abhängigkeit von dem Gewerk oder der Branche keiner klaren Definition, spielen aber in Förderprogrammen bei der Auswahl der Förderfähigkeit eine entscheidende Rolle. Klare Abgrenzungen sind hier wünschenswert.

---

---

Zwar ermöglicht die sogenannte Positivliste (Anlage zum Koordinierungsrahmen GRW) die Hineinnahme einzelner Handwerksbranchen in die Förderung: Entscheidende Bereiche bleiben aber weiterhin außen vor. Die bestehenden Vorschriften ermöglichen im Lebensmittelbereich beispielsweise die Förderung industrieller Konkurrenzen (z.B. überregional liefernde Großbäckereien), während das lokale Lebensmittelhandwerk, das sich ebenfalls mit Innovationen an die wandelnden Verbraucherwünsche und ökologische Anforderungen zur Nutzung regionaler Produkte anpassen muss, von der Unterstützung ausgeschlossen bleibt: Trotz der grundsätzlichen Erwähnung der Nahrungsmittelverarbeitung in der Positivliste wird eine Orientierung der Produktion auf „überregionalen Versand“ verlangt. Dieser Mechanismus verschärft bedenkliche Strukturbrüche, statt einen nachhaltigen Transformationsprozess hin zu mehr regionaler Produktion und damit zu Nachhaltigkeit und Krisenfestigkeit zu begleiten. Eine Gefahr der durch Fördermittel erzeugten Verschärfung von Konkurrenzen innerhalb des Handwerks besteht nicht, da in Hinblick auf den Großteil der betreffenden Gewerke in strukturschwachen Gebieten ohnehin ein zu geringes Angebot besteht (was sich angesichts der wachsenden Nachfrage noch verschärfen wird) und viele existierende und erhaltenswerte Strukturen (z.B. eigentümergeführte Betriebe des Lebensmittelhandwerks) angesichts der Konkurrenz durch die Lebensmittelindustrie und den Handel sich eher auf dem Rückzug befinden. Rein fördermittelinduzierte Neugründungen ohne hinreichende wirtschaftliche Basis sind innerhalb des Handwerks völlig untypisch.

Große Innovationspotentiale bestehen auch in der Landbautechnik (Landmaschinenmechanik), die in engster Weise mit den aktuellen Digitalisierungsschritten der Landwirtschaft verbunden ist. Hinzuweisen ist auch auf die enge Verknüpfung von handwerklichen Zulieferern mit (teils international agierenden) industriellen Herstellern in der Region, die erheblichen Anteil an der regionalen Wertschöpfung haben, sich aber auch kontinuierlich durch Modernisierungen an Transformationsprozesse anpassen müssen. Durch die gezielte Aktivierung regionaler Potenziale und Ressourcen können in besonderer Weise Nachhaltigkeitsziele adressiert werden. Hierzu kann das Handwerk, das sich ausdrücklich zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen bekennt, entscheidend beitragen. Die Handwerksorganisation beschäftigt sich schon intensiv mit Tools zur Messung von Nachhaltigkeitseffekten bzw. des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Vor allem die gezielte Unterstützung von Wertschöpfungsnetzwerken in den Regionen und die Flankierung von Branchen, die in den Bereichen Energiewende, Reparatur-, Umrüstung (z.B. im Mobilitätsbereich) und Ressourcenschutz aktiv sind, trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei. Klimafolgenanpassung und Wärmewende können nur durch Fachbetriebe vor Ort erfolgreich organisiert werden. Sie müssen zentraler Ansatzpunkt von Nachhaltigkeitsstrategien sein.

Die GRW könnte insbesondere durch Unterstützung der Umsetzung anwendungsnaher Innovationen und durch die Flankierung des Technologietransfers in den Regionen zur weiteren Intensivierung von Digitalisierung und zur Steigerung von regionaler Produktivität beitragen. Insbesondere ist auf die Komplementarität zu den Förderinstrumenten für den ländlichen Raum zu achten, z.B. mit der GAK. Dabei sind sachgerechte Schwerpunkte zu wählen (so kann die GAK insbesondere die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichen Bereichen fokussieren). Bei der

Abgrenzung sind aber durchaus gewisse Überschneidungen in Kauf zu nehmen, da der Anspruch absoluter Trennschärfe eher zu Förderlücken führt. In Thüringen existiert nach dem Auslaufen des Programms Thüringen Invest und dem Stopp des Programms Digitalbonus Thüringen kein handwerkstaugliches KMU-Investitionskostenzuschussprogramm mehr. Vorbezeichnete Programme setzten wichtige Anreize, um die Investitionshemmnisse zu überwinden. Für die kleinteiligen KMU des Handwerks in Thüringen mit hohem Atomisierungsgrad wird die GRW-Förderung nur ein Spartenprogramm in individuellen Einzelfällen bleiben und werden, d.h. die eingestellten, erfolgreichen Zuschussprogramm nicht ersetzen. Wichtige Investitionsanreize im Bereich der handwerklichen KMU's verschwinden somit vom Markt.

### **Handwerkskammer Münster**

1. Strukturschwache Regionen, die durch die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert werden, sind in Nordrhein-Westfalen nicht nur die ländlichen Randregionen sondern vor allem auch der Ballungsraum des Ruhrgebietes.

Die Fördermittel sind in dieser Region besonders wichtig, weil einerseits die Bereitstellung von Gewerbeflächen aufgrund der Siedlungsdichte, die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen und Altlastenbeseitigung, die besonderen Herausforderungen an die Erschließung etc. besonders kostenintensiv sind und auf der anderen Seite die finanzielle Situation der Kommunen besonders schwierig ist. Somit wird intensiv auf die Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zurückgegriffen und auch kleinteilige Gewerbeflächen zu schaffen.

In vielen Kommunen sind so gut wie ausschließlich entsprechend geförderte Flächen nur noch zu vergeben. Die Verdrängung von insbesondere kleineren Unternehmen durch heranrückende Wohnbebauung - ein besonderes Problem in Ballungsräumen - verschärft das Problem der Gewerbefächensituation.

Auf der anderen Seite bedarf es gerade in dieser Region einer verstärkten Fokussierung auf kleinere und mittlere Unternehmen, um die brüchigen Strukturen der Großindustrie und die vorhandenen sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Region zu überwinden. Geeignete Gewerbeflächen sind eine Grundvoraussetzung dafür.

Zudem sind in der Region die großen gesellschaftlichen Transformationsthemen der Gegenwart noch virulenter. Dieses sind vor allem der demografische Wandel und der Klimaschutz. In diesen Feldern spielt insbesondere auch das Bau- und Ausbaugewerbe eine zentrale Rolle (Wohnraumanpassung, energetische Gebäudesanierung, Verwendung nicht-fossiler Energiequellen etc.). Auch müssen gerade in Metropolen die regionalen Wertschöpfungsketten gezielter unterstützt und zum Teil wieder aufgebaut werden. Darüber hinaus besteht durch diese Unternehmen die Chance, durch Wachstum, Spezialisierung etc. zukünftig auch Märkte außerhalb der Region zu versorgen.

Vor den dargestellten Hintergründen bedarf es bei der Ausformung der Gemeinschaftsaufgabe einer Neujustierung. Insbesondere die noch aus der Anfangszeit der Gemeinschaftsaufgabe Ende der 1960er Jahre stammende Orientierung an der Exportbasis geht an den dargestellten Bedürfnissen und Zielsetzungen vorbei. Ein besonderes Problem ist es aus Sicht des Handwerks,

dass eine generelle Unterstützung innovativer Unternehmer aus dem Bau-/Energie-/Umwelt-/Klimabereich im jetzigen Förderrahmen kaum möglich ist. In der Positivliste ist der Grundsatz des Ausschlusses des Baugewerbes vorhanden. Ohne diesen Wirtschaftszweig kann die Energiewende und die Klimaanpassung nicht erfolgreich umgesetzt werden. Auch muss gerade dieser Wirtschaftszweig sich selbst vor dem Hintergrund der rasant wachsenden Anforderungen an moderne Bautechnologie, Vorfertigung, Energietechnologie und Digitalisierung sowie der Anpassung an komplexe Fertigungssysteme (z. B. BIM-Systeme) erheblich verändern, mit daraus resultierenden Ansprüchen auch an die Betriebsflächen. Letztendlich trägt dieser Wirtschaftszweig, in dem er regional agiert, auch durch die Schaffung und Veränderung von Baustrukturen zu einer lebenswerten Region selbst bei. Diese wird maßgeblich durch die Gebäude geprägt. Vor dem Hintergrund der Wohnungsknappheit geht es zusätzlich darum, auch quantitativ die Wohnungsnachfrage hinreichend bedienen zu können.

2.

Vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher Fragen und Grundsätzen der Wirtschaftspolitik ist die Ausrichtung der Förderung auf den überwiegenden Export von Gütern und Leistungen (50 km-Grenze) nicht mehr zeitgemäß. Kleinteilige Betriebsstrukturen werden so tendenziell benachteiligt, obwohl sie anerkannter Weise einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung strukturschwacher Regionen zur Resilienz und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur leisten. Während z. B. das lokale Lebensmittelhandwerk von der Unterstützung ausgeschlossen ist, wird die industrielle Konkurrenz gefördert. Insgesamt trägt die gegenwärtige Fördersystematik und die so ausgerichtete regionale Wirtschaftsförderung auch mit ihren Auswirkungen auf den Bau- und Ausbaubereich nicht zur Ressourcenschonung und zur Sicherung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei. Diese Ausformung trägt auch nicht zur sozialen Stabilisierung in dieser Region bei, da die Unternehmen aus dieser Region bei zusätzlicher Gewerbeflächennachfrage gezwungen sind, in benachbarte Regionen abzuwandern, um gleichzeitig ihre Leistungen wieder am Altstandort zu erbringen. Insgesamt besteht auch nicht die Gefahr, dass die durch Fördermittel angesiedelten Kleinbetriebe anderen Betrieben Auftragspotenziale wegnehmen. Es besteht schlichtweg ein Defizit, überhaupt genügend Anbieter vor Ort zu haben, um die gesellschaftlichen Transformationsprozesse bewältigen zu können. Gerade im Ballungsraum ist zudem ein großer Absatzmarkt auch im direkten Umfeld von weniger als 50 km vorhanden.

3.

Gerade die handwerklichen kleinteiligen Betriebsstrukturen im Bereich Bau und Ausbau und Lebensmittelbereich helfen, die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Nur so können die Energiewende, der Klimaschutz, die Klimaanpassung, die Kreislaufwirtschaft, die Themen Reparatur und Umrüstung, aber auch die Beratung von Endverbrauchern und die Betreuung z. B. von Anlagen (Wartung etc.) überhaupt gewährleistet werden. Die bisherige Regelung war gerade im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit kontraproduktiv. Deshalb sind gerade hier diese entsprechenden Korrekturen notwendig, um auch Kleinbetriebe in den entsprechenden Branchen eine Zukunft in der Region zu geben und damit selber die Fördergebiete zukunftsfähig zu machen. Insbesondere das Handwerk hat durch die tiefe Verankerung in der Region viel Potenzial für regionale Lieferketten und eine hohe regionale Wertschöpfung. Das schont die Ressourcen, schafft Arbeitsplätze und Kaufkraft und trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Region bei. Somit werden im besonderen Sinne die drei

Dimensionen der Nachhaltigkeit gewährleistet.

4.

Produkt- und Dienstleistungsinnovationen gerade in wenig forschungsintensiven Branchen sind ein entscheidender Schlüssel, um die Region aber auch die gesamte deutsche Volkswirtschaft weiterhin innovations- und wettbewerbsfähig zu gestalten. Leider liegt der Fokus immer noch zu wenig im Bereich dieser Unternehmen. Handwerksunternehmen mit ihrer Nähe zum Kunden, ihrer Produktionstiefe, ihrer engen Verbindung zur industriellen Herstellung etc. spielen eine zentrale Rolle im Innovationsmanagement. Dabei sind es die kleinteiligen Innovationsschritte, die insgesamt den volkswirtschaftlichen Erfolg gewährleisten. Sie sind die wesentlichen Elemente, um die Produktivität zu steigern.

**Handwerkskammer  
Ostmecklenburg-  
Vorpommern**

Es gibt in MV zwei Investitionskostenförderprogramme für Unternehmen, die annähernd gleiche Ziele verfolgen - die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und die Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V). Im Optimalfall ergänzen sich beide Förderprogramme, so dass kein Unternehmen durchs Raster fällt. In der Praxis gibt es aber Unternehmen/ Handwerksbetriebe, die weder die Kriterien des einen noch des anderen Programms erfüllen können und somit nicht von Zuschüssen für Investitionen profitieren. Passenderweise wurde ich beim Verfassen meiner Antwort von einem Kfz-Betrieb aus Neubrandenburg angerufen, der ein Montiergerät für seine Mitarbeiter anschaffen will, damit diese eine Erleichterung bei ihren Tätigkeiten erfahren. Ich musste ihm mitteilen, dass er aufgrund des regionalen Absatzes keine Förderung beanspruchen kann. Er ist ein klassisches Beispiel für Unternehmen, die durch das Förderraster fallen.

Kleine Betriebe und Kleinstbetriebe machen den Großteil aller Unternehmen aus. Sie sorgen für Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und eine Versorgung der Bevölkerung. Aber gerade diesen Unternehmen fehlt es öfter am überregionalen Absatz, insbesondere im Handwerksbereich. Aufgrund der derzeitigen Situation arbeiten viele Handwerksbetriebe regional und fahren nicht auf Montage. Das ist heutzutage auch ein wichtiger Faktor, um Mitarbeiter zu halten oder zu gewinnen.

Das Baugewerbe war bislang von der GRW-Förderung ausgenommen. Hier muss eine Änderung analog dem Förderprogramm KU-RL M-V erfolgen, so dass Unternehmen aus dem Baugewerbe auch von dem Förderprogramm profitieren können.

Aufgrund der Fachkräftesituation, die in allen Bereichen angespannt ist, sollte das Kriterium, die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern, gemildert werden. Hier könnten Regelungen aus anderen Bereichen, wie dem Erbrecht (Lohnsummenregelung) Anhaltspunkte bieten. Mit jedem Jahr könnte die Zahl der zu sichernden Arbeitsplätze sinken. Der demografische Wandel wird unweigerlich zum Wegfall von Arbeitsplätzen führen, die nicht einfach nachbesetzt werden können. Dieses Kriterium sollte deshalb abgeschafft oder zumindest vereinfacht werden, um Unternehmen nicht dem Druck auszusetzen oder sie gar von einer Inanspruchnahme des Förderprogramms abzuhalten. Das Kriterium "Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen" gehört gänzlich gestrichen, da es Unternehmen benachteiligt, die in den letzten

---

Jahren gut investiert haben, um wettbewerbsfähig zu bleiben und Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.

Für Ziele wie Klimaneutralität, Nachhaltigkeit, Innovationen und Digitalisierung sollten Anreize durch erhöhte Fördersätze bei Erfüllung dieser Kriterien geschaffen werden. Der Druck des Marktes sowie gesetzliche Vorgaben werden die Unternehmen früher oder später dazu bringen, entsprechende Investitionen zu tätigen. Ein Förderprogramm alleine wird die Unternehmen in den seltensten Fällen zu derartigen Investitionen bewegen. Deshalb sollten Unternehmen dahingehend belohnt werden, dass sie zusätzliche Prozentpunkte bei der Förderquote erhalten, wenn sie z.B. besonders innovative Vorhaben anstreben.

Die Mindestinvestitionssumme von 50.000 EUR sollte ebenfalls überdacht werden. Entweder, es erfolgt eine generelle Abstufung oder es gibt beispielsweise Erleichterungen für kleinere Betriebe, z.B. Betriebe bis 10 Mitarbeiter (DAP) mind. 20.000 EUR. Um Anreize für schnellere Investitionen bei Klein- und Kleinstbetrieben zu schaffen, sollte auch das Kriterium "fabrikneue Investitionsgüter" überdacht werden. Es sollte eine Korrelation zwischen Unternehmensgröße und dem Kriterium "neue und/ODER junge gebrauchte Investitionsgüter" Berücksichtigung finden. Auch der Aspekt Nachhaltigkeit mit Bezug auf den Produktlebenszyklus wird dadurch Rechnung getragen.

Um Nachfolgen zu fördern, sollte überlegt werden, den Kauf eines Unternehmens zu fördern, wenn die Person erstmalig in die Selbständigkeit geht. Die Angemessenheit des Kaufpreises sollte ggf. durch externe Bewertungen plausibilisiert werden. Ggf. sollte eine Beschränkung bei den Nachfolgen dahingehend erfolgen, dass nur Nachfolgen gefördert werden, bei denen auch Arbeitsplätze übernommen werden.

Im Antragsverfahren sollte auf einen Geschäftsplan verzichtet werden. Nur in Ausnahmefällen, z.B. weil IST-Zahlen schlecht sind, sollte ein Geschäftsplan eingefordert werden.

Die Vorgabe zum Einsatz von 25% Eigen- oder Fremdmitteln, die keine öffentliche Förderung enthalten dürfen, sollte gestrichen werden. Diese Vorgabe kann die Finanzierung eines Vorhabens unnötig erschweren. Ein Darlehen bleibt ein Darlehen, auch wenn ggf. die Zinskonditionen etwas günstiger sind. Ausfallbürgschaften des Landes sollten nicht zu einer Reduzierung des Fördersatzes führen. Eine Ausfallbürgschaft muss das Unternehmen jährlich durch Avalprovisionen bezahlen, so dass es sich nicht um eine geschenkte Leistung handelt.

#### **IG Metall**

Die IG Metall bewertet die GRW als sehr hilfreiches und erfolgreiches Instrument, um in strukturschwachen Regionen in Deutschland Investitionen in Unternehmen und wirtschaftsnaher Infrastruktur zu fördern. Die GRW stellt einen zentralen Hebel dar, um Aufholprozesse in diesen Regionen in Gang zu bringen und Dauerarbeitsplätze mit guten Arbeitsbedingungen zu schaffen. Aus Sicht der IG Metall hat sich der Koordinierungsrahmen zwischen dem Bund und den Bundesländern grundsätzlich bewährt. Wir begrüßen die Beteiligung der Sozialpartner bei der Formulierung des Koordinierungsrahmens und der Steuerung der GRW.

Die neuen und erweiterten Fördermöglichkeiten, die im neuen



Koordinierungsrahmen der GRW vom 1. Januar 2022 formuliert wurden, werden von der IG Metall grundsätzlich positiv bewertet.

In einem wichtigen Punkt bleibt der Koordinierungsrahmen allerdings unscharf: Die Herausforderungen bezüglich eines klimaneutralen Umbaus der Wirtschaft werden unzureichend adressiert. Unternehmen und Betriebe müssen viel gezielter umfangreicher als bisher bei ihren Investitionen in klimaneutrale Produkte und Produktionsprozesse unterstützt werden. Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist dabei ein wichtiger Stützpfiler, denn ansonsten droht auch in diesen Regionen der Abbau bzw. die Verlagerung industrielle Wertschöpfung und den damit verbundenen Arbeitsplätzen.

Für die IG Metall ist dabei zentral, dass diese Förderung ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sowie in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren erfolgt - nur so ist der Einsatz von Steuermitteln zur Subventionierung von Unternehmen zu rechtfertigen. Dazu sollte(n):

- Investitionen in den klimaneutralen Umbau der Industrie, bei denen Dauerarbeitsplätze mit guten Arbeitsbedingungen entstehen, bevorzugt gefördert werden. Wir regen hierzu verbesserte Förderkonditionen bzw. ein Bonussystem für solche Investitionen an.
- die Förderung von Unternehmensinvestitionen in Anlagen, Maschinen, Gebäuden, Lizenzen, Patente usw. stärker als bislang mit unternehmerischen Aktivitäten zum Auf- und Ausbau von Kompetenzen der Beschäftigten gekoppelt werden (z.B. durch Qualifizierungsmaßnahmen). Eine stärkere Verzahnung mit Fördermöglichkeiten außerhalb der GRW z.B. durch Förderangebote der Agentur für Arbeit soll strukturell ermöglicht und angeregt werden.
- Kriterien für gute Arbeit und sichere Beschäftigung systematisch und flächendeckend als Fördervoraussetzung definiert werden bzw. bessere Förderkonditionen nach sich ziehen. Hierzu kann auf gute Erfahrungen vor allem in Ostdeutschland zurückgegriffen werden. Zentrale Kriterien für die IG Metall sind hierbei die Entstehung von Dauerarbeitsplätzen, die Tarifbindung bei den zu fördernden Betriebe und Unternehmen sowie die Vermeidung von prekären Arbeitsbedingungen. Gerade die Tarifbindung stellt einen Schlüssel für gute Arbeitsbedingungen und die Beteiligung der Beschäftigten am Unternehmenserfolg dar.
- die Einhaltung dieser Kriterien sichergestellt werden, indem ein Beteiligungsverfahren von Gewerkschaften und Betriebsräten bei der Bewilligung der Fördermaßnahmen eingeführt wird. So können Betriebsräte zum Beispiel sehr konkret Stellung beziehen, inwieweit die Investitionen schlüssig sind und ob durch die Fördermittel tatsächlich neue Dauerarbeitsplätze im Unternehmen/Betrieb entstehen. Gewerkschaften können eine fundierte Auskunft über Tarifbindung und mitbestimmungspolitisches Agieren des Unternehmens/Betrieb geben, wie das etablierte Prozedere in Nordrhein-Westfalen zeigt.

Aus Sicht der IG Metall hat sich der exportorientierte Ansatz im Rahmen der GRW grundsätzlich bewährt. Gerade für die Metall- und Elektroindustrie ist eine überregionale bis hin zur globalen Orientierung eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg. Der Ansatz sollte daher nicht grundsätzlich aufgegeben werden. Allerdings plädieren wir für eine flexible Handhabung der Regelungen, wenn sich

die Unternehmensinvestitionen explizit auf regionale Wirtschaftskreisläufe im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation beziehen.

Die IG Metall plädiert grundsätzlich für eine Vereinfachung und Beschleunigung bei der Antragstellung sowie bei den Nachweis- und Berichtspflichten. Wir erleben in konkreten Anwendungsfällen - auch bei anderen Förderprogrammen - immer wieder, dass Bewilligungsverfahren zu lange dauern und die antragsstellenden Unternehmen/Betriebe zum Teil damit überfordert sind. Dies ist misslich, da im Rahmen der Transformation Geschwindigkeit bei den Wandlungsprozessen bzw. der Entwicklung von neuen Produkten und Geschäftsfelder ein zentraler Erfolgsfaktor ist. Allerdings dürfen bei der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren die ausgeführten Kriterien der Nachhaltigkeit nicht auf der Strecke bleiben.

#### **IHK Cottbus**

Redundante Förderungen vermeiden – Abgrenzung zu bestehenden Energie-, Umwelt-, Innovations- und Digitalisierungsprogrammen.

Den Primäreffekt (Lieferung über 50 km vom Investitionsstandort) sollte den Unternehmensgrößen angepasst werden; bei KMU sollten höchstens 30 km zum Ansatz kommen, bei Groß-Unternehmen mit Exportanteil sollte die bisherige Regelung weiter gelten

Bei Investitionen in die Digitalisierung und Automatisierung sollte die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen aufgehoben werden.

Die Koppelung an das Verhältnis von Investitionssumme und geschaffene Arbeitsplätze sollte im Zusammenhang mit den Investitionen in die Nachhaltigkeit (z.B. Energieeffizienz) und auch bei der Digitalisierung abgeschafft werden.

Bei Investitionen in die Nachhaltigkeit sollten auch Investitionen in bestehende Anlagen förderfähig sein (z.B. Energieeinsparung durch Dämmung bei bestehenden Produktions-/Lagerhallen oder in Beleuchtungs- und Kältesysteme).

Bereits getätigte Ausgaben in Nachhaltigkeit (Energieeffizienz etc.) müssen berücksichtigt werden. An bestimmten Stellen sind nach Vorleistungen keine Steigerungen mehr möglich. Die Kosten für erwartete Nachhaltigkeitsmaßnahmen müssen in einem Verhältnis zur Gesamtinvestition stehen. Die drei Säulen der Nachhaltigkeit sind zu beachten – daher auch die ökonomische (Beiträge hierzu sollten gleichwertig zu sozialen und ökologischen Beiträgen gewertet werden). Sollten Nachhaltigkeitsmaßnahmen nur investiver Art berücksichtigt werden, muss darauf hingewiesen werden, dass auch Eigentumsstrukturen (Gewerberäume gehören einem nicht etc.) auf die generellen Möglichkeiten einwirken.

Nachhaltige Investitionen für Dritte, wie z.B. die Bereitstellung von digitalen/automatisierten Systemen zur Steuerung von Anlagen sollten förderfähig sein.

Die Weiterverarbeitung von Abfällen, die in diesem Zusammenhang Rohstoffe sind, sollten förderfähig sein.

**IHK  
Neubrandenburg  
für das östliche  
Mecklenburg-  
Vorpommern**

Zu Frage 1) Die GRW ist ein wichtiges Investitionsförderungsinstrument für Unternehmensinvestitionen und hat weiterhin herausragende Bedeutung in der Region der IHK Neubrandenburg. Als Bund-Länder Gemeinschaftsprogramm hat die GRW sehr viel bewirkt, sowohl bei Unternehmensinvestitionen als auch bei der Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Engagement. Die Sicherung der Kofinanzierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein deutlicher Beleg für die Bedeutung dieses Förderinstrumentes und wurde seitens der Wirtschaftsvertreter unterstützt. Die Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter sollte unter Kosteneinsparungs- und Nachhaltigkeitsaspekten künftig mit der GRW alternativ zu neuen Wirtschaftsgütern ebenso möglich sein.

Zu Frage 2) Für die Praxis sind die Instrumente "Positivliste" und "Negativliste" mit Blick auf die Senkung von Verwaltungsaufwand geeignet um schnell die Förderfähigkeit festzustellen. Die Inhalte beider Listen sollten jedoch auf Aktualität geprüft werden. Insbesondere in der Negativliste gibt es einige Branchenausschlüsse die zu hinterfragen sind:

Welche Begründung gibt es für den Ausschluss von Baugewerbe und Transport- und Lagergewerbe?

Zudem ist die Einzelfallprüfung sehr bedeutend in der Praxis und muss auch weiterhin in der GRW verankert bleiben.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Kopplung der Förderung an die Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen (Arbeitsplatzkriterium). Vor dem Hintergrund des nahezu alle Branchen betreffenden Fachkräftemangels und des Bevölkerungsrückgangs und weiterer demografischer Faktoren ist diese Fördervoraussetzung zu hinterfragen. Aus unserer Sicht sollte ein höheres Gewicht auf die Produktivität und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in den Unternehmen gelegt werden.

Der in der GRW verankerte Grundsatz des überregionalen Absatzes stärkt die Wirtschaftskraft im Fördergebiet (Primäreffekt). Jedoch sollten Überlegungen zur Veränderung der 50 km Regel erfolgen um z. B. die Förderlücke für Kleinstunternehmen zum ländlichen Raum zu schließen (vgl. GAP-Entwurf). Mit dem ELER-Kleinstunternehmens-Programm im ländlichen Raum haben wir in Mecklenburg-Vorpommern sehr gute Erfahrungen gemacht. Das Programm wirkt jedoch nicht in den Städten. Zudem gab es bereits in der Vergangenheit für das Gebiet der Neuen Bundesländer eine abgesenkte Regelung mit seinerzeit 30 km Radius.

Zu Fragen 3 und 4) Die in den Fragen 3 und 4 genannten Themen könnten über Bonusregeln integriert werden. Wir würden uns nicht dafür aussprechen diese Themen zu Fördervoraussetzungen zu machen oder die Investitionsförderung nur darauf auszurichten.

Zu Frage 5) Für die aufgeführten Themen wie nicht-investive Digitalisierungs- und Innovationsaktivitäten als selbständige "Vorhaben" wäre zu prüfen ob es andere Programme gibt die das bereits abdecken bzw. abdecken könnten. Die GRW sollte den investiven Vorhaben vorbehalten bleiben. Die nicht-investiven Aktivitäten als Teil einer Gesamtinvestition könnten hingegen förderfähig sein.

Zu Frage 6) Die Positiv- und Negativlisten können den Verwaltungsaufwand durch schnelleres Prüfen senken. Darüber hinaus sollten diese Listen nicht abschließend sein und weiterhin die Einzelfallprüfung in der GRW verankert

bleiben.

Auf S. 101 im Koordinierungsrahmen (Stand 01.01.2022) steht im Pkt. 10 "Dem Antrag sind beizufügen" , Buchstabe e): ggf. Stellungnahme IHK/HWK. Diese Stellungnahme kann auch den Prozess begleitend unterstützen und sollte weiterhin vorgesehen werden.

Zu Frage 7) In Mecklenburg-Vorpommern können wir die GRW-Mittel mit dem EFRE kombinieren. Das wird umgesetzt und sollte auch so bleiben.

**Industrie- und  
Handelskammer  
Halle-Dessau**

1. Aus unserer Sicht ist zu begrüßen, dass mit der GRW ein relativ offenes Förderinstrument existiert, welches mit seiner Fokussierung auf den investiven Bereich wichtige Förderlücken schließt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Mittel des „Länderarms“ des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ nicht für Investitionsförderung in Unternehmen genutzt werden können, stellt die GRW-Förderung auch weiterhin ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels in Sachsen-Anhalt dar.

2. Bei der engen Integration verschiedener Unternehmen in regionale Wertschöpfungsketten und Agglomerationen greift eine reine Absatzradiusfokussierung zu kurz. Es sind vielmehr alle Elemente der Wertschöpfungskette und ihr Zusammenwirken zu betrachten. Insofern ist das 50-km-Kriterium in seiner Pauschalität aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß.

Auch ist das Kriterium der neu zu schaffenden oder zu sichernden Arbeitsplätze zu überdenken. Vor dem Hintergrund der großen demografischen Herausforderungen in Sachsen-Anhalt darf dieses Kriterium nicht zum Hemmschuh für die Unterstützung notwendige Investitionen werden. Zudem ist auch vorstellbar und sicherlich erwünscht, dass effizienzsteigernde Investitionen getätigt werden können, die wirksam zur Steigerung der Wertschöpfung in der Region beitragen. Insbesondere Vorteile der Automatisierung müssen weiter nutzbar bleiben.

3. Durch den Umstand, dass viele der durch Unternehmen verursachten Emissionen im Emissionszertifikatehandel erfasst sind, ist aus unserer Sicht gewährleistet, dass dem Emissionsvermeidungsziel grundsätzlich Rechnung getragen wird; klimabilanzielle Auswirkungen einzelner Unternehmensinvestitionen werden berücksichtigt. Weitere Nachhaltigkeitskriterien würden die Investitionsförderung überfrachten, die aus unserer Sicht in erster Linie branchen- und technologieoffen ausgestaltet werden sollte.

4. Es ist wesentlich, dass die GRW-Förderung so weit wie möglich branchen- und technologieoffen ausgestaltet wird (siehe auch 3.). Anreize für eine Verengung des Fördergegenstandes halten wir für kontraproduktiv. Es sollte den geförderten Unternehmen überlassen bleiben, die Entscheidung zu treffen, mittels welcher Investition deren einzelbetriebliche Wertschöpfung sich bestmöglich steigern lässt, sei es durch Digitalisierungsvorhaben oder irgendeine andere Investition.

5. Die GRW sollte aus unserer Sicht ein reines Investitionsförderprogramm sein. Insbesondere in Sachsen-Anhalt stehen über andere Förderinstrumente (EFRE- und ESF-Förderungsprogramme) vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten im

nicht-investiven Bereich bereit.

6. Indem mehr über Kostenpauschalen abgerechnet würde. Auch sollten Unterlagen, die der Verwaltung bereits vorliegen, nicht nochmals abgefragt werden (once-only-Prinzip) – dabei könnte nicht zuletzt eine stärkere Vernetzung der öffentlichen Register helfen.

7. Aus unserer Sicht gestaltet sich die Förderpraxis in Sachsen-Anhalt erfreulicherweise so, dass vorhandene Förderinstrumente aufeinander abgestimmt werden, um Überschneidungen so weit wie möglich zu verringern. Verbesserungsbedarf im Zusammenspiel mit anderen Instrumenten sehen wir insoweit nicht.

**Kieler  
Wirtschaftsförder-  
ungs- und  
Strukturentwickl-  
ungs GmbH**

Zum Primäreffekt:

Die 50-km Regelung hat uns in der Vermarktung das Leben insofern schwer gemacht, als dass wir eine hohe Nachfrage lokal tätiger Unternehmen verzeichnen konnten. Durch die Vorgabe des Primäreffektes wurde eine Vermarktung und ein Verkauf durch den dann ungeförderten Grundstückskaufpreis unmöglich gemacht. Auch unter Klimaschutzgesichtspunkten sollte diese Regelung überdacht werden, potentiell (kraftstoff)verbrauchsintensiven Unternehmen den Vorzug vor lokal agierenden Unternehmen zu gewähren.

Im gleichen Zusammenhang gilt dies auch für den Ausschluss von Handwerksunternehmen im Bauhauptgewerbe. Diese können aufgrund der Emissionen nur in Gewerbegebieten untergebracht werden und haben somit keine Möglichkeit, geförderte Grundstücke zu erwerben. Das Ausweichen auf den Privaten Markt ist aus wirtschaftlichen Gründen fast nie möglich. Insofern werden diese Unternehmen de facto gezwungen, an ihrem alten Standort ohne Expansionsmöglichkeit festzuhalten.

Auch zu Ziff. 3: Gemeinsam genutzte Infrastrukturen gewinnen immer mehr an Bedeutung, auch um Flächensparziele etc. zu realisieren. Insofern könnte es ein Anreiz für Kommunen sein, diese Infrastrukturen zu schaffen (gemeinsam genutzte Parkflächen in Parkhäusern) und auch fördern zu lassen. Aus unserer Sicht sowohl die Erschließung als auch den Bau selbst.

Zu Ziff. 6:

- Reduzierung der zwingenden vierteljährlichen Erstattungsanträge auf einen längeren, flexibleren Erstattungssturnus bzw. angepasst auf die Erforderlichkeit nach Baufortschritt
- Die Personalausstattung in den prüfenden (Antrag & Verwendungsnachweis) Ämtern muss zwingend dauerhaft gewährleistet werden. Eine mangelnde Personalausstattung hat sowohl negative Auswirkungen auf die Dauer bis zur Erteilung des Förderbescheides, als auch auf den Zeitpunkt der Endabrechnung, wenn die eingereichten Baurechnungen als Voraussetzung für den Förderungsabschluss nicht geprüft werden können. Dieser Umstand erhöht die Zwischenfinanzierungshöhe & die Unsicherheit der einzelnen Kommunen.
- Die Beschränkung der maximal möglichen Erschließungsdauer auf drei Jahre ist für großvolumige Verfahren nicht sachgerecht. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Ausnahme in der Richtlinie, so dass ein großes Förderprojekt eine gesicherte Finanzierung bis zum Abschluss der Maßnahme erhält. Dies gilt analog für die Zusage, dass die Förderung auch nach Ablauf von drei Jahren an die

Kommune ausgezahlt wird. Alternative ist bei sich überschneidenden Förderperioden die Abgabe von Verpflichtungsermächtigungen für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre möglich. Anderenfalls können Großvorhaben bzw. die Revitalisierungsvorhaben, die ohne neuen Flächenverbrauch und unter Einschluss von Altlastenbeseitigungen, nicht auf einer finanziell verlässlichen Basis geplant und durchgeführt werden.

- Ausgleichszahlungen werden zukünftig immer größere Bedeutung erhalten. Sowohl unter dem Gesichtspunkt, dass die Kosten sukzessive steigen als auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Neuinanspruchnahme "grüner" Flächen stets notwendig sein wird. Hier besteht der "Zirkelschluss", dass zum In-Kraft-Treten des B-Plans der Ausgleich (entweder in Umsetzung der Maßnahme oder im Kauf von Ökopunkten) erforderlich ist. Auf der anderen Seite ist Fördervoraussetzung für den Förderantrag, dass Baurecht durch den B-Plan besteht und insofern die Ausgleichsmaßnahmen als Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (sind zum Zeitpunkt des Einreichens des Förderantrag) zu werten wären. Folge ist, dass teurer Ausgleich nicht zu den förderfähigen Kosten zählt, da diese aus den förderfähigen Kosten herausgenommen werden. Hier sollten Baurecht und Förderantrag so synchronisiert werden, dass der Ausgleich zu den Förderfähigen Kosten gezahlt werden kann.

- Eingrünungs- und Pflegeaufwand sind sukzessive nach der Erschließung notwendig. Die hierfür notwendigen Zeiträume insbesondere der Entwicklungspflege liegen aufgrund kurzer Förderzeiträume immer außerhalb dieser Zeiten, so dass die aufgewendeten Kosten nicht förderfähig sind. Vor dem Hintergrund, dass Aufenthaltsqualität, Grünstrukturen etc. eine größere Bedeutung erlangen, sollte diese überdacht werden.

**Landeshauptstadt Kiel**

2. Die 50-km Regelung erschwert die Ansiedlung lokal tätiger Unternehmen, was auch aus Klimaschutzgesichtspunkten ungünstig ist. Dies gilt ebenso für Handwerksbetriebe, die oft nur in ausgewiesenen Gewerbegebieten angesiedelt werden können.

6. Die Beschränkung der maximal möglichen Erschließungsdauer auf drei Jahre ist für großvolumige und damit zeitaufwändigere Vorhaben nicht passend. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Ausnahme in der Richtlinie, so dass ein großes Förderprojekt eine gesicherte Finanzierung bis zum Abschluss des Vorhabens erhält.

**Landeshauptstadt Potsdam, Wirtschaftsförderung**

Die GRW ist ein zentrales und wirkungsvolles Förderinstrument für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen. Die Erfahrungen der Regionalförderung am Standort Potsdam haben aus Sicht der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam gezeigt, dass über die GRW-Förderung in der Vergangenheit zahlreiche Bestandsunternehmen, Existenzgründer, Tourismusvorhaben, Produktionsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe in Potsdam bei ihren Vorhaben zur Errichtung oder zur Erweiterung von Betriebsstätten, zur Übernahme stillgelegter Betriebsstätten, zur Diversifizierung einer Betriebsstätte oder zur grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer Betriebsstätte unterstützt werden konnten. Mit der Zuschussförderung werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert sowie die regionale Wirtschaftsstruktur maßgeblich gestärkt.

Um die gewerbliche Wirtschaft in Zukunft noch besser bei den Herausforderungen der Transformation zu einer klimaneutralen und

nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen, sollten im Rahmen einer Neuausrichtung der GRW die bisherigen Fördertatbestände explizit für nachhaltige Produktion erweitert und entsprechende Maßnahmen für diesen Transformationsprozess gefördert werden. Förderfähige Investitionsmaßnahmen könnten beispielsweise sein: Einführung energiesparender und ressourcenschonender Technologien; Einsatz erneuerbarer Energien bzw. langfristige Investitionen klimaneutraler Infrastruktur; Entwicklung, Produktion bzw. Anwendung ressourcenschonender und umweltfreundlicher Technologien; nachhaltige Abwasserbehandlung; energetische Sanierung von Betriebsstätten. Darüber hinaus wären im Rahmen der GRW-Neuausrichtung auch weitere Anreizsysteme sinnvoll, um die Bereitschaft der gewerblichen Wirtschaft für eine Anpassung bestehender (Produktions-)Prozesse zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft aktiv zu befördern.

Im Rahmen einer GRW-Neuausrichtung sollte bei den Fördervoraussetzungen der Primäreffekt ("Positivliste", "50-km-Regel") überprüft werden. Bei innovativen Unternehmen sollte keine Anwendung des Primäreffektes erfolgen: Eine gewollte Clusterbildung schafft räumliche Nähe und Interaktion und widerspricht damit der Intention des Primäreffektes.

Die Lohnkostenbezogenen Zuschüsse für Neueinstellungen im Rahmen der GRW-Förderung sind weiterhin wichtig, jedoch wird in Zukunft auch das Handlungsfeld der innerbetrieblichen Weiterqualifizierung und eine entsprechende Unterstützung mit der weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels noch bedeutsamer.

**Landkreis  
Mittelsachsen**

Die derzeitigen Fördermöglichkeiten für Unternehmen (wie z.B. Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) sollten beibehalten werden. Positiv wurde gesehen, wenn auch nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden. Wie im Teil II.C des Koordinierungsrahmens aufgeführt, sollen u.a. Mitarbeiterschulungen, Beratungsleistungen für betriebliche Maßnahmen, Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie die Markteinführung von innovativen Produkten förderfähig sein. Geprüft werden sollte, ob hier auch der Primäreffekt erfüllt werden muss. Vorgenannte Fördermöglichkeiten sind geeignet, u.a. dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Besonders unter dem Aspekt der CO<sub>2</sub>-Reduzierung sollte die Regelung zum mehr als 50 km-Radius des Absatzes überprüft werden. Die Betriebsstätten des Handwerks, die überwiegend Güter der Positivliste herstellen oder Dienstleistungen erbringen, haben ihren Hauptumsatz auch innerhalb des 50-km-Radiuses. Diese Unternehmen würden von der Förderung ausgeschlossen, tragen aber mit ihren Produkten und Dienstleistungen insbesondere zur Belebung von strukturschwachen Regionen bei.

Es wäre zu prüfen, ob Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, förderfähig sind, wenn die Ersatzbeschaffung mit einer Digitalisierung oder einer Verbesserung des klimaneutralen Wirtschaftens einhergeht. Besonders unter dem Blickwinkel "Fachkräfte" sind Investitionen zur Digitalisierung des Produktionsprozesses als positiv einzuschätzen. Die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung wäre dann auch ein starker Anreiz für Investitionen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind z.B. der Einzelhandel, soweit es sich nicht um Versandhandel handelt. Warum der Versandhandel förderfähig ist und dagegen der Einzelhandel von der Förderung ausgeschlossen wird, erschließt sich nicht. Einzelhändler tragen zur Belebung der Innenstädte bei. Benötigen aber, um konkurrenzfähig gegenüber dem Versandhandel zu sein, attraktive Ladengeschäfte.

Eine Beschleunigung der Fördervorhaben könnte u.E. erreicht werden, wenn die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten analog des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes erfolgen könnte. Zu den jeweiligen Fördergegenständen beantragen Unternehmen bei der SAB ihr Vorhaben (ein Antrag mit Kostenschätzung). Dabei ist eine Kombination mit verschiedenen Fördergegenständen und speziellen Fachförderungen möglich (z.B. Ausbau überregionalen Straßen Förderung über GRW - Zubringer zum Gewerbebetrieb Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) und Anlegen von Radwegen an diese Straßen). Die SAB prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens und bestätigt diese. Danach beginnt erst die Planung, Ausschreibung u.ä.

Begrüßt wird unsererseits die Einordnung des Landkreises Mittelsachsen in ein C-Fördergebiet, das Unternehmen ermöglicht, Förderhöchstsätze bei ihren Investitionen bei Vorliegen besonderer Struktureffekte zu erhalten.

**Leibniz-Institut  
für  
Wirtschaftsforschung  
Halle (IWH)**

\*\*\*\*\* Antwort zu 1 \*\*\*\*\*

Regionale Disparitäten in Deutschland bestehen heute weniger im Hinblick auf Arbeitslosigkeit als vielmehr in puncto Produktivität und demografischen Herausforderungen. Die starke Fokussierung des Programms allein auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen erscheint vor diesem Hintergrund nicht (mehr) notwendig. Vielmehr geht es darum, andere Ziele – vor allem die Steigerung der Produktivität und damit der Qualität der geschaffenen und gesicherten Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen – in den Vordergrund zu rücken ohne dabei jedoch die quantitativen Arbeitsplatzziele ganz aus dem Blick zu verlieren (Brachert, Brautzsch, Dettmann, Giebler, Schneider und Titze 2020; Marezke, Ragnitz und Untiedt 2021).

Offen bleibt allerdings, inwiefern die GRW an Sekundärziele geknüpft sein sollte, etwa Nachhaltigkeit im Sinne des Erreichens von Treibhausgasneutralität und der Sicherung von Lieferketten oder der Digitalisierung. Zwischen dem Produktivitätsziel (unter Berücksichtigung von Arbeitsplatzzielen) und diesen Sekundärzielen können sich Zielkonflikte offenbaren, was auf eine zu komplexe und damit nur schwer operationalisierbare Mikrosteuerung der GRW hinausläufe (Titze 2009).

Literatur:

Brachert, M.; Brautzsch, H.-U.; Dettmann, E.; Giebler, A.; Schneider, L.; Titze, M. (2020): „Evaluation der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (GRW)“ durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle: Endbericht, IWH Online 5/2020, Halle Institute for Economic Research (IWH).  
Marezke, S.; Ragnitz, J.; Untiedt, G. (2021): Anwendung von Regionalindikatoren zur Vorbereitung der Neuabgrenzung des GRW-Fördergebiets. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). ifo Dresden Studie 87/2021. Dresden.  
Titze, M. (2009): Soll die Höhe von Investitionszuschüssen an die Einführung von



Umweltmanagementsystemen gekoppelt werden? In: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Bd. 35 (1), S. 33-44.

\*\*\*\*\* Antwort zu 2 \*\*\*\*\*

Die hinter diesen Regelungen stehende Idee ist plausibel: GRW-Zuschüsse sollen nicht unkonditioniert ausgereicht werden, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Auch geht es darum, dass die Höhe der ausgereichten GRW-Zuschüsse in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand des Antragsverfahrens stehen muss: Bestünde die GRW nur noch aus „Mikro-Projekten“ wäre der administrative Aufwand, der mit der Verwaltung des Programms verbunden ist, nicht mehr gerechtfertigt.

Beides spricht dafür, eine Art „Schwellwert“ in der GRW beizubehalten. Gegeben der Neugewichtung der GRW-Ziele dürfte der schon in den GRW-Regeln enthaltene Indikator „Investitionsvolumen gemessen an der Höhe der Abschreibungen“ geeignet sein – vielleicht ergänzt durch einen Schwellwert mit Blick auf den absoluten Betrag der ausgezahlten Fördermittel („Bagatellgrenze“).

Hinsichtlich des Kriteriums „überregionaler Absatz/Positivliste“ ist zu berücksichtigen, dass im Grunde jeder Sektor – sofern nicht über das Beihilferecht ausgeschlossen – förderfähig ist, wenn er denn über den Einzelfallnachweis seinen überwiegend überregionalen Absatz zur Bestätigung vorlegt. Gegeben der heutigen Produktions- und Absatzbedingungen dürfte es nur noch wenige Sektoren geben, die diesen Nachweis nicht erbringen können.

Die Idee eines überregionalen Absatzes hat – über die Generierung von Einkommensströmen aus überregionalen Quellen (Stichwort: Exportbasistheorie) – einen weiteren förderlichen Nebeneffekt: Die Betriebe müssen sich überregionalen Wettbewerbsbedingungen stellen, was entsprechende Impulse für die betriebliche Entwicklung – auch bezüglich des Transfers von Wissen – im Hinblick auf die Produktivität bringen sollte. Wenn dieser Aspekt in der GRW ein stärkeres Gewicht erlangen sollte, wäre allerdings zu überlegen, ob das Kriterium des überregionalen Absatzes auf „internationalen Absatz“ auszuweiten ist. Falls dieses Kriterium aus politischer Sicht keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von GRW-Mitteln darstellen sollte, ließen sich Anreize in den GRW-Regeln für das Erfüllen dieses Kriteriums immer noch verankern. Dies könnte etwa geschehen über Aufschläge auf den (Basis)Fördersatz oder derart, dass das Kriterium der „besonderen Anstrengung“ automatisch erfüllt ist, wenn der Betrieb einen bestimmten Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz nachweist. Einer ähnlichen Logik unterliegt die bisherige Regelung, dass das Kriterium der „besonderen Anstrengung“ auch dann erfüllt ist, wenn der Betrieb seine Beschäftigung um einen bestimmten Prozentsatz erhöht.

\*\*\*\*\* Antwort zu 3 \*\*\*\*\*

Hier ist abzuwägen, ob diese (Sekundär-)Ziele nicht durch Ordnungspolitik (bspw. Ausdehnung des Zertifikatehandels, Steuern auf Treibhausgase usw.) besser – vor allem effizienter – zu adressieren sind. Der Umbau zur klimaneutralen Wirtschaft und der Einklang mit Nachhaltigkeitszielen sind Aspekte, welche die Gesamtwirtschaft Deutschlands betreffen und nicht ausschließlich für den Adressatenkreis der GRW relevant sind. Ziel der GRW sollte es sein, dass strukturschwache Regionen – innerhalb eines gegebenen Ordnungsrahmens – Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten und sich damit regionale Disparitäten hinsichtlich der Wirtschaftskraft (pro Einwohner)

verringern. Ein weiteres Argument, was gegen die Aufnahme dieser Ziele in den Katalog der GRW spricht, hat die Antwort zu Frage 2 bereits thematisiert (Überfrachtung der GRW, kaum zu überblickende Mikro-Steuerung der GRW).

Falls die Politik dennoch in Erwägung zieht, die GRW an die Sekundärziele klimaneutrales Wirtschaften und Nachhaltigkeit knüpfen, dann sollte sie im Rahmen der Experimentierklausel Möglichkeiten schaffen, die GRW für das Sekundärziel Klimaschutz zu öffnen (bspw. Klima-Bonus als Förderaufschlag). Hierzu müsste jedoch eine rigorose wissenschaftliche Begleitforschung etabliert werden, welche die Effektivität und Effizienz dieser Maßnahmen evidenzbasiert überprüft.

\*\*\*\*\* Antwort zu 4 \*\*\*\*\*

Diese Frage knüpft an die Überlegung an, die Fördermittel innerhalb des GRW Programms in Verwendungen zu lenken, die Treiber für das Wachstum von Produktivität sind. Was letztendlich konkret im Betrieb passiert, lässt sich mit einem Förderprogramm allerdings nicht exakt steuern. Außerdem müssten die Bewilligungsbehörden genau diejenigen Faktoren kennen, die nun für einen bestimmten Betrieb ganz konkret zu adressieren wären. Das dürfte realiter schwer gelingen – zumal entsprechende Indikatoren zur Digitalisierung kaum operationalisierbar sind (vgl. hierzu die von Hayek angestoßene Debatte um die „Anmaßung von Wissen“). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass jede zusätzliche Förderbedingung die Flexibilität des Programms weiter einengt und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand steigert. Letztendlich ist zwischen der Flexibilität und der Setzung der „richtigen“ Anreize abzuwägen.

Literatur:

Hayek, F. A. (1974): The Pretence of Knowledge. In: The American Economic Review, 79(6), pp. 3-7.

\*\*\*\*\* Antwort zu 5 \*\*\*\*\*

Soweit bekannt, sollten die Länder über diese Regelung die Möglichkeit für die Kofinanzierung eigener Programme für nicht-investive Maßnahmen erhalten, insbesondere in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung, Markteinführung von innovativen Produkten. Die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung dieser Fördertatbestände besteht so lange, wie die Länder nicht über andere Möglichkeiten verfügen, derartige Maßnahmen durch Förderprogramme zu unterstützen. Allerdings existiert heute eine schwer zu überblickende Anzahl an verschiedenen Förderprogrammen (auf Landesebene häufig kofinanziert mit ESIF-Mitteln), die derartige Förderbedarfe adressieren. Allein im Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen befinden sich neben der GRW mindestens 19 weitere Programme aus verschiedenen Ressorts der Bundesregierung, die unterschiedlichste Förderbedarfe in strukturschwachen Regionen unterstützen können. Es wäre zu erwägen, im Sinne einer Verschlankung der GRW diese Fördertatbestände auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und Dopplungen zu vermeiden.

\*\*\*\*\* Antwort zu 6 \*\*\*\*\*

Unsere Ausführungen in diesem Punkt beziehen sich vor allem auf Datenbedarfe, die im Rahmen von Evaluationen entstehen. Hier liegt es in der Natur der Sache, diese Daten nicht nur zum Zweck der Evaluation zu nutzen, sondern gleichzeitig in den administrativen Prozess der Förderung einfließen zu lassen. Die Grundidee

eines effizienten Datenmanagements knüpft daran an, Daten, die die amtliche Statistik auf der Ebene der Betriebe ohnehin erhoben hat, für das Monitoring der GRW mit zu nutzen. Das gelingt nur, wenn die Behörden untereinander vernetzt sind und der Datenaustausch möglich ist. Hier geht es vor allem darum, entsprechende Identifikatoren auf betrieblicher Ebene schon im Antragsprozess mit zu erheben. Über diese Identifikatoren lassen sich die Daten sehr effizient verknüpfen, ohne dass man auf Meldungen der Zuwendungsempfänger angewiesen ist. Zugleich minimiert diese Vorgehensweise den Befragungsaufwand von Fördermittelnehmern im Evaluationsprozess. Die GRW nimmt unter den Programmen betrieblicher Förderung eine Vorreiterrolle ein, da seit dem Jahr 2004 die Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit systematisch erhoben wird. Weitere geeignete Identifikatoren sind die Steuer- und die Handelsregisternummern. Einen wichtigen Schritt für eine Erleichterung der Verknüpfung von Daten hat die Bundesregierung unternommen mit der Verabschiedung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes. Hieran sollte sich die GRW auch zukünftig in ihren Datenbedarfen orientieren.

\*\*\*\*\* Antwort zu 7 \*\*\*\*\*

In diesem Punkt besteht aus ökonomischer Perspektive erheblicher Verbesserungsbedarf. Es gibt zahlreiche verschiedene Förderprogramme, die in der Verantwortung unterschiedlicher administrativer Ebenen liegen (EU, Bund, Länder, Kommunen). Selbst innerhalb einer administrativen Ebene existieren häufig verschiedene Programme mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung. Soweit bekannt, gibt es bislang keine Datenbank, die die Charakteristika dieser Programme systematisch erfasst. Kurzum, es ist nicht bekannt, welche Programme mit welchen Haushaltsmitteln überhaupt existieren und wo es möglicherweise Überschneidungen gibt (vgl. hierzu Brachert, Giebler, Heimpold, Titze, Urban-Thielicke 2018). Erst über eine systematische Erfassung der Förderprogrammcharakteristika und der Inanspruchnahme der Förderung durch die Fördermittelnehmer lässt sich die Frage beantworten, wo Komplementaritäten oder Substitutionsmöglichkeiten zwischen Programmen bestehen. Dies erfordert eine gesamtdeutsche Anstrengung mit hohem Koordinierungsaufwand, welcher aber lohnenswert ist.

Ausgangspunkt für jedes Förderprogramm muss sein, welche Formen von distributiven Fehlentwicklungen und Marktversagen mit einer räumlichen Dimension internalisiert werden sollen. Die Förderziele der einzelnen Programme müssen sich deutlich voneinander abgrenzen. Substitutionsmöglichkeiten zwischen den Programmen sind zu vermeiden, Komplementaritäten zu fördern.

Literatur:

Brachert, M.; Giebler, A.; Heimpold, G.; Titze, M.; Urban-Thielicke, D. (2018): IWH-Subventionsdatenbank: Mikrodaten zu Programmen direkter Unternehmenssubventionen in Deutschland. Datendokumentation. IWH Technical Reports 02/2018. Halle (Saale) 2018.

**Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft MV e.V.**

Die Antragsstellung, Nachweis- und Berichtspflichten weichen erheblich von denen anderer Förderprogramme ab und sind sehr aufwändig. Sie bedürfen dringend einer Vereinfachung.

Stundensätze sollten auch in diesem Programm als Pauschalen angesetzt und Verwaltungsgemeinkosten in % vom Stundensatz gerechnet werden.

Das würde den Verwaltungsaufwand erheblich erleichtern.

Unterm Strich kann es passieren, dass die Verwaltungsgemeinkosten damit nicht voll abgedeckt sind aber die Zeitersparnis wiegt dies in jedem Falle auf.

## **Netzwerk Seenplatte e.V.**

1. bis 5. keine Aussage, wir sind ein Netzwerk und nutzen die GRW-Fördermittel für allgemeine Projektausgaben, keine Investitionen im großen Sinne

### 6. Abschaffung der De-Minimis-Nachweispflicht

Wir als Netzwerk müssen dafür Mitgliedsunternehmen begeistern. Allein die Erklärung für dieses Vorgehen hat uns unheimlich viel Zeit und Energie gekostet. Das Weglassen dieses Nachweises würde die Akzeptanz bei den Mitgliedsunternehmen für die Förderung verbessern und den Aufwand beim LFI bezüglich der Bearbeitung des Antrages verringern.

Wenn sich nicht alle Mitgliedsunternehmen beteiligen (unabhängig aus welchem Grund), entsteht hier auch ein Ungleichgewicht, das für Missstimmungen sorgen kann.

### Mittelabruf

Ein neuer Mittelabruf darf immer nur dann eingereicht werden, wenn der vorherige bearbeitet und ausgezahlt wurde. Hier entstehen regelmäßig Zeitverzögerungen, d. h. wir müssen für 3-5 Monate die Gelder auslegen, besonders bei Personalkosten eine nicht zu stemmende Herausforderung.

Um dies zu ändern, müssten u. a. die Bearbeitungszeiten beim LFI verringert werden. Ebenso wäre es (für uns) hilfreich, zu jedem Monatsende einen Mittelabruf hochzuladen. Also kleinere regelmäßige Abrufe!

### Akzeptanz Nachweise

Es werden vereinzelt Kassenbons nicht akzeptiert. Die Gründe sind uns nicht bekannt. Damit wird indirekt der Umsatz für regionale Unternehmen bzw. regionaler Standorte behindert. Regionale Förderungen sollten mit gutem Beispiel voran gehen und solche Ausgaben fördern, nicht infrage stellen!

### Mittelzuteilung

Die Mittelzuteilung für das LFI zu Beginn des Jahres sorgt ebenfalls für große Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittelabrufe und bringt die zu fördernden Akteure in Schwierigkeiten.

Beispiel: Der letzte Mittelabruf 2021 musste am 26.11. eingereicht werden, Auszahlung fand etwa um den 20. Dezember statt. Die Gelder für 2022 sind (lt. meiner Auskunft) noch nicht zugewiesen. Wir legen also seit Ende November Geld aus für alle Projektkosten. Damit sind wir wiederholt bei 4 Monaten.

### Unterschriftenregelung

Wir sind ein Verein und haben zwei zeichnungsberechtigte Vorstände, d. h. jeder Mittelabruf muss per Post (aufgrund der Entfernung in unserem Fall) 2 Stationen passieren, bevor dieser dann beim LFI ankommt. Wir versenden diese Post immer per Einschreiben. Es gibt eine EU-Richtlinie für digitale Signaturen, dies würde viel Zeit und Kosten sparen. Und auch ein Nachweis über Einschreiben bringt mir im Falle des Verlustes der Post, mir diese nicht zurück.

In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob überhaupt Dokumente per Post übermittelt werden müssen.

Wir sprechen uns ausdrücklich für die komplette digitale Übermittlung aus. 90% unserer Rechnungen erhalten wir per Mail. Ein ausdrucken oder stempeln macht Dokumente nicht "echter".

#### Personalkosten

Wir schlagen vor, diese monatlich vor auszuzahlen als Budget. Wir arbeiten mit festen Gehältern. Es würde Verzögerungen beim Mittelabruf verhindern und für eine deutliche Entspannung bei den Fördernehmern sorgen, da Personalkosten der größte Posten sind.

Netzwerke leben davon, ansprechbar für ihre Mitgliedsunternehmen zu sein. Anfragen sollen schnell und umfassend bearbeitet werden. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sind zu gering, um die Personalkosten zu decken. So starten Netzwerke Projekte, mit denen sie weitere Einnahmen generieren. Diese Projekte verbrauchen Zeit. Dies sorgt dann dafür, dass Anfragen der Netzwerker:innen nicht in dem Maße schnell bearbeitet werden können, wie es der Anspruch verlangt. Wichtig: Netzwerke sind oft sehr gut in der Lage, Projekte abzuwickeln, da regionale und Fachkenntnisse vorhanden sind, sowie die Nähe zur Region. Hier wäre also noch Potenzial!

7. Zusammenarbeit mit Multiplikatoren, Netzwerken etc.

#### **NRW.BANK**

Zu 1.: gutes Instrument für Investitionsanreize und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

Zu 2.: Primäreffekt

- Überarbeitung der Positivliste beispielsweise durch Ergänzung überregionaler Dienstleistungen in Kombination mit dem Ausschluss der ortsnahen Versorger. Dadurch evtl. Prüfung anhand Einzelfallnachweise nicht mehr erforderlich
- Hinweis bzgl. Betriebsstätten des Handwerks unterhalb der Auflistung verwirrend

Zu 2.: besondere Anstrengung

- besondere Anstrengung sollte weiterhin ein entscheidendes Kriterium sein (ansonsten wäre jede Investition ohne weiteres förderbar). Quotaler Mindestzuwachs der Arbeitsplätze als Nachweis gut geeignet und gut prüfbar.
- beim Abschreibungskriterium erscheint die Herabsetzung der Mindestinvestitionsquote im Verhältnis zu Abschreibungen nicht sinnvoll, da Anreiz zur Schaffung neuer Arbeitsplätze dadurch reduziert wird.

Zu 3.: keine konkreten Vorschläge. Sofern Umwelt-, Klimaschutz- oder Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt werden sollen, muss dies anhand eindeutig messbarer und objektiv prüffähiger Kriterien erfolgen, um die Prüfung durch die Bewilligungsbehörden ohne spezielle Fachexpertise zu ermöglichen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller nachkommen zu können.

- Durch bestehende Förderangebote des Bundes in Bezug auf Klimaschutz/Nachhaltigkeit (z.B. BAFA-Zuschüsse, KfW) werden bereits Anreize geschaffen. Doppelung der Angebote oder Konkurrenz zwischen den Förderangeboten erscheint nicht sinnvoll.

Zu 4.: analog zu Frage 3, eine Einschaltung von Gutachtern sollte nicht erfolgen (hohe Kosten für Antragsteller und zusätzliche Verzögerung für die Erstellung des Gutachtens)

Zu 5.: Wird in NRW in Teilen bereits über den Baustein "Markteinführung innovativer Produkte" abgebildet. Bisher eher geringe Relevanz aufgrund der Zugangskriterien (nur Unternehmen in der Gründungsphase können gefördert werden, Förderung nur wenn durch eigene Forschungs- und

Entwicklungsleistungen bis zur Marktreife entwickelt). Größere Reichweite denkbar bei Änderung der Zugangskriterien. Dann sollte aber eine Voraussetzung sein, dass die Forschung/Entwicklung des Produktes bereits über andere FuE-Förderungen gefördert oder durch öffentliche Jurys wurde.

Zu 6.:

- digitales Antragsverfahren wünschenswert
- Anpassung des Antragsformulars (Wegfall Unterteilung Arbeitsplätze in w/m, Streichung der Ziffer 7 im Formular)

Zu 7.: Einschränkungen oder Ausschluss bei der Kombination anderer Förderinstrumente und der GRW-Förderung erfolgt aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben. Insbesondere bei der Kombination Förderkredite (i.d.R. de-minimis-Beihilfe) und GRW-Zuschuss wäre eine Veränderung der beihilferechtlichen Möglichkeiten (beihilfefreier Eigenanteil, Anrechnung auf die Kumulierungsobergrenze) wünschenswert, zumal auch Kreditprogramme der KfW als Bestandteil des Gesamtdeutschen Fördersystems die Fördergebietskulisse der GRW aufgreifen (vergünstigte Zinskonditionen).

**PCG - Project  
Consult GmbH**

Als arbeitsorientiertes Beratungsunternehmen möchten wir auf Grundlage unserer Beratungserfahrung, vor allem in Restrukturierungs- und Transformationsprozessen, folgende Hinweise zur Neuausrichtung der GRW geben:

Die Fördervoraussetzung, dass Unternehmen, die eine Investitionsförderung erhalten möchten, ihren Umsatz wesentlich 50km außerhalb der Region generieren müssen, ist aus unserer Sicht kritisch zu betrachten. Die zugrundeliegende Exportbasistheorie trägt unter realen Bedingungen nur bedingt zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaft bei. Die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine sowie auch der Brexit zeigen, dass eine globale Aufstellung von Wertschöpfungsketten und die Nutzung internationaler Kostenvorteile allein kein Garant für Wachstum und eine nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen sind. Regionen und Unternehmen mit starker Einbeziehung in globale Wirtschaftsbeziehungen, sind – auch das hat die Corona-Pandemie mit entsprechenden Lieferengpässen und Kurzarbeit – von einer höheren Vulnerabilität in globalen Krisen geprägt. Erkennbar sind aktuelle Tendenzen zur teilweisen Re-Regionalisierung, nachdem viele unternehmerische Strategien jahrzehntelang auf eine starke Internationalisierung des Geschäfts und der Wertschöpfung ausgerichtet waren. Wettbewerbsfähigkeit ist zunehmend auch von der Lieferfähigkeit und nicht rein von globalen Kostenvorteilen abhängig. Lokale Lieferanten werden wegen besserer Lieferperformance globalen Partnern vorgezogen. Starke regionale Partnerschaften, die ggf. auch eine höhere Resilienz bei exogenen Schocks aufweisen, können durch eine Fokussierung der GRW auf die Exportbasistheorie aber nicht gestärkt werden.

Es empfiehlt sich deshalb eine stärkere Fokussierung der GRW auf eine endogene Regionalentwicklung, die auf die Stärkung bestehender regionaler Strukturen und die Nutzung regionaler Standortvorteile abzielt. Endogene Potenziale sollten sowohl auf regionaler als auch auf betrieblicher Ebene deutlicher herausgearbeitet werden, anstatt Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit allein durch Strategien zur weiteren Globalisierung zu stärken. Durch eine Schwerpunktsetzung auf individuelle regionale und betriebliche Stärken und die Förderung regionaler Partnerschaften kann außerdem die Vulnerabilität bei

globalen Krisen vermindert werden. Hier brauchen Unternehmen schnelle und unbürokratische, leicht zugängliche finanzielle Mittel zur Digitalisierung, Automatisierung und Ressourceneffizienz. Gerade auch vor dem Hintergrund deutscher Energiepreise, welche im weltweiten Vergleich recht hoch ausfallen und der aktuellen Herausforderungen des Klimawandels, ist eine stärkere Fokussierung der GRW-Mittel auf regionale und betriebliche Ansätze der Kreislaufwirtschaft empfehlenswert.

Die Exportbasistheorie, auf der u.E. der Koordinierungsrahmen bisher noch sehr stark fußt, setzt außerdem voraus, dass die Investitionen in exportorientierte Unternehmen dazu führen, dass das Gesamteinkommen im jeweiligen Wirtschaftsraum erhöht wird (Primäreffekt). Dies führe laut Theorie *ceteris-paribus* dazu, dass dieses zusätzliche Einkommen für eine erhöhte Nachfrage nach Gütern der überwiegend lokal agierenden Unternehmen Sorge und somit die Förderung exportorientierter Unternehmen dazu führe, dass das Gesamteinkommen der Region steigt. Hier vernachlässigt der aktuelle Koordinierungsrahmen unserer Meinung nach, dass dieses zusätzliche Einkommen nicht zwangsläufig zu einer Einkommenssteigerung bei den regionalen Beschäftigten und damit zu einer Erhöhung der Kaufkraft führt. Hier sei beispielsweise auf internationale Konzernstrukturen verwiesen, bei denen über Ergebnisabführungsverträge oder Lizenzverträge erwirtschaftete Erträge aus der Region abgeführt werden. Auch auf kommunaler Seite führt ein höherer betrieblicher Ertrag durch verschiedenste Konzepte zur Steuereinsparung nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Steueraufkommen. Eine wirkliche Erhöhung der regionalen Kaufkraft kann nur dann stattfinden, wenn der Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Entgeltstrukturen nachgeschärft wird. Nur wenn die Erhöhung betrieblicher Erträge dazu führt, dass diese finanziellen Mittel auch bei den Beschäftigten ankommen, kann die Kaufkraft der Region gesteigert werden. „Gute Arbeit“ wird im aktuellen Koordinierungsrahmen der GRW vernachlässigt. Nur faire Entgeltstrukturen, bestenfalls im Rahmen von Tarifbindung, sowie unbefristete Beschäftigungsperspektiven führen dazu, dass Beschäftigte ein Einkommen erzielen, von dem sie auch konsumieren können. Die Qualität der bestehenden bzw. geschaffenen Arbeitsplätze wird bei der GRW aktuell aber vernachlässigt. Es empfiehlt sich dringend, die Schaffung „Guter Arbeit“ in die Fördervoraussetzungen aufzunehmen und außerdem zu evaluieren, inwiefern GRW-Mittel zur Schaffung fairer Arbeitsbedingungen beitragen. Hier ist ebenso auf die Stärkung von betrieblicher und regionaler Mitbestimmung und Partizipation abzielen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen allein reicht auch nicht aus, um eine Region langfristig für Beschäftigte attraktiv zu gestalten und eine „Sogwirkung“ aus dem Umland zu erzielen. Nur die Etablierung guter Arbeitsbedingungen und attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten, die eine aktive Mitgestaltung von Prozessen und eine gelebte Mitbestimmung ermöglichen, können langfristig qualifizierte Arbeitnehmer an eine Region binden. Aktuell ist die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands von umfassenden Transformationsprozessen geprägt (Dekarbonisierung, weitergehende Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Energiewende, E-Mobilität, Kreislaufwirtschaft etc.). Für Regionen und Unternehmen bedeutet dies weitreichende Transformationsprozesse, die im globalen Kontext und auch unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie schneller ablaufen als je zuvor. Bewiesenermaßen können transformative Prozesse vor allem dann erfolgreich implementiert und bestmöglich auf die individuellen Stärken und Schwächen von Unternehmen und Regionen ausgerichtet werden, wenn die Betroffenen, Bürger und Beschäftigte möglichst früh in den Prozess einbezogen werden. Hier bedarf

es echter Mitbestimmung und Partizipation anstelle einer reinen Information oder einem Meinungs austausch. Nur wenn die Betroffenen aktiv einbezogen werden, werden sie Prozesse mittragen und die Umsetzung unterstützen. Auf betrieblicher Ebene bedeutet dies, wenn vorhanden, eine Einbeziehung der Betriebs- und Personalräte sowie der entsprechenden Gewerkschaften. Auf regionaler Ebene muss auf die Einbeziehung etwaiger Interessengruppen abgezielt werden. Die Förderung regionaler Entwicklungsmaßnahmen oder innerbetrieblicher Transformationsvorhaben durch die GRW ermöglichen nur dann einen wirkungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel, wenn sie auf Mitbestimmung und Partizipation ausgerichtet sind. Wir sprechen uns deshalb für eine Aufnahme entsprechender Klauseln in die Förderbedingungen aus.

Im Hinblick auf die aktuell in Wirtschaft und Gesellschaft anstehenden Transformationsprozesse bedarf es in den Unternehmen umfassende Qualifizierungsmaßnahmen. Im Sinne eines lebenslangen Lernens müssen Unternehmen die Möglichkeit haben, weitreichende Qualifizierungsmaßnahmen durchführen zu können, die über das bisherige Maß hinaus gehen und deshalb von klein- und mittelständischen Unternehmen nicht mehr allein getragen werden können (z.B. Basiskompetenzen der Digitalisierung). In den Unternehmen bedarf es der Implementierung und der Verstetigung eines Qualifizierungsmanagements sowie eines internen Wissenstransfers, die auch aufgrund des vor allem in strukturschwachen Regionen immer stärker werdenden Fachkräftemangels von Bedeutung und essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens sind. Auch hier ist es dringend notwendig, Betriebs- und Personalräte als Arbeitnehmervertreter in den Prozess aktiv einzubeziehen. Auch ihnen müssen spezifische Qualifizierungsangebote zur Verfügung stehen, um ein Qualifizierungsmanagement überhaupt begleiten zu können. Des Weiteren sind die aktuellen Transformationsprozesse in den Unternehmen häufig so tiefgreifend und bedürfen teils einer Änderung des Geschäftsmodells (siehe bspw. Wandel von Automobilzulieferern hin zur E-Mobilität oder einer zunehmenden Service-Orientierung statt ausschließlicher Produktion vieler produzierender Unternehmen), dass es sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmervertretungen einen Beratungsbedarf gibt, durch den ein optimierter Einsatz von öffentlichen Mitteln ermöglicht werden kann.

Der bestehende Fachkräftemangel sowie auch die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung der Wirtschaft und die tiefgreifenden Umbrüche in vielen Branchen (Energiewende, E-Mobilität usw.) gefährden gerade eine Vielzahl von Arbeitsplätzen. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit in den kommenden Jahren muss es vor allem auch darum gehen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Bisher liegt der Fokus der GRW besonders auf der Schaffung neuer Arbeitsplätze, was vor dem Hintergrund des stetigen Wirtschaftswachstums und der zunehmenden Globalisierungstendenzen auch verständlich war. Unter den neuen Gegebenheiten ist aber dringend zu empfehlen, Beschäftigungsaufbau und Beschäftigungssicherung gleichwertig zu behandeln. Im Sinne einer präventiven Strukturpolitik muss nun auch ein Augenmerk darauf gelegt werden, Beschäftigung im Rahmen aktueller Umbrüche zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Unternehmen sollten die Möglichkeit bekommen, sich jetzt zukunftsfähig aufstellen zu können. Die Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze kann für Unternehmen, die sich gerade in tiefgreifenden Wandlungsprozessen befinden und sich bei fehlender Handlungsfähigkeit eher einem



Arbeitsplatzabbau und Restrukturierungen entgegen sehen, nicht oberste Förderprämisse sein. Anzumerken ist auch, dass umfassende Investitionen in die Zukunft des Unternehmens, beispielsweise im Rahmen einer klimagerechten und ressourcenschonenden Produktion oder einer weiterführenden Automatisierung und Digitalisierung, möglicherweise keine direkten Arbeitsplatzeffekte mit sich bringen, jedoch die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens im globalen Wettbewerb erheblich verbessern können und damit bestehende Arbeitsplätze eine nachhaltige Sicherung erfahren. Wenn es jetzt nicht gelingt, Unternehmen in ihrer Zukunftsfähigkeit durch Förderung von Innovationen und Investitionen zu stärken, unabhängig davon, ob dadurch Jobs entstehen oder nicht, ist der wirtschaftliche Schaden für strukturschwache Regionen und eine Abwanderung von Arbeitskräften absehbar.

Wir empfehlen im Hinblick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den erkennbaren theoretischen Schwachpunkten der Exportbasistheorie eine Streichung der 50km-Regelung. Stattdessen sollte zur Wirksamkeit der eingesetzten Mittel die Schaffung guter und fairer Arbeitsbedingungen sowie die Mitbestimmung Betroffener auf regionaler wie betrieblicher Ebene zur Förderbedingung gemacht werden. Ebenfalls ist eine stärkere Fokussierung der GRW auf eine endogene Regionalentwicklung sowie präventive Strukturpolitik, die Beschäftigungssicherung mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze gleichstellt, notwendig. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der aktuellen tiefgreifenden Wandlungsprozesse ein Ausbau der Förderung von Beratungs- und Qualifizierungsleistungen auf betrieblicher Ebene für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit klein- und mittelständischer Unternehmen dringend erforderlich.

**Privatperson**  
**Florian Benjamins**

A: Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

Frage 1:

Das Ziel der Förderung ist, die Standortnachteile in strukturschwachen Regionen auszugleichen, indem Einkommen und Beschäftigung gestärkt werden. Allerdings verfehlt die Förderung in ihrer jetzigen Form dieses eigentliche Ziel.

Der Grundgedanke laut der Förderung ist die Entwicklung der regionalen Wirtschaft. Dies fällt in den Bereich des Regionalmanagements und der Wirtschaftsförderung. Gemäß dieser Disziplinen funktioniert eine solche Entwicklung allerdings nur, wenn sie ganzheitlich erfolgt. Insofern macht es keinen Sinn, die Förderbereiche „Investitionen der gewerblichen Wirtschaft“, „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“ und „Regionale Daseinsvorsorge“ getrennt voneinander zu betrachten bzw. zu fördern.

Der Sinn müsste somit sein, die regionale Wirtschaft ganzheitlich zu entwickeln und dies beinhalten alle drei Bereiche. Dadurch kommt man zu der Voraussetzung, dass ein regionales Entwicklungskonzept vorliegen muss, dass eine genaue Strategie mit konkreten Maßnahmen beinhaltet. Innerhalb dieses Konzeptes gäbe es folglich den Bereich „Wirtschaft“. Dieser würde durch den Beteiligungsprozess in der Erarbeitung geplante und gewünschte Investitionen der wirtschaftlichen Akteure beinhalten sowie die Anforderungen an die Daseinsvorsorge und der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Dieser Teilbereich des Konzeptes würde anschließend als Förderantrag gelten müssen und den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

---

Durch eine solche Vorgehensweise würden mehrere Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden. Einerseits indem ein regionales Entwicklungskonzept entsteht und andererseits insofern, dass doppelte Arbeit und Ressourcen eingespart wird, da Daseinsvorsorgemaßnahmen gleichzeitig beim Ausbauen der wirtschaftsnahen Infrastruktur umgesetzt werden. Dadurch würden auch die Umwelteinflüsse minimiert werden. Hinzu kommt, dass durch das gleichzeitige Planen sowie Umsetzen auch Zeit und Geld eingespart wird.

Dies würde auch dem übergeordneten Ziel der Transformation dieser Förderung entsprechen. Denn eine Transformation findet ebenfalls nur ganzheitlich statt und muss entsprechend gefördert werden.

Das erste Problem ist somit die fehlende ganzheitliche Ausrichtung der Förderung.

Hinzu kommt auch folgender Aspekt. Regionale Disparitäten abzubauen ist zwar richtig und gut, allerdings haben regionale Disparitäten eine Menge von Ursachen. Der demografische Wandel ist eines der Probleme, von denen zwar alle immer Reden, aber niemand sagt, was daraus für eine notwendig entsteht. Durch den Rückgang der Geburtenraten verlieren insbesondere strukturschwache Regionen mehr und mehr Einwohner. Dadurch gibt es weniger Wertschöpfung in der Region, die wiederum die Daseinsvorsorge gefährdet und wodurch die Region für eine Vielzahl von Menschen nicht als potenzieller Wohnort angesehen wird.

Für eine strukturschwache Region ist das auf den ersten Blick ein Problem. Auf den zweiten Blick aber auch eine große Chance, denn dadurch das sie weniger Einwohner haben, können sie Ihre Siedlungsstrukturen neu ordnen, indem sie ihre Gemeinden zusammenlegen und dabei die historische Baustruktur beibehalten, damit ihre Identität nicht verloren geht. Dadurch könnte eine großflächige Gebäudesanierung stattfinden, die Daseinsvorsorge Versorgung optimiert und die Kosten dafür reduziert werden. Die Region würde so durch mehr Natur bspw. Lebenswerter werden. Zudem können Gewerbegebiete und Landwirtschaftsflächen zusammengelegt und nachhaltig sowie klimaneutral gestaltet werden, wodurch nicht nur die Unternehmen Kosteneinsparungen realisieren können, sondern die Region mit einem attraktiven Gewerbegebiet brilliert. Durch eine solche Zusammenlegung würden auch die Kosten für die Daseinsvorsorge verringert und die überregionalen Anbindungen vereinfacht.

So etwas ist und wird auch in den nächsten Jahren notwendig werden, da Menschen leider nicht aus dem Boden wachsen und mindestens 18 Jahren heranwachsen müssen. Und selbst dann ist nicht gewährleistet, dass sich das Demografieproblem auf absehbare Zeit löst. Strukturschwache Region müssen somit dahingehend unterstützt werden, dass die Demografie keine relevante Bedrohung mehr darstellt.

Für diese Förderung bedeutet dies, dass sie einerseits Zusammenlegungen ermöglichen müsste, durch das Aufstellen eines ganzheitlichen regionalen Entwicklungskonzeptes. Und andererseits, indem sie die Wirtschaft dahingehend unterstützt, die gleiche Arbeit mit weniger Leuten sicherstellen zu können. Denn durch den demografischen Wandel ist es nicht mehr verhältnismäßig, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zu verlangen. Insbesondere in

---

strukturschwachen Regionen ist dies umso schwieriger, da diese Regionen wie gerade beschrieben durch ihre Standortnachteile als unattraktiv wahrgenommen werden. Und diese Probleme können erstens nicht punktuell von geförderten Unternehmen behoben werden und ihnen zweitens auch nicht auferlegt werden.

Das zweite Problem ist somit, dass die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen nicht mehr verhältnismäßig ist und die Förderung die Probleme der strukturschwachen Regionen in ihrer jetzigen Fassung nicht lösen kann. Denn der Abbau von rein ökonomischen Disparitäten schafft nicht automatisch gleichwertige Lebensverhältnisse, weshalb die Regionen ganzheitlich umstrukturiert werden müssen.

Hinzu kommt, dass es andere Gründe dafür gibt, warum Menschen keine Kinder mehr bekommen. Dies liegt eher an den suboptimalen Bedingungen hier in Deutschland, wie zu hohe Steuern bei einem zu geringem Lohn, wodurch man sich schlichtweg keine Kinder mehr leisten kann, denn man will ihnen ja auch ein tolles Leben geben. Und dazu braucht es realistisch gesehen ein gewisses Geld. Der Trick, um das zu beheben, ist, dass sich der Staat und die Kommunen verschlanken, damit sie weniger Geld benötigen. Ist dies nämlich der Fall, dann hätten die Menschen auch mehr Geld zur Verfügung und könnten ihr Leben mehr genießen, wodurch letztlich der Konsum steigen würde. Dies würde den Unternehmen wieder zugutekommen, wodurch letztlich dann auch mehr Investitionen ermöglicht werden. Zudem würden die Menschen dann auch viel lieber Arbeiten.

Für diese Förderung bedeutet dies wiederum, dass auch die GRW-Förderung ganzheitlicher ausgerichtet werden muss. Denn Unternehmer haben bereits wenig Zeit und eine hoch bürokratische Förderung macht das Ganze nicht einfacher. Hinzu kommt, dass, wie eingangs beschrieben die Transformation nur ganzheitlich funktionieren kann.

Das dritte Problem ist somit, dass die Förderung offenbar/vermeintlich unterschwellig die Aufgaben des Staates an die Unternehmen auslagern will und somit keine Förderung darstellt, sondern einen Mehraufwand ohne großen Mehrwert für die Antragssteller oder die Region.

Insofern könnte der Mehrwert bspw. Dadurch erhöht werden, indem die bestehenden Wirtschaftsförderungen durch einen Regionalmanager unterstützt wird, der sich in den regionalen Kernbranchen grob auskennt. Dieser Regionalmanager würde dann als Aufgabe haben, die Betriebe vor Ort zu optimieren, indem dieser in Zusammenarbeit mit den Unternehmen bei Wunsch die gesamte Förderung managet, plant, durchführt, umsetzt und abwickelt. Denn das wäre ein echter Nutzen und Mehrwert für die Unternehmen und gleichzeitig würde sauber gearbeitet werden und das Know-how des Transformationsmanagements bereitgestellt. Denn aus fachlicher Perspektive fehlt es der Verwaltung grundsätzlich an den Fachkenntnissen für ein professionelles Regionalmanagement, das eben genau diese Aufgabe übernimmt.

Das vierte Problem ist somit, dass die Umsetzung durch fehlende Standards zur Planung, Konzipierung, Durchführung und Nachbereitung ineffizient sowie ineffektiv ist sowie der hohe bürokratische Aufwand.

---

Ein weiteres Problem stellt die 50 km Regelung dar. Denn es geht um strukturschwache Regionen und dass diese weiterentwickelt werden. Diese Regelung schließt aber eben die Unternehmen aus, die größtenteils in diesen Regionen vorzufinden sind. Solchen Regionen also so eine Regel vorzugeben, während Sie ohnehin nicht vorankommen, ist kontraproduktiv und führt letztlich dazu, dass keine ganzheitlich Entwicklung/Transformation durchgeführt werden kann. Und gerade das ist eines der angeblichen Ziele dieser Förderung. Durch diese Regelung entsteht folglich nur ein Flickenteppich, der keiner regionalen strategischen Entwicklung entspricht und Geld verschwendet. Skalen- und Kosten/Nutzeneffekte werden erst dann wahrscheinlich, wenn die ganze Branche vor Ort gleichermaßen transformiert wird.

Das fünfte Problem ist somit, dass die 50 km Regelung kategorisch die Unternehmen ausschließt, die vordergründig in strukturschwachen Regionen ansässig sind und damit die Förderung hinfällig macht, da keine ganzheitliche sowie nachhaltige Entwicklung möglich ist.

Frage 2:

Bei dem Punkt „Was wird gefördert“, sollte eine Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion hinzugefügt werden, da dies unter anderem das Ziel ist. Die Dekarbonisierung, CO<sub>2</sub>-Reduzierung, Digitalisierung und Innovationsförderung müsste ebenfalls mit rein, da auch dies die Ziele sind. Damit dies auch professionell erfolgt, sollte diese Förderung einen Transformations- und/oder Prozessmanager oder Ähnliches beinhalten, der die Transformation in Betrieben oder vor Ort konzipiert und umsetzt. Andernfalls ist nämlich fraglich, ob es eine Förderung ist oder ein Auferlegen von Mehrarbeit. Hinzu kommt, dass Unternehmen zwar Teil der Transformation sind, aber die Transformation ganzheitlich durch solche Manager entwickelt und umgesetzt werden muss. Würde man diese Aufgabe primär den Unternehmen zuschreiben, würde dies nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzips entsprechen. Man würde hier also von einem Transformationsmanagement reden, das in der Wirtschaftsförderung angesiedelt wäre. Dementsprechend wäre es womöglich sinnvoll, wenn Kommunen auch auf diese Förderung zugreifen könnten, um einen solchen Transformationsmanager zu finanzieren. Dieser würde dann gemäß eines zugrundeliegenden regionalem Entwicklungskonzeptes vordergründig die in dem Konzept identifizierten Kernbranchen vor Ort transformieren.

Das sechste Problem ist somit, dass die Transformation nicht den Unternehmen auferlegt werden kann, da dies nicht verhältnismäßig wäre und stattdessen durch einen Fachmann begleitet bzw. umgesetzt werden müsste. Und das entsprechend der identifizierten regionalen Kernbranchen.

Die Klausel, nachdem der Antragsteller 25 % der beihilfefähigen Kosten als Eigenmittel aufbringen muss, macht nur für große Unternehmen Sinn. Grund dafür ist, dass die Förderung auf strukturschwache Regionen abzielt. Strukturschwach sind diese unter anderem wegen der geringen Wirtschaftskraft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in solchen Regionen die Wahrscheinlichkeit eher gering ist, große Unternehmen anzutreffen oder aber KMUs vorzufinden, die diese Eigenmittel aufbringen können. Diese Klausel führt somit ebenfalls dazu, dass die regionale Wirtschaft nicht gestärkt werden kann, weil der Großteil der Unternehmen vor Ort diese Förderung gar nicht

---

---

wahrnehmen können.

Das siebte Problem ist somit, dass der Anteil der Eigenmittel entweder wegfallen müsste oder sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens richtet, statt pauschal etwas festzusetzen. Eine weitere Möglichkeit wäre zu erlauben, dass die Eigenmittel ebenfalls durch andere Förderungen bereitgestellt werden darf.

Der Abzug von Scoring Punkten Pro Vor-Förderung ist ebenfalls kontraproduktiv. Denn Förderungen sind dazu da, um die Wirtschaft zu fördern und nicht um sie zu benachteiligen, weil sie sich die Mühe machen, Mittel zu akquirieren, damit Ihr Unternehmen wächst. Dieses Vorgehen kommt einer Diskriminierung gleich und schmälert das Image der Fördermittelvergabestelle, weil es klein kariert wirkt.

Das achte Problem ist somit, dass der Abzug von Scoring Punkten Pro Vor-Förderung diskriminierend wirkt und die Bemühungen der Unternehmen in diesem Fall zu einer Benachteiligung führen.

Die Regelung, dass eine Investition mindestens 50.000€ betragen muss, ist ebenfalls kontraproduktiv, da KMUs in strukturschwachen Regionen solche Anschaffungen gar nicht realisieren können. Insbesondere wenn die 25 % Eigenmittelklausel noch hinzukommt. Diese Regelung verhindert somit ebenfalls die Förderung von gerade den Betrieben, die in diesen Regionen ansässig sind. Darüber hinaus verhindert diese Regelung, dass Lösungen implementiert werden, die gleichzeitig Fördermittel einsparen. Somit entspricht diese Regelung keinem nachhaltigen ökonomischen Prinzip. Man könnte hier bspw. mit der De-Minimis Verordnung arbeiten und Zuschüsse in Höhe von 200.000€ gewähren.

Das neunte Problem ist somit die Regelung, dass eine Investition mindestens 50.000€ betragen muss, einerseits dazu führt, dass die meisten Unternehmen in strukturschwachen Regionen von der Förderung ausgeschlossen werden. Und andererseits, dass dieser Ansatz ökonomisch nicht nachhaltig ist, da es keinen Spielraum gibt, Mittel einzusparen, indem auch kleinere Investitionen möglich sind.

In der Übersicht steht „Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrsgewerbes und des Beherbergungsgewerbes“. Eine solche Eingrenzung verschenkt unnötig Potenziale. Zudem weist jede strukturschwache Region eine andere Wirtschaftsstruktur mit anderen Kernbranchen auf. Insofern sollte dies offener gehalten werden, indem die Förderung bspw. für regionale Betriebe in strukturschwachen Räumen der örtlichen Kernbranchen ist. Dadurch legt man den Fokus automatisch auf die endogenen Potenziale und ermöglicht gleichzeitig eine gezielte Entwicklung. Das weitere Aussortieren erfolgt dann ohnehin entsprechend der Qualitäts- und Auswahlkriterien, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Die Prüfkriterien sollten dann Nachhaltigkeits-, Nutzen- und Kostenreduzierungskriterien sein, damit alles geförderte eine Nutzeninnovation darstellt. Dies sichert ab, dass sich die Betrieben nachhaltiger ausrichten, ihre Kosten reduzieren und gleichzeitig den Nutzen ihrer Produkte erhöhen, wodurch die Kunden diese noch lieber kaufen.

Das zehnte Problem ist somit, dass die Förderung den Kreis der Auserwählten zu stark einschränkt und sich nicht an den örtlichen Gegebenheiten sowie den

---

---

endogenen Potenzialen orientiert.

Die maximale Durchführungsfrist sollte ebenfalls abgeschafft werden. Denn als Projekt- und Regionalmanager führt Zeitdruck immer zu einer Einbuße in der Qualität und dem Resultat. Zielführender wäre es, wenn die einzelnen Projekte professionell mittels eines Projekthandbuches von vorne bis hinten durchgeplant werden. Dann klappt es auch mit der Umsetzung und die Dokumentation kann direkt eingeplant, vereinfacht bzw. standardisiert werden. Hier würde es dann Sinn machen, einen Projektmanager anzustellen, der bei euch im Haus sitzt und die Projekte plant oder aber ein standardisiertes zu verwendendes Projekthandbuch.

Das elfte Problem ist somit, das einerseits die Durchführungsfrist unnötig Druck auferlegt und andererseits kein standardisiertes professionelles Projektmanagement vorherrscht.

Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ist zwar schön gedacht, jedoch macht der demografische Wandel diese Regelung obsolet. Denn Menschen und Fachkräfte wachsen leider nicht von einem auf den anderen Tag aus der Erde. Die Geburten reichen momentan nicht und es ist fraglich, ob sich das mit der nächsten Generation verändert. Infolgedessen ist es nicht verhältnismäßig, dies von den Fördermittelempfängern zu verlangen. Zudem ist dieses Problem in den strukturschwachen Regionen weitaus gravierender, weshalb auch diese Regelung dazu führt, eben jene Unternehmen auszugrenzen, die in solchen Regionen tätig sind. Hinzu kommt nämlich auch, dass Betreiber ihre Unternehmen zwar familienfreundlicher gestalten, aber nicht die Aufgabe des Staates übernehmen können, die Familienbildung zu fördern. Zielführender wäre hier, dies in eine dauerhafte Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze umzuformen, indem man die Prozesse verbessert und dem Betrieb somit ermöglicht, klimafreundlicher zu werden. Denn durch die Implementierung von neuen Technologien können unter Umständen Kosten gesenkt werden und der Arbeitgeber wird zukünftig aufgrund der nachhaltigen Arbeit für die Kunden attraktiver, wodurch die Arbeitsplätze gesichert werden und der zukünftig vermehrte Zulauf an Kunden automatisch Arbeitsplätze entstehen lassen kann. Darüber hinaus sollte man die Prozesse auch so umfunktionieren, dass auch mehr Arbeit mit den gleichen Mitarbeitern durchgeführt werden kann, ohne dass diese einer Mehrbelastung ausgesetzt sind. Hier käme die Digitalisierung zum Tragen, denn durch den demografischen Wandel liegt der Fokus auf der Sicherung der Arbeit. Das Einstellen von neuen Fachkräften wird zukünftig nur noch unter Umständen erfolgreich sein, da in Zukunft noch weniger vorhanden sein werden. Infolgedessen könnte man diese 100.000 Euro pro geschaffenen Arbeitsplatz als Belohnung für jeden erhaltenen Arbeitsplatz umfunktionieren. Und 50 % davon müsste der Betrieb an seine Mitarbeiter weitergeben oder in eine betriebliche Altersvorsorge investieren. Dadurch würde man der Förderung nicht nur einen Mehrwert für den Unternehmer bieten, sondern auch für die Mitarbeiter, da die letztendlich diejenigen sind, die die Transformation umsetzen müssen. Allerdings sollte man dann die Belohnung auf 10.000 pro Arbeitsplatz herabsetzen, damit der Fördertopf nicht zu schnell leer geht und dies auch nur für KMUs anbieten. Insofern ist auch die Regelung, dass sich die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 5 % erhöhen muss, nicht mehr verhältnismäßig.

Das zwölfte Problem ist somit, das die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie die Erhöhung nicht länger verhältnismäßig ist und es vielmehr um die

---

---

Arbeitsplatzsicherung sowie Optimierung gehen muss. Zudem wäre es sinnvoll, ein Mehrwerts-System einzubauen, das die genannte Belohnungsidee aufgreift.

Bei dem Punkt „Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen“ sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, aufgelistet. Darunter werden als Beispiele Renovierungs- und Sanierungskosten aufgeführt. Dies sollte allerdings gerade in strukturschwachen Regionen möglich sein, da diese Regionen oftmals nicht das Geld besitzen, um Gebäude in standzuhalten. Es wäre somit ein besonderer Anreiz für neue Unternehmen, sich in solchen Regionen anzusiedeln, wenn dort ein Objekt vorhanden ist, das renoviert als Standort für den Neubetrieb fungieren könnte. Dadurch würde man einen der genannten Standortnachteile ausbessern, weshalb dies den Mehrwert dieser Förderung erhöhen würde und gleichfalls auch den Mehrwert einer strukturschwachen Region.

Das dreizehnte Problem ist somit, dass Renovierungs- und Sanierungskosten für Objekte in strukturschwachen Regionen möglich sein sollten, wenn ein Betrieb sich dort ansiedeln möchte.

Die Anschaffungskosten (Keine Herstellungskosten) von Nutzfahrzeugen sollten fördermöglich sein, so lange das Unternehmen auf den Transport von Waren angewiesen ist. Dies müsste natürlich konkretisiert werden, damit niemand auf die Idee kommt, sich einen Lamborghini anzuschaffen, weil er einen „Beratungsordner“ mit zu seinem „Kunden“ nehmen muss. Dies könnte man mit einer integrierten De-Minimis Klausel verknüpfen. So könnte ein Unternehmen sich Nutzfahrzeuge anschaffen, aber gleichzeitig auch nicht über die Stränge schlagen.

Das vierzehnte Problem ist somit, dass die Anschaffungskosten für Nutzfahrzeuge prinzipiell möglich sein sollten, mit entsprechendem Beleg.

Die Kosten für reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterungen sollten ebenfalls möglich sein. Allerdings nur in Verbindung mit einem kommunalen Projekt, bei dem die bestehenden Gewerbeflächen zusammengeführt und/oder optimiert werden sollen. Warum: Durch den demografischen Wandel fragmentieren sich die Gewerbeflächen immer weiter. In erster Linie wirkt das schlecht. Allerdings bietet es auch die Chance eines optimierten Flächenmanagements, indem die Regionen diese Gegebenheit nutzen, um sich zu verkleinern. Gleichzeitig könnten in diesem Zuge diese Betriebe energetisch saniert/optimiert werden, wodurch man wieder mehr Fliegen mit einer Klappe schlägt. Hinzu kommt, dass so auch die Kosten der Daseinsvorsorge gesenkt werden können, da das Versorgungsgebiet kleiner wird darüber hinaus könnten sich auch die Standortkosten für die Betriebe dadurch verringern bspw. Bei Zulieferungen, Arbeitswegen oder den Fixkosten.

Das fünfzehnte Problem ist somit, dass es für Kommunen möglich sein muss, Gewerbeflächen zusammenzulegen sowie zu optimieren, um die Standortnachteile zu verringern und die Daseinsvorsorge dadurch zu verbessern/vereinfachen/vergünstigen.

Die Land- und Forstwirtschaft sollte ebenfalls förderfähig sein, da strukturschwache Regionen oftmals landwirtschaftlich geprägt sind. Zudem ist Niedersachsen allgemein ein landwirtschaftlich geprägtes Land, weshalb dies die nachhaltige Transformation dort noch einmal vorantreiben würde. Im Bereich

---

der Aquakultur sollte die Bewirtschaftung von Unterwasserpflanzenfarmen gefördert werden, da dies dem Klimawandel entgegenwirkt und sich gleichzeitig positiv auf das aquatische Ökosystem auswirken kann.

Das sechzehnte Problem ist somit, dass in strukturschwachen Regionen sowie in Niedersachsen allgemein landwirtschaftliche Betriebe stark verbreitet sind und die Förderung durch deren Ausschluss das Ziel der wirtschaftlichen Transformation nicht erreichen kann, da sie nicht ganzheitlich möglich ist.

Die Energie- und Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen und erneuerbare Energiekraftwerke in kommunaler Hand sollten ebenfalls förderfähig sein. Denn die Energie- und Wasserversorgung gehört zur Daseinsvorsorge. Zudem sehen wir an der jetzigen Krise, dass private Anbieter nicht verlässlich sind, weshalb es ausschließlich für kommunale Betriebe oder für Betriebe im kommunalen Besitz zur Verfügung stehen sollte. Die nachhaltige Unterstützung solcher Betriebe kommt letztlich auch der Wirtschaft zugute, da weniger Umwelteinflüsse die Umgebung beeinträchtigen, dadurch die Standortqualität gesteigert wird und die Kosten verringert werden können.

Das siebzehnte Problem ist somit, dass die Energie- und Wasserversorgung/-erzeugung wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ist und somit für kommunale Betriebe als förderfähig bereitstehen sollte.

Das Baugewerbe sollte ebenfalls gefördert werden. Allerdings nur in der Hinsicht eines nachhaltigen und CO<sub>2</sub>-Armen Bauens. Dies würde zur Transformation zu einem nachhaltigeren Bauen beitragen. Nachhaltige Rohstoffe und innovative CO<sub>2</sub>-neutrale Bauweisen sollten hierunter bspw. gefördert werden bzw. der Umstieg auf solche Prozesse und Arbeitsweisen. Das Bauen wird nämlich auch in Zukunft wichtig bleiben. Gerade in strukturschwachen Regionen sind die Bauvorhaben teilweise so gering, dass die örtlichen Anbieter nicht die Mittel haben, um sich nachhaltig auszurichten.

Das achtzehnte Problem ist somit, dass die Baubranche ebenfalls unterstützt werden sollte, damit das Handwerk in strukturschwachen Regionen nicht ausstirbt.

Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Dentallabore und ähnliche Einrichtungen sollten entsprechend der Daseinsvorsorge ebenfalls förderfähig sein. Denn auch hier gibt es nachhaltige Lösungen. Gerade im Pflegebereich sollte so etwas möglich sein, da mittlerweile bekannt ist, wie defizitär die Lage dort ist. Kliniken, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sollten aber auch hier strikt kommunale Betreiber oder Betriebe in kommunaler Hand sein.

Das neunzehnte Problem ist somit, dass die gesundheitliche kommunale Daseinsvorsorge unterstützt werden sollte, weil dies ein Teil der Standortnachteile von strukturschwachen Regionen ist.

Mobile Dienstleistungen sollten ebenfalls gefördert werden, sofern diese den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen oder aber der Daseinsvorsorge dienen. Diese Dienstleistungen werden in Zukunft nämlich mehr werden und da ist es sinnvoll, diese direkt gemäß der Nachhaltigkeitsprinzipien zu gestalten, als abzuwarten, bis sich das etabliert hat, um dann nachzubessern.



---

Das zwanzigste Problem ist somit, dass mobile Dienstleistungen in Zukunft mehr werden und dies eine Chance für strukturschwache Region gelten kann. Dies jedoch kategorisch ausgeschlossen wird.

Das Qualitätskriterium „Innovativer Charakter des Vorhabens“ ist eine relative Einschätzung, genauso wie Innovation an sich. Insofern eignet sich dies nicht als Qualitätskriterium. Stattdessen sollte der Nutzen des Vorhabens und dessen Quotienten zur Lösung des zu behebenden angedachten Problems genutzt werden. Zudem sollten als Qualitäts- und Auswahlkriterien Nachhaltigkeitskriterien genutzt werden, da dies die neue Ausrichtung des Programmes sein soll. Dadurch reduziert man die subjektiven Fehleinschätzungen, indem man rationaler entscheidet.

Das einundzwanzigste Problem ist somit, das die Qualitäts- und Auswahlkriterien entsprechend der Nachhaltigkeitskriterien gestaltet werden müssen sowie der Nutzen des Vorhabens für das Lösen eines Problems bestimmt wird.

Beim Primäreffekt steht Folgendes: „Investitionen sind förderfähig, wenn durch sie zusätzliche Einkommensquellen in der Region geschaffen werden, durch die das Gesamteinkommen der Region unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird“. Dieser Satz besagt, dass Investitionen nur dann förderfähig sind, wenn sie das Gesamteinkommen der Region nicht auf Dauer erhöhen. Somit steht dies dem grundlegenden Ziel dieser Förderung entgegen. Denn es sollen laut der Förderung eigentlich Investitionen gefördert werden, die nachhaltig die Wirtschaft in der strukturschwachen Region fördern, um die Region weiterzuentwickeln. Insofern macht dieser „Primäreffekt“ die ganze Förderung hinfällig, da damit offenbar keine nachhaltige Entwicklung realisiert werden kann bzw. darf. Dabei ist genau das notwendig, wenn man die Wirtschaft transformieren will. Folglich wäre alles, was mit dieser Förderung geplant wird, nicht zielführend, weil es keiner ganzheitlichen Entwicklungsstrategie folgt.

Das zweiundzwanzigste Problem ist somit, das der Primäreffekt das grundlegende Ziel dieser Förderung nicht möglich macht.

Frage 3:

Indem zum einen die Qualitäts- sowie Auswahlkriterien entsprechende den Nachhaltigkeitskriterien gestaltet werden und zum anderen entsprechende Transformations-, Projekt-, Prozess-, Nachhaltigkeits- und sonstige Manager bereitgestellt bzw. es ermöglicht wird, diese ebenfalls mit dieser oder anderer Förderungen zu finanzieren.

Denn funktionieren kann das nur, wenn die Antragsteller die notwendigen Fachkompetenzen zur Verfügung stehen, um ihren Betrieb zu transformieren. KMUs in strukturschwachen Regionen haben diese aber wahrscheinlich oftmals nicht. Aus diesem Grund wäre es unter Umständen sinnvoller, einen Transformationsmanager in der jeweiligen Region einzusetzen, der als Fachexperte die einzelnen Projekte plant, durchführt und nachbereitet. Dadurch hätte man eine standardisierte Vorgehensweise, die wiederum Kosten einspart und einen Mehrwert für die Antragsteller.

Frage 4:

---

Die Frage nutzt das Wort „Anreiz“. Dies kann mit dem Begriff Motivation verglichen werden und führt zu der Erkenntnis aus dem Personalwesen, dass dies in beiden Fällen für jeden Menschen etwas anderes ist. Für den einen ist ein Anreiz etwas Monetäres und für den anderen vielleicht mehr Zeit oder ein Sachgewinn. Für die Förderung bedeutet dies, dass man sich hier ein Anreizsystem ausdenken muss, das jedem Antragsteller ermöglicht, aus einem bestimmten Pool an Möglichkeiten seinen eigenen Anreiz auszuwählen. Dadurch könnte jeder Betrieb seinen eigenen Anreiz definieren, was zu mehr Engagement führt. Darunter könnte bspw.

- Eine Prämie für jeden Arbeitnehmer sein, die in die betriebliche Altersvorsorge fließt und ein Teil auch an den Arbeitgeber.
- Ein Betriebsurlaub, der für alle finanziert wird.
- Das für etwas gespendet wird
- Dass ein regionales Projekt gefördert wird, das sonst nicht möglich wäre
- Und so weiter.

Frage 6:

Zum einen durch einen Projektmanager, der für die Unternehmen die Transformation plant und umsetzt. Zum anderen geht es beim Vereinfachen um das Standardisieren. Insofern müsste der Fördermittelgeber seine Prozesse, Strukturen und Richtlinien so gestalten, dass man weniger machen bzw. beachten muss, aber gleichzeitig alle bisherigen Prozesse, Strukturen und Richtlinien automatisch bedient. Dazu muss man sich alles Angucken und dann die Fragen stellen: „Okay, was muss ich nun machen, damit ich all das automatisch einhalte“. Durch diese Herangehensweise kann man eine Menge vereinfachen.

Frage 7:

Die Antwort darauf ist eine Grundsatzfrage, denn das Problem ist die Klausel der unzulässigen Doppelförderung. Das mag hier und da Sinn ergeben, um Betrug vorzubeugen, aber es verhindert, dass Förderungen ihre gesamte Wirkung entfalten können. Es wäre somit weitaus sinnvoller, alle Förderungen des Bundes in einem Fonds zu bündeln und nur ein Förderprogramm anzubieten, mit dem man alles fördern kann. Dadurch würden die Prozesse vereinfacht und der Förderjungle behoben, der viele vor Rätseln stellt und unüberschaubar ist.

Darüber hinaus wäre es so möglich, die Anträge zu vereinheitlichen. Dadurch würden die Antragsteller und die Fördermittelgeber von Jahr zu Jahr versierter im Umgang mit Förderprojekten werden. Gleichzeitig würde sich die Skepsis gegenüber Förderungen nach und nach ablegen und auch die Dokumentation sowie Evaluation weitaus einfacher.

Zudem ließe sich dies so auch weitaus einfacher in der Bevölkerung kommunizieren, da mit den Kunden individuelle Förderungen aufgestellt werden. Das würde zu mehr Kundenbindung führen und einem effizienteren Arbeiten. Ebenfalls positiv wäre, dass Niedersachsen durch diese Einheitsförderung das Know-how in diesem Bereich verkleinern würde und die Mitarbeiter in den Förderstellen branchenspezifische Spezialisierungen nachgehen können, damit dann je nach Anliegen der Antragsteller ein Spezialist für ihren Bereich zur

Verfügung steht. Dadurch könnten die Fördervorhaben besser begleitet werden. Dies würde nicht zuletzt auch positiv auf das Image von Niedersachsen wirken sowie die Bürokratie massiv reduzieren, genauso wie den enormen Aufwand an Akteuren, die bei einer Förderung einbezogen bzw. kontaktiert werden müssen. Durch diese Herangehensweisen würde der Nutzen sowie die Kosten für beide Seiten, den Antragsteller und den Fördermittelgeber erhöht bzw. reduziert werden.

**Privatperson  
Simone  
Schumacher**

Klimawandel, Ressourcenknappheit und globale Abhängigkeiten erfordern große Flexibilität bzw. Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft. Für die jetzt nötige Transformation sollte die GRW Förderung insbesondere für KMU einen besonderen Anreiz bieten, vorausschauend Veränderungsprozesse anzustoßen. Ein zu strenger Fokus auf verschiedenen Branchen oder Technologien sollte nicht verfolgt werden, um zu Diversifikation und damit mehr Resilienz zu kommen.

2. Kriterien wie Primäreffekt oder die Neuschaffung von Arbeitsplätzen scheinen als Hürde wg. des Ausschlusscharakters zu "mächtig", können besonders innovative, aber wenig Arbeitsplatz schaffende Vorhaben ausbremsen. Hinzu kommt, dass durch die Schwächung einiger Wirtschaftszweige durch die Coronapandemie und den Krieg in der Ukraine diese Branchen eher in den Erhalt vorhandener Arbeitsplätze denn in eine betriebliche Erweiterung investieren müssen.

Der Primäreffekt verhindert eine Förderung von kleinen, überwiegend lokal wirkenden Betrieben, die auch lange Lieferketten/Lieferverkehre vermeiden helfen.

Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen der Betriebe könnten durch eine Anpassung /Ergänzung und ggf. Veränderung der Gewichtung der Qualitätskriterien Rechnung getragen werden.

3. Um eine größere Nachhaltigkeit und Klimaneutralität zu erreichen, könnten weitere Qualitätskriterien aufgenommen werden, z.B.:

- Ressourcenverbrauch für das Produkt, das im Betrieb hergestellt wird, sowie für den Produktionsprozess selbst- z.B. wird für die Batteriezellenfertigung enorm viel Trinkwasser verbraucht, welches in den nächsten Jahren zu unserer wichtigsten Ressource werden wird. Da es noch keine Wasser schonenden Verfahren gibt, muss an anderen Antrieben weiter geforscht werden. In Wasserstoff sehe ich Zukunft. Auch hier gilt: Diversität macht unabhängiger bei Ausfällen einzelner Bereiche.
- Umweltfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Lebensdauer verwendeter Materialien für das Produkt und den Produktionsprozess (viele Verbundmaterialien haben zwar hervorragende Eigenschaften sind aber oft nicht mehr recycelbar.
- Lebenszyklus geförderter Anlagen oder Gebäude über den Zeitraum der Zweckbindung hinaus
- Vorhandensein von Entsorgungskonzepten und -Verpflichtungen bei größeren Anlagen nach Ablauf der Lebensdauer (Bsp. ausrangierte Windräder, die nun keiner mehr will und die als Sondermüll auf den Äckern liegen bleiben)
- Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des hergestellten Produktes selbst

4. Optimiert werden muss die Beratung zu unterschiedlichen

Förderinstrumenten unterschiedlicher Fördermittelgeber aus einer Hand und die Erleichterung des Zugangs zu europäischen Fördermitteln für einzelne Betriebe. Zusammenfassend ist die Förderlandschaft extrem unübersichtlich und kann auch von versierten Beratern nicht umfänglich genug erbracht werden.

In der Innovationsförderung ist eine lückenlose Förderung von der Idee bis zur Bringung des Produktes in den Markt bislang nicht oder nur sehr schwer möglich. Nach Fertigstellung eines Demonstrators fehlen die Mittel, diesen marktfähig anzupassen oder eine Fertigung wg. des erheblichen Investitionsbedarfs aufzubauen. Zwar sind theoretisch EU Mittel verfügbar, allerdings sind die Hürden für KMU, die nicht im Verbund mit Forschungseinrichtungen ein Produkt entwickeln, zu hoch. Grundsätzlich ist Wagniskapital schwer erhältlich oder zu teuer für Startups. Viele innovative Geschäftsmodelle werden stattdessen durch Investoren aus China und Katar unterstützt, was später einen Verlust der Technologien bedeuten wird. Banken und Berater sind oft nicht in der Lage, den Innovationsgehalt einer Geschäftsidee zu beurteilen. Patentverfahren sind kompliziert und sehr teuer. Hier muss es objektive günstigere Hilfe geben.

Im Startup Bereich fehlen unbürokratisch erreichbare Kleinstförderungen für Zertifizierungen, Patentanmeldungen und Beratungen. Zudem stehen hier die Personalkosten für die Teams gegenüber den die Sachkosten oft im Vordergrund. Eine generelle Steuerfreiheit in den ersten Geschäftsjahren wird oft als hilfreicher bewertet als ein Zuschuss. Zuschüsse unterliegen idR der Steuerpflicht, was sie noch unattraktiver macht. Selbst die Fördermittelgeber geben hier selten und ungern Auskunft, wie die steuerrechtliche Beurteilung eines Zuschusses ist. Von Startups werden oft hohe bürokratische Hürden bemängelt, es fehlt die Zeit, sich mit der eigenen Geschäftsidee zu befassen.

Um Digitalisierung und Innovationen weiter voranzubringen, ist neben einer reinen monetären Förderung auch die Akzeptanz im B2B und B2C als Markt für diese Dienstleistung wichtig. Grade im B2C fehlt Verständnis zur Abnahme vieler Produkte oder die unterschiedlichen Produkte können nicht aufeinander abgestimmt werden. Die Qualität eines Produktes kann vom Abnehmer oft nicht beurteilt werden. In den Förderrichtlinien den Förderkriterien bisher wenig beachtet sind dagegen

- Bedienbarkeit und Barrierefreiheit digitaler Produkte des zu fördernden Unternehmens (Teilhabe älterer Menschen oder von Menschen mit geringerem technischen Verständnis)
- Sicherheit digitaler Produkte (evtl. einheitliche Standards), Gewährleistung für nicht funktionierende digitale Produkte
- Sicherheit digitaler Produkte vor Cyberangriffen

Die Qualitätsprüfung bei der Förderung von digitalen Produkten kommt allgemein zu kurz bzw. findet gar nicht oder vorschnell statt. Hierunter leidet die Akzeptanz und die Störanfälligkeit von Prozessen wird zeitgleich kritisch erhöht.

5. keine Anregungen

6. Eine Vereinfachung der Verfahren wird hier überwiegend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gesehen: zu kleinteilige Belegspflichten, Ausschreibungspflichten, Aufbewahrungszeiten oder das Vorhandensein mehrerer Prüfbehörden (EU, Bund, Land)

---

**Regionalverband Saarbrücken**

zu Punkt 7 des Fragenkataloges:

Das Zusammenspiel von GRW-Maßnahmen mit anderen regionalpolitischen Instrumenten, u.a. auch europäischen Förderprogrammen, leidet darunter, dass es bei Antragstellern oftmals an der Detailkenntnis von Programmen und ggfs. Kumulierungsmöglichkeiten mangelt. Es ist für lokal tätige Akteure zuweilen sehr schwierig, sich im "Förderdschungel" zurechtzufinden.

Deshalb sollten Zentrale Beratungsstellen auf Landesebene, evt. auch Regionsebene, eingerichtet werden, die über die notwendigen Detailkenntnisse zu verschiedenen Förderprogrammen verfügen und in der Lage sind, im Rahmen der Einzelfallberatung passgenaue Lösungen zu finden. Anders formuliert: die Mittel verwaltenden Stellen sollten sich nicht allein als Bewilligungsbehörde verstehen, sondern proaktive Einzelfallberatung leisten.

Unabdingbar ist dabei stetige Öffentlichkeitsarbeit, nicht allein durch die verantwortliche Politik, sondern von der Behörde/Beratungsstelle selbst.

---

**Regionalwert AG Freiburg**

1. Die Förderziele sind passend. Nach meiner Erfahrung bestehen für kleine Betriebe noch zu große Hürden bei der Antragsstellung.

3. Hierzu bedarf es eines geregelten Monitorings zu nachhaltigem Wirtschaften in den Betrieben, für kleine Betriebe müssen sie einfacher zu erstellen sein als die EU-Taxonomie es vorgibt.

---

**Stadt Aachen:  
Fachbereich  
Wirtschaft,  
Wissenschaft,  
Digitalisierung  
und Europa**

Mit der GRW stellt der Bund ein zentrales Förderinstrument zur Verfügung, um Wachstum zu ermöglichen bzw. zu intensivieren. Die starke Nachfrage der Unternehmen zur Förderung im gewerblichen Bereich stellen die besondere Bedeutung des Förderinstruments dar. Die Möglichkeiten sind bereits vielfältig und haben Zukunftsbranchen in ihrer Entwicklung gestärkt. Zu beachtende Grenzen liegen in der Gebietskulisse sowie Branchenausschlüssen. Wobei letztere mitunter problematisch sein können, wenn Unternehmen nicht eindeutig zu klassifizieren sind. Die Umkreisregelung ist da eine gute Möglichkeit, um überregionalen Absatz als Indikator für den Strukturausgleich heran zu ziehen. Eine Problematik im Bereich der Anforderungen ist im Bereich der geförderten Stellenbesetzung zu sehen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und der zunehmenden Konkurrenz um die klugen Köpfe, darf es nicht passieren, dass Unternehmen Nachteile haben, wenn geförderte Stellen verspätet bzw. nicht fristgerecht besetzt werden können.

Die Indikatoren welche Gebiete Strukturausgleichsgebiete sind und aus welchem Grund heraus diese Bereiche identifiziert wurden, ist häufig von Interesse für Unternehmen, die entsprechende Mittel beantragen. Insbesondere, wenn es Veränderungen zur vorangegangenen Förderperiode hinsichtlich der förderfähigen Gebiete gab. Schwierigkeiten treten bei Gebietskulissen auf, in denen einzelne statische Bezirke Fördergebiet sind, andere herausfallen. In Aachen stellt der aktuelle GRW-Rahmen, seit Erneuerung im Jahr 2022 einen Flickenteppich dar und es ist für Unternehmen kaum mehr möglich nachzuvollziehen, warum einige Bereiche Fördergebiet sind, andere nicht. Die reine Begründung, Einwohnerzahlen einzusparen, um andere GRW-Gebiete in NRW zu ermöglichen ist kein gutes Argument und auch nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig stellt auch die Zerstückelung des Fördergebietes bei der konkreten Beratung von Unternehmen einen besonderen Mehraufwand dar.

Nicht investive wie investive Maßnahmen, um Ressourcenschonung und Klimaschutz zu betreiben müssten ebenfalls wie Vorhaben im Bereich Digitalisierung einen separaten Förderbaustein erhalten, der kein Mindestinvestitionsvolumen benötigt und bis zu einer gewissen Summe auch einfacher von der Abwicklung ist (bspw. Online-Antragsstellung in Begleitung einer Beratungsstelle). Hier sollten durch die Reduzierung der bürokratischen Aufwände besondere Reize gesetzt werden, da aus der täglichen Beratung bekannt ist, dass insbesondere Unternehmen sich mit dem Thema Ressourcenschonung und Klimaschutz noch schwer tun und die direkten Auswirkungen auf das Unternehmen bisher noch nicht attraktiv genug sind bzw. der Leidensdruck noch nicht groß genug ist.

In den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung ist meiner Wahrnehmung nach die Förderlandschaft im Bereich Beratung gut aufgestellt. Eine Unwucht dazu gibt es, wenn es an die Umsetzung geht. Größere Sachanlageninvestitionen passen gut in GRW, für kleinere Maßnahmen bleiben wenige bis keine Ansätze (außen vor Kreditprogramme mit Tilgungszuschuss). Softwareentwicklung passt häufig nirgendwo richtig hinein, und wenn es beispielsweise um die Optimierung einer Website geht, sieht es besonders schlecht aus. Dabei ist dies das zentrale Instrument, um mit Kunden oder Lieferanten oder weiteren in Interaktion zu treten. Nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsmaßnahmen sollten daher deutlich stärker gefördert werden, da sie Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit und die Konkurrenzfähigkeit im digitalen Zeitalter bedeuten.

Zur Vereinfachung der Antragsstellung wäre ggf. ein nach Landesrichtlinien gestalteter online Quick-Check hilfreich. Das Antragsverfahren in unserem Bundesland (NRW) hat sich bereits vereinfacht und ist vergleichsweise unternehmer/investitionsfreundlich. Eine Antragsbestätigung kann bspw. als vorzeitiger Maßnahmenbeginn genutzt werden. Einzelne Antragsbausteine dürfen nachgeliefert werden. Dennoch wäre eine rein digitale Antragstellung eine deutliche Entlastung.

**Stadt Goslar –  
Wirtschaftsförderung**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

In der Stadt Goslar profitieren in erster Linie kleine Unternehmen von der GRW Förderung.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

Vor dem Hintergrund des aktuell eklatanten Arbeitskräftemangels ist die Voraussetzung der Schaffung neuer Arbeitsplätze für die Unternehmen nur sehr schwer umsetzbar. Auch wenn die Unternehmen, egal welcher Größe, Arbeitskräfte einstellen wollen, sind sie aktuell gezwungen, in Maßnahmen der Automatisierung, Digitalisierung und Mechanisierung zu investieren, da sie aufgrund der nicht vorhandenen Arbeitskräfte ansonsten auf dem aktuellen Markt nicht mehr bestehen könnten. Vor diesem Hintergrund sollten zukünftig

Investitionen, die ein Unternehmen tätigen muss, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken, ebenfalls berücksichtigt werden. Sowohl die Schaffung neuer Arbeitsplätze als auch diese Investitionen, sollten förder technisch gleich bewertet werden.

Auch die sich zuspitzende Situation mit der Unternehmensnachfolge, muss betrachtet werden. Auch hier sollte der Schwerpunkt auf den Erhalt der Arbeitsplätze gelegt werden und nicht auf die Schaffung zusätzlicher neuer Arbeitsplätze.

Bestimmte Geschäftszweige sind grundsätzlich von der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung ausgenommen. Gerade die Stadt Goslar profitiert vom Tourismus. Hier wäre es auch wünschenswert, wenn nicht nur das Beherbergungsgewerbe, sondern auch die Gastronomie und der Einzelhandel als förderfähige Branche zukünftig mit aufgenommen wird. Auch personenbezogene Dienstleistungen, wie z.B. Bildung und Heilberufe bedürfen zukünftig einer Förderung, da solche sich ansonsten in strukturschwachen Regionen immer seltener ansiedeln.

Die 50-km Regelung hat in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass Handwerksbetriebe keine GRW-Förderung erhalten konnten. Aber gerade dieser Bereich tätigen aktuell hohe Investitionen.

Auch vor dem Hintergrund der Betriebsübernahmen wäre eine GRW-Förderung für diese Betriebe unabhängig von der 50-km Regelung wünschenswert.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Beim Scoring soll besonders berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen die Transformationsberatung für KMU's bzw. Impulsberatung Klimaneutralität (TBK) durchführen lässt und die im Beratungsprotokoll angegebenen Vorschläge dann auch bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sollte dem Beratungsprotokoll zu entnehmen sein, dass das Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit bereits auf einem hohen Niveau ist und die Potentiale größtenteils ausgeschöpft hat, sollte dies dann ebenfalls bei der Bepunktung berücksichtigt werden.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

In den letzten Förderperioden wurden beim Scoring die Investitionen bei einer Betriebsübernahme, bei einer Erweiterung des Betriebes und bei Investitionen in KMU Betrieben immer anhand der gleichen Tatbestände beurteilt. Wichtig wäre in Zukunft, dass für jeden einzelnen Tatbestand auch eigene Fördertatbestände festgelegt werden. So könnte zum Beispiel bei der Übernahme eines Handwerksbetriebs der überregionale Absatzmarkt kein Kriterium mehr sein, jedoch bei Industrieunternehmen der Bereich Forschung und Entwicklung sowie Maßnahmen zur Digitalisierung und Automatisierung stärker gewichtet werden.

5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die

nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

Nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten tragen häufig nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Im Gegenteil, sie führen regelmäßig zu Einsparungen beim Personal. Aktuell werden bei der Einzelbetrieblichen Investitionsvorhaben jedoch nur die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen finanziell unterstützt.

Zukünftig sollten Förderprogramme für Qualifizierungsmaßnahmen ebenfalls unterstützt werden und die Aufwertung der Arbeitskraft durch Qualifizierungsmaßnahmen sollte sowohl beim Scoring als auch bei der Fördersumme in den Förderprogrammen berücksichtigt werden.

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

Zur formalen Vereinfachung des Prozesses wäre der Ersatz der Originalunterschrift durch eine digitale Unterschrift wünschenswert. Ebenfalls wäre die Abschaffung der Verpflichtung der Einreichung von Originalunterlagen auf dem Postweg eine Erleichterung für die Unternehmen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass viele Unternehmen sehr lange auf ihre Förderbescheide warten mussten. In diesem Zusammenhang sollten es in der künftigen Förderperiode mehr Einplanungsrunden geben.

Viele Unternehmer bemängeln die Transparenz bezüglich des Statuses Ihres Antrages. Hilfreich wäre hier vielleicht, dass im Kundenportal der jeweilige Bearbeitungsstatus für den Unternehmer sichtbar ist, z.B. welche Unterlagen bzw. Stellungnahmen noch fehlen und wann die für den Antrag geplante Einplanungsrunde ist.

#### **Stadt Nordenham**

Die Möglichkeiten der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen sollten flexibler handhabbar sein, hinsichtlich Handwerk, Betriebsstätten von Konzernen, überregionaler Ansatz, regionalspezifischen Herausforderungen. In der Positivliste sind oftmals Branchen beinhaltet, die für den lokalen/regionalen Besatz eine bedeutende Rolle spielen und daher auch gefördert werden sollten. Der Sinn, Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen zugrunde zu legen erschließt sich nicht immer. Die GRW-Förderung könnte stärker Anreize für Investitionen setzen, indem die Formalitäten kleiner bzw. schlanker gehalten würden. In Gesprächen mit Betrieben wird das Verhältnis Aufwand bei GRW-Förderung und Ergebnis oftmals ungünstig bewertet und eine Förderbeantragung daher ausgeschlagen ("nicht planbarer" Antragsprozess, zeitintensiv, viele Formalien, Nachweispflichten usw.). Erfahrungsgemäß tun sich im ländl. und strukturschwachen Raum KMU in Sachen Digitalisierung schwer, die Berücksichtigung der "Digitalisierung" im Rahmen der GRW-Förderung ist daher sinnvoll! Die NBank verhält sich kommunikativ und hilfsbereit, sicherlich wäre aber ein durchgehendes zentrales Antragsmanagement aus der regionalen NBank zielführend! Die GRW sollte umfassender kumulativ ohne Nachteile und Abstriche einsetzbar sein.



**STIC  
Wirtschaftsförder  
gesellschaft  
Märkisch-  
Oderland mbH**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen? Insgesamt ein wirksames Werkzeug zur Förderung von Investitionen. Seitens der Unternehmen wird aber immer wieder der enorme bürokratische Aufwand, die lange Bearbeitungsdauer sowie häufige neue Anforderungen während des Antragsprozesses bemängelt. Evtl. könnte man zumindest bei kleineren Vorhaben das Verfahren entbürokratisieren.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

Vor dem Hintergrund der gewünschten Förderung regionaler Wertschöpfung sollte die 50km-Regel zumindest bei kleineren Vorhaben entfallen.

Die Zwangskopplung an die Schaffung/Sicherung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Fachkräftesituation überholt und sollte in dieser Form überprüft werden. Für die Unternehmen wird es immer schwieriger, geeignete Fachkräfte zu binden und es kam vor, dass Förderung zurückgezahlt werden muss, da Arbeits-/Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten.

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen? Die Förderung kleinerer Investitionsvorhaben (bis 200.000 €) sollten an weniger Auflagen und Nachweise geknüpft werden. Ein schönes und konkretes Ziel wäre es, die Bearbeitungszeit für den Antragsteller für kleine Projekte auf insgesamt max. einen Arbeitstag (8h) zu reduzieren.

Schaffung neuer Fördertatbestand "Unternehmensnachfolge": Investitionen, die im Zuge einer Unternehmensnachfolge erfolgen, sollten unbedingt einen Förder-Zuschlag erhalten, um sie für Übernehmende attraktiv zu machen!!

**VSW, VWT,  
AWSA**

1. Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen

Die vorliegenden Evaluierungen bestätigten den positiven Beitrag der deutschen GRW-Förderung zur betrieblichen Investitionstätigkeit sowie zur Stärkung der industriellen Basis in den Fördergebieten. Die Effektivität der bundesdeutschen Regionalförderung erscheint auch im Vergleich zu unterschiedlichen Erfahrungen auf europäischer Ebene als hoch.

Die GRW-Investitionsförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Strukturentwicklung wirtschaftsschwächerer Regionen in Deutschland. Insbesondere die Reindustrialisierung Ostdeutschlands wurde maßgeblich durch die GRW-Förderung unterstützt, was zur positiven Arbeitsmarkt- und

---

Einkommensentwicklung und damit zur wirtschaftlichen Konvergenz signifikant beitrug.

Eine besonders positive Wirkung besteht auf das betriebliche Investitionsgeschehen sowie die Arbeitsplatzentwicklung. Neutral beurteilt wurde hingegen der Beitrag zur Produktivität. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht blieben zudem größenbedingte Strukturdefizite sowie ein geringerer Besatz an privatwirtschaftlichen FuE-Aufwendungen und anderen hochproduktiven Unternehmensfunktionen bestehen.

Das europäische Beihilferecht stellt bereits sehr hohe Anforderungen und schränkt den nationalen Gestaltungsspielraum einer Investitionsförderung ein. Zudem können die Länder zusätzliche Anpassungen vornehmen. Dieses System hat sich bewährt. Der GRW-Bundesrahmen sollte daher weiterhin die strategischen Leitlinien und einheitliche Definitionen vor allem im Rahmen der europäischen Regionalförderung vorgeben, um so für eine vergleichbare und koordinierte Strukturförderung zu sorgen.

## 2. Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben

Die Förderung von Unternehmen mit überregionalem Absatz (Teil II A, 2.1) ist eine seit den 1960er Jahren bewährte und durch die Exportbasistheorie fundierte Praxis in der GRW und muss dringend fortgesetzt werden. Anderenfalls käme es lediglich zu einer verzerrenden und letztlich ökonomisch schädlichen Subventionierung des innerregionalen Wettbewerbes.

Eine Regionalförderung muss es strukturschwachen Regionen ermöglichen, sich in den internationalen arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess integrieren zu können. Dies setzt wettbewerbsfähige Anbieter für handelbare Güter voraus, die erfolgreich auf den überregionalen Märkten agieren und so zusätzliche Einkommen (Primäreinkommen) für die geförderte Region schaffen, aus denen dann wiederum der regionale Konsum finanziert werden kann.

Je leistungsfähiger die Bereiche sind, die Primäreinkommen für eine Region generieren können, desto besser können sich wiederum Branchen entwickeln, welche auf die regionalen Ausgaben, bspw. in Form von Konsum oder Bauinvestitionen, ausgerichtet sind. Strukturschwache Regionen stehen vor der Herausforderung, zu geringe Primäreinkommen zu generieren, was den regionalwirtschaftlichen Kreislauf hemmt und so zu Arbeitslosigkeit und/oder Abwanderung führt. Diese ökonomische Erkenntnis ist bereits von Adam Smith beschrieben worden und spiegelt sich exemplarisch innerhalb des Wohlstandsgefälles der deutschen Bundesländer wider, was deren Aktualität unterstreicht.

Da im Verarbeitenden Gewerbe und bei unternehmensnahen Dienstleistungen oftmals kapitalintensive Wertschöpfungsprozesse mit entsprechenden Skaleneffekten auf betrieblicher und regionaler Ebene vorliegen, können hier staatliche Eingriffe in Form von Investitionszuschüssen begründet sein, um Kapitalkosten zu senken und strukturschwachen Regionen eine Konvergenz zu erleichtern. Es bedarf aber einer klaren Fokussierung und einem Zurückfahren dieser Eingriffe, wenn die strukturellen Nachteile abgebaut worden sind, wie es die Europäischen Regionalleitlinien und die GRW-Indikatoren richtigerweise vorsehen.

---

---

Um eine Fokussierung auf Branchen mit handelbaren Gütern zu gewährleisten, ermöglichen die bisher praktizierten Regelungen aus Artbegriff oder Einzelnachweis eine gute branchenseitige Zielorientierung mit ausreichender Flexibilität bei betrieblichen Spezifika, weshalb diese beibehalten werden sollten. Zielstellung muss weiterhin ein starker Fokus der GRW-Förderung auf den Verbund aus Verarbeitendem Gewerbe und unternehmensnahen Dienstleistungen als Eckpfeiler der deutschen Volkswirtschaft sein.

Mit Blick auf die regionalen Strukturunterschiede und veränderten Herausforderungen bedarf es allerdings einer Weiterentwicklung des inhaltlichen Fokus auf Innovationen und Produktivitätssteigerung einerseits sowie auf eine Unterstützung im Anpassungsprozess auf Strukturwandel und Energiewende andererseits (siehe unten).

Die Vorgaben zu Arbeitsplatzeffekten, wonach mit dem Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden sollen (Teil II A, 2.3.1), hatten in der Vergangenheit eine gute Zielorientierung und waren vergleichsweise einfach zu überprüfen. Sie sollten aber mit Blick auf veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen weiterentwickelt werden. Nicht nur die Quantität von Arbeitsplätzen, sondern auch die Qualität in Form der betrieblichen Wertschöpfung, die mit Investitionen gesteigert oder durch grundlegende Anpassungsinvestitionen gesichert werden muss, sollte im Fokus stehen.

Dementsprechend sollte es bei den besonderen Anstrengungen (Teil II A, 2.3.2) für Investitionen bestehender Betriebe folgende Anpassungen geben:

Alternativ zum 10-prozentigen Arbeitsplatzaufbau im Investitionszeitraum sollte als Option eine 10-prozentige Steigerung der Bruttoentgeltsumme als ein Zugangskriterium eingeführt werden. Dies könnte für das Geschäftsjahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Vergleich zum Geschäftsjahr vor dem Start des Vorhabens nachgewiesen werden. Die Ausbildungsvergütung ist hierbei mit eingerechnet werden können.

Das Abschreibungskriterium, welches alternativ zum Arbeitsplatzkriterium bzw. zum oben vorgeschlagenen Bruttoentgeltkriterium erfüllt werden kann, ist zielorientiert und sollte grundsätzlich in der bisherigen Höhe (Investitionsbetrag muss die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen), fortgeführt werden.

Für innovationsstarke Unternehmen sollte es Erleichterungen beim Arbeitsplatzkriterium, der Steigerung der Bruttoentgeltsumme und beim Abschreibungskriterium geben. Einerseits ist das Entgeltniveau hier tendenziell bereits höher, womit die Anstrengungen in dem Bereich stärker sind. Andererseits werden hierdurch Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und Technologien sowie Forschung und Entwicklung honoriert, die in der Regel außerhalb von Sachinvestitionen liegen. Zur Definition innovationsstarker Unternehmen könnte entweder eine überdurchschnittliche Produktivität (Wertschöpfung je Beschäftigten), eine überdurchschnittliche Exportquote oder überdurchschnittlich hohe FuE-Aufwendungen je im Verhältnis zum bundesweiten Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes verwendet werden.

---

Die Vergleichswerte können anhand des jeweils aktuellen Wertes des Stat. Bundesamtes bzw. des Stifterverbandes ermittelt werden. Für kleinere Unternehmen kann es Erleichterungen bspw. bei nachweislich erfolgreichen FuE-Projekten geben. Das Erfüllen eines dieser Kriterien sollte das antragsstellende Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweisen müssen.

Ergänzend sollten Lohnkostenbezogene Zuschüsse (Teil II A, 2.7.3) ausschließlich auf innovationsstarke Unternehmen gemäß dieser Definition beschränkt werden.

### 3. Beitrag von Investitionsvorhaben zum klimaneutralen Wirtschaften

Umwelt- und Klimaschutz hat für die Unternehmen einen großen Stellenwert. Angesichts der im internationalen Vergleich weit überdurchschnittlichen Energiepreise sind die Unternehmen allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf eine energie- und ressourceneffiziente Produktion angewiesen. Die Politik setzt über Steuern und Abgaben sowie insbesondere über den CO<sub>2</sub>-Preis sowie den Zertifikate-Handel hierfür entsprechende Rahmenbedingungen und Anreize.

Dies wird momentan noch einmal massiv verstärkt durch die aktuelle Kostenexplosion bei Gas, Strom und Mineralöl sowie Metallen und Rohstoffen, welche viele Unternehmen an die Belastungsgrenze bis hin zu wirtschaftlichen Problemen bringt. In-folge der notwendigen, möglichst zeitnahen Abkehr von russischen Energieimporten, wie insbesondere Kohle, Öl und Gas, sowie der hierdurch noch einmal beschleunigten Energiewende droht diese Situation vorerst anzuhalten.

Für eine höhere Energieeffizienz und einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften ist es daher entscheidend, neue Investitionen zu erleichtern, da diese entsprechend des betriebswirtschaftlichen Handlungsdrucks den Einsatz energie- und ressourceneffizienter Technologien befördern, um die Betriebskosten innerhalb der Produktlebenszyklen zu senken. Insofern müssen vor allem Investitionshürden abgebaut und Investitionsentscheidungen befördert werden. Die GRW-Investitionsförderung trägt aufgrund der nachweislichen Effektivität zur betrieblichen Investitionstätigkeit damit an sich bereits zur Umsetzung von Umweltzielen bei.

Die GRW könnte einen noch effektiveren Beitrag zu den Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen leisten, wenn über die Regionalförderung hinaus die beihilferechtlichen Möglichkeiten zur investiven Energieeffizienz- und Umweltförderung innerhalb der AGVO noch stärker als bislang genutzt werden. Insbesondere müssen GRW-Mittel zur Förderung von Mehrkosten von Umwelt- und Energieeffizienzinvestitionen (Art. 36 ff.) sowie für Ressourceneffizienz (Art. 47), welche durch die Novellierung der AGVO erweitert werden sollen, für Unternehmen jeder Größenklasse unter Ausschöpfung der beihilferechtlichen Möglichkeiten verwendet werden können.

Kurzfristig sollten Investitionen von Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Energieintensität (gemessen im Vergleich zum Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes in der Kostenstrukturerhebung des Stat. Bundesamtes) oder denen infolge der massiv gestiegenen Energiekosten 2022 ein Verlust droht, einen GRW-Investitionszuschuss bis zu 400.000 Euro im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens der EU vom 23.03.2022 erhalten können.

---

---

#### 4. GRW-Förderung als Anreiz für Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität

Sachinvestitionen von innovationsstarken Unternehmen sollten erleichtert gefördert werden, um das Wachstum dieser Firmen gezielt zu unterstützen und Anreize in diese Richtung zu setzen. Die Steigerung von Produktivitätsmaßnahmen würde zudem durch die oben beschriebene Weiterentwicklung der Arbeitsplatzkriterien erleichtert werden (siehe Punkt A2).

Der Investitionsbegriff sollte um Aufwendungen für Forschung und Entwicklung so-wie für Anschaffungen von Software und Lizenzen/Nutzungsgebühren für Software erweitert werden, auch wenn diese nicht aktiviert werden können. Einerseits müssen diese Aufwendungen zur Erfüllung des Abschreibungskriteriums einbezogen werden können, andererseits sollten diese analog zu Sachinvestitionen förderfähig sein. Hier-für sind die beihilferechtlichen Möglichkeiten der AGVO im Forschungs- und Entwicklungsbereich in der GRW stärker zu nutzen.

Die Förderung von Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur, die für die Entwicklung, Erprobung und Hochskalierung von Technologien erforderlich sind, sollte über die GRW ermöglicht werden. Gleiches gilt für den Neuaufbau oder eine wesentliche Erweiterung von FuE-Abteilungen. Speziell für diese Fälle sollten kombinierte Sach- und Lohnkostenförderungen ermöglicht werden. Sofern es sich um eine Funktionserweiterung einer bestehenden Betriebsstätte handelt, sollten zudem Ausnahmen von den besonderen Anstrengungen möglich sein.

#### 5. Förderung von nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten über Teil II.C hinaus?

Die GRW-Investitionsförderung sollte sich grundsätzlich zwar weiter auf Investitionen konzentrieren. Der Begriff der Investitionen muss aber flexibilisiert und auf Aufwendungen erweitert werden, die aus beihilferechtlicher Sicht unter den Begriff von Forschung und Entwicklung sowie von Organisations- und Prozessinnovationen fallen (siehe auch Punkt A4).

Die bisherigen nicht-investiven Fördermaßnahmen bei Schulung, Humankapitalbildung und Innovationen sind zielführend und sollten fortgeführt werden. Dagegen können nicht-investive Fördermaßnahmen, die sich auf die Beratung von Unternehmen konzentrieren, angesichts des Angebots des BAFA in der GRW zurückgefahren werden.

Die Unterstützung von Bürgschaften und Zinsverbilligungen für Förderdarlehen können grundsätzlich fortgeführt werden. Dabei ist allerdings eine Koordinierung der Programme mit dem erweiterten KfW-Darlehensangebot dahingehend zu gewährleisten, dass GRW-finanzierte Darlehen ergänzend zum bestehenden Angebot an KfW-Förderdarlehen erfolgen oder bestehende KfW-Angebote zusätzlich vergünstigen (bspw. über Kombinationsangebote bzw. Tilgungszuschüsse, zusätzliche Zinsverbilligung oder erleichterte Konditionen).

#### 6. Vereinfachung von Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten

---

Investitionsentscheidungen sind immer mit Unsicherheiten verbunden. Diese werden durch regionale Standortnachteile verstärkt. Die GRW-Investitionsförderung soll diese Unsicherheiten reduzieren und so Investitionen befördern. Wenn eine hohe Effektivität der Förderung erreicht werden soll, müssen die Fördervoraussetzungen und -regelungen für die Unternehmen transparent, kalkulierbar sowie möglichst aus den regulären Geschäftszahlen (BWA, Lohnjournale, Bilanz, Jahres- und Geschäftsberichte) darstellbar und für die Bewilligungsbehörden überprüfbar sein. Fördervoraussetzungen sollten soweit wie möglich zum Zeitpunkt der Antragsstellung vom Unternehmen dargestellt werden können, d.h. die Kriterien sollten sich auf vorliegende Unternehmensangaben konzentrieren und eine Positivauswahl befördern.

Vereinfachungen ließen sich erreichen, indem Unternehmen digital Anträge und Nachweise einreichen können und hierbei bereits eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird. Daten aus vorangegangenen Anträgen oder bereits vorliegenden Informationen (bspw. eingereichte Handelsregisterauszüge und Jahresabschlüsse) sollten über dieses Tool bereits automatisch in die Formulare übertragen werden und vom Unternehmen nur noch ergänzt oder aktualisiert werden müssen. Zudem könnte eine optionale Schnittstelle zum Steuerberater oder Lohnbüro angeboten werden, um die für die Nachweise benötigten Angaben nach Überprüfung automatisch den Landesförderbanken übermitteln zu lassen.

#### 7. Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten

GRW-Mittel könnten von den Ländern bis zu einem gewissen Anteil zur Aufstockung von laufenden bzw. genehmigten EFRE-, ESF- und JTF-Programmen genutzt werden, die im Einklang mit den GRW-Zielen stehen. Insbesondere sollte das für Programme gelten, die betriebliche Investitionen inklusive Energieeffizienz sowie Forschung, Entwicklung und Innovationen von Unternehmen fördern.

#### **Wirtschaftsförderung Dortmund**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

Die Unternehmen, deren Investitionen durch die GRW subventioniert werden, leisten einen erheblichen Beitrag zur Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen. Selbst mehrere Jahre nach der Förderung entwickeln sich die geförderten Betriebe immer noch besser als die nicht-geförderten. Für die geförderten Unternehmen - d.h. die Unternehmen, die die Richtlinien-Bedingungen erfüllen - sind die Möglichkeiten somit sehr gut.

Ein Ziel (das Stabilitätsziel) der GRW-Förderung ist die Stärkung der Beschäftigung und des Einkommens einer Region, um sie vor konjunkturellen und strukturellen Einbrüchen zu schützen. Überlegt werden sollte eine Ausweitung der förderfähigen Branchen, z.B. auch auf den stationären Einzelhandel, mit dem Ziel, den Leerstand in den Innenstädten zu begegnen. In vielen deutschen Innenstädten, so auch in Dortmund, ist die wirtschaftliche Lage des stationären Einzelhandels angespannt. Die Coronapandemie hat diesen Zustand noch verstärkt. Es zeigte sich deutlich, dass der Einfluss der Digitalisierung für den Einzelhandel - nochmals verstärkt durch die Coronapandemie - immens ist. Auch das Einkaufsverhalten der Kundschaft hat

sich nochmals verstärkt verlagert in Richtung E-Commerce. Hier angesetzt könnte die Förderung dazu beitragen, dass die Unternehmen des Einzelhandels kreative und digitale (Vertriebs)Ideen entwickeln könnten.

Eine Grenze der Förderung spiegelt sich im Fachkräftemangel wider. Viele Unternehmen würden gerne Mitarbeiter einstellen, finden jedoch nicht die entsprechenden Fachkräfte. Hier könnte durch einen „Ausbildungszuschlag“ zum Fördersatz der Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen wieder selber mehr ausbilden.

Zum Teil bewerten die Unternehmen die Personalvorgabe (Anteil zu schaffender Arbeitsplätze) als zu hoch.

Es wird bemängelt, dass es bei nicht selbstverschuldetem Nichterreichen keine Gestaltungsspielräume gäbe, z.B. wegen Fachkräftemangel kann kein Fachpersonal gefunden werden, um die Förderung nicht zurückzahlen zu müssen, wird „irgendein“ Mitarbeiter eingestellt.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

- Die Regelung anhand der Positivliste den Primäreffekt nachzuweisen, wird als gute Regelung empfunden.
- Bei der 50-km-Regel sollte eine bundesweit einheitliche Regelung gefunden werden. Der Nachweis der Entfernung könnte mithilfe von GPS-Daten erleichtert werden.
- Das Kriterium „Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen“ zu erfüllen, ist für Jungunternehmen schwierig.
- Die Mindestinvestitionshöhe sollte nach Unternehmensgröße gestaffelt sein. Beispielsweise sollte die Untergrenze bei 150.000 Euro der förderfähigen Ausgaben für mittlere und große Unternehmen und bei 50.000 Euro der förderfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen liegen.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Ein stärkerer Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften könnte erreicht werden, wenn die Förderung ausgeweitet würde auch auf:

- Ersatzinvestitionen, wenn diese energie- bzw. ressourceneffizienter sind als die zu ersetzenden Maschinen,
- Investitionen in Transportfahrzeuge, wenn diese elektrisch oder mit Wasserstoff betrieben werden sowie
- die Anschaffungskosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, beispielsweise Gebäude und Maschinen (heute schon möglich bei der Übernahme eines stillgelegten oder von der Stilllegung betroffenen Betriebes), wenn sie nachweislich zuvor nicht schon einmal gefördert wurden.

Klimaneutrales Handels (d.h. Vermeiden, Vermindern oder Kompensieren von klimaschädlichen Ressourcen) sollte durch einen Zuschlag zum Fördersatz besonders gefördert werden. Beispiele dafür wären ökologisch nachhaltiges

Bauen, eine nachhaltige Energienutzung oder eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft.

Auch die Zertifizierung nach ökologischen Gesichtspunkten von ganzen Unternehmen /oder von Produkten sollte förderfähig sein.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

- Durch einen höheren Fördersatz für Investitionen in diese Bereiche.
- Die Neueinstellungsquote sollte für kleine Unternehmen herabgesetzt werden, wenn sie in diesen Bereichen investieren.

5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

Es sollten auch Beratungsleistungen von externen Sachverständigen für Innovations- oder IT-Beratungen gefördert werden.

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

- Es sollte einen Online-Vorabcheck geben, um die Förderfähigkeit schnell zu ermitteln.
- Die umständliche Antragstellung sollte verbessert werden, z.B. durch die Möglichkeit den Antrag online stellen zu können.
- Auch die Nachweise sollten digital erbracht werden können.
- Die „Unsicherheit über die Bewilligung des Antrags“ sollte abgebaut werden, z.B. durch digitale Nachverfolgbarkeit des Bearbeitungsstandes.
- Einräumen von Gestaltungsspielräume bei nicht selbstverschuldetem Nichterreichen (z.B. Fachkräfte sind nicht zu bekommen; Baugenehmigung der Kommune dauert sehr lange).

**Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH**

1. Sehr gut!

2. Insbesondere die Anforderungen hinsichtlich neu zu schaffender bzw. zu sichernder Arbeitsplätze sind in demographischen Schrumpfungsregionen (Peripherie, Ostdeutschland) schon längst ein Riesenproblem und sollten durch einen Zielindikator "Ausbau/Erhalt der regionalen Wertschöpfung" ersetzt werden.

3. Dies wird durch umfangreiche externe Regulatorik mehr als ausreichend gewährleistet und sollte nicht die GRW-Programmatische weiter verkomplizieren.

4. In dem der "Arbeitsplatz-Widerspruch" (siehe 2.) aufgelöst wird.

5. Ohne Erhöhung des Haushaltsmittel-Ansatzes gar nicht. (genügend alternative Fachförderprogramme)

6. Durch vollständig Online-gestützte Verfahren bei den Landesförderbanken.



7. Aus unseren Erfahrungen bestehen insbesondere hervorragende förderstrukturelle Synergien zum BMBF-Förderkonzept "Innovation & Strukturwandel"!

**Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen**

1: Der Kreis Altenkirchen wird erst in der neuen Förderperiode zum GRW-Fördergebiet gehören. Bisher gehörte der Kreis aber zum Fördergebiet des "Regionalen Landesförderprogramms Rheinland-Pfalz" (EFRE-Fördermittel). Die Abwicklung erfolgt über die Investitions- und Strukturbank Mainz. Bei diesem Programm ist das Antragsverfahren sehr kompliziert und langwierig. Die Prozesse laufen nicht synchron, sondern "nacheinander", was das Prozedere sehr verlangsamt. Für kleine Unternehmen ist der Aufwand für den Antrag und die Abwicklung kaum zu stemmen und steht laut der UnternehmerInnen in keinem Verhältnis zu der Höhe der Zuschüsse.

Grundsätzlich ist zu überlegen, inwieweit auch Handwerksbetriebe über die aktuelle Positivliste hinaus gefördert werden können/ sollten (z.B. Bäckereien, wenn diese in Energiesparendere Öfen etc. investieren).

2: Vor dem Hintergrund, Regionalität und kürzere Wege zu fördern, sollte die 50-km-Regel nicht mehr gelten. Auch das Kriterium, Arbeitsplätze zu schaffen, sollte vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht mehr herangezogen werden. Zahlreiche Unternehmen berichten branchenübergreifend davon, dass sie Arbeitsplätze schaffen könnten, sie aber keine Fachkräfte finden. Jemanden, der nicht zum Anforderungsprofil passt, einzustellen, nur um die Stelle zu besetzen, ist sicherlich nicht zielführend.

3. Die Anschaffung von Maschinen, die weniger Energie oder Ressourcen benötigen, sollte stärker gefördert werden. Dies ist zurzeit nur über ein sehr kompliziertes Verfahren möglich, das über das BAFA abgewickelt wird (Programm "Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft, Modul 4). Das Förderprogramm ist so komplex, Ansprechpartner beim BAFA über die Hotline nicht erreichbar, zudem gibt es zu wenige EnergieberaterInnen etc., so dass zahlreiche Unternehmen von einer Antragstellung absehen. Die Förderung von Maschinen sollte sich an der Realität orientieren, d.h. auch längere Lieferzeiten berücksichtigt werden. Zum Teil haben Maschinen aktuell Lieferzeiten von bis zu einem Jahr oder mehr. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Bestreben, Ressourcen zu schonen, ist es wichtig, nicht nur Neubauten bzw. Erweiterungen zu fördern, sondern auch die Nutzung von Bestandsimmobilien. Ggf. sollte auch ein Abriss gefördert werden. So würden Leerstände und Neuversiegelungen vermieden.

4. Unterstützung nicht "nur" für Digitalisierung, sondern auch für Maßnahmen im Bereich "IT-Sicherheit" sowie für Weiterbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen im Bereich "Digitalisierung"; Unterstützung von 3D-Druck für Teilefertigung (wird vor dem Hintergrund von Lieferengpässen immer wichtiger)

5. keine Angaben

6. Bisher gehörte der Kreis Altenkirchen nicht zum GRW-Fördergebiet. Aus den Erfahrungen mit anderen Förderprogrammen wie z.B. dem Regionalen Landesförderprogramm RLP ergibt sich aber folgendes Bild: komplexes Antragsverfahren mit teilweise unverständlichen Formulierungen; Informationen

kommen "scheibchenweise" und verzögern dadurch das Verfahren; einfacher wäre eine Checkliste mit den erforderlichen Unterlagen, die das Unternehmen einzureichen hat. Bessere Kommunikation wäre wichtig, damit Unternehmen von vornherein wissen, dass sie ggf. auch von der Arbeitsagentur und/oder der zuständigen Kammer geprüft werden.

7. Wichtig ist eine bessere Kommunikation, um zu kommunizieren, dass es das Programm gibt und eine klarere, verständlichere Kommunikation über die Inhalte des GRW.

Ergänzungen/ Vorschläge:

- Aufnahme von Land- u. Forstwirtschaft in das Programm. Diese fallen z.T. durch das Raster. Aber zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe sind auch gewerblich tätig z.B. durch den Verkauf von regionalen Produkten und/ oder das Betreiben eines Hofcafés, Vermieten von Ferienwohnungen etc.
- Nicht alle Unternehmen können Innovationen entwickeln wie z.B. Lohnfertiger für den Maschinenbau. Daher sollte der Fokus nicht zu stark auf Innovationen liegen.
- Förderung von Unternehmen mit hohem Frauenanteil
- Abläufe beim Antrag sollten synchron anstatt aufeinanderfolgend gestaltet sein

**Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo)**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

GRW-Förderung wirkt unseres Erachtens am effektivsten für Klein(st)unternehmen; für diese sind gleichzeitig die Förderbedingungen am schwierigsten erfüllbar. Daher haben wir aufgrund unserer Erfahrung – auch was Geschäftszweige angeht, die bei jeder Förderung durch das Raster fallen – weiter unten Vorschläge für Änderungen der Rahmenbedingungen gemacht.

Insgesamt haben wir die Befürchtung, dass eine Investitionsförderung, die die Schaffung von Arbeitsplätzen in jedem Fall als Grundvoraussetzung ansieht, nicht mehr in diese Zeit passt. Im Landkreis Goslar leiden wir unter einem eklatanten Fachkräftemangel. Darauf reagieren viele Unternehmen, gleich welcher Größe, mit unternehmenserhaltenden Maßnahmen wie Mechanisierung, Automatisierung und Digitalisierung. Bei bestimmten Fördertatbeständen sollten unternehmenserhaltende Investitionen, die gezielt darauf abzielen, eine Antwort auf den Fachkräftemangel zu geben, fördertechnisch nicht schlechter gestellt werden als Investitionen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen. Auch Nachfolgeprozesse „leiden“ unter der Regelung, zusätzliche Dauerarbeitsplätze schaffen zu müssen. Die Übernahme eines an sich gesunden Betriebes ist für strukturschwache Regionen sehr wichtig. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Förderung ohne die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze möglich sein (also: Erhalt von Arbeitsplätzen ist bei bestimmten Fördertatbeständen genauso förderwürdig wie bei anderen Tatbeständen)

Unsere Wunschvorstellung wäre, losgelöst von dem damit einhergehenden Prüfaufwand, die qualitative Beurteilung jedes einzelnen Vorhabens, ähnlich wie bei der Innovationsförderung. Die leitende Fragestellung hierbei sollte sein: Passt dieses Investitionsvorhaben zum antragstellenden Unternehmen und zur Entwicklung bzw. den Bedürfnissen der entsprechenden Region?

Da eine solche Vorgehensweise aus ressourcentechnischen Gründen ggf. schwer

---

umsetzbar sein könnte, skizzieren wir weiter unten (Punkt 4.) noch eine alternative Lösung.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

#### 2a. Arbeitsplatzziel

Bei Kleinunternehmen, insbesondere bei Einzelunternehmen im Beherbergungsgewerbe, tritt häufig der Fall auf, dass der Unternehmende seinen/ihren eigenen Arbeitsplatz schafft; häufig selbst 2 DAPL, wenn es sich um ein Ehepaar handelt, das Vollzeit im Betrieb arbeitet. Als Einzelunternehmer müssen die vollständigen Sozialversicherungsbeiträge >5 Jahre lang geleistet werden; dies steht oft nicht im Verhältnis zur Fördersumme und ist insbesondere für Gründende sehr umständlich. Die Schaffung des eigenen DAPL (bzw. von 2 DAPL im Falle eines Betreiberehepaars) sollten u. E. immer zu 100% anerkannt werden, ohne dass die freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.

#### 2b. Tarifbindung

Die Tarifbindung ist für Klein(st)betriebe im Bereich Industrie und Dienstleistung häufig schwer zu bewerkstelligen und auch nicht relevant. Wir würden uns wünschen, dass beim Scoring stattdessen mehr Wert gelegt würde auf die Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze (beispielsweise höhere Bewertung von Akademiker-Stellen), auf das Innovationspotential des Unternehmens und die Anstrengungen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaneutralität.

#### 2c. Überregionaler Absatzmarkt

Die 50-km Regelung sorgt erfahrungsgemäß häufig dafür, dass Handwerksbetriebe, trotz hoher Investitionskosten, nicht in Anmerkung kommen für GRW-Förderung. Gerade Investitionen im Handwerksbereich sollten jedoch unbedingt gefördert werden um diese Betriebe langfristig zu erhalten. In manchen Fällen wird ein Umweg über die Einrichtung eines Webshops gesucht, was jedoch die Regionalentwicklung nicht fördert, sondern dieser vielleicht sogar entgegenwirkt. Unser Vorschlag wäre, diese Regelung abzuschaffen.

#### 2d. Ausgeschlossene Geschäftszweige

Bestimmte Geschäftszweige sind grundsätzlich von der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung ausgenommen. Wir stellen fest, dass gerade die Geschäftszweige Gastronomie, Einzelhandel und personenbezogene Dienstleistungen (darunter Bildung und Heilberufe) zumindest in unserem Landkreis in vielen Orten fehlen bzw. zu schwach vertreten sind. Dies hält gerade in touristisch orientierten Gebieten (beispielsweise dem Oberharz/Braunlage) die gesunde Entwicklung der Orte auf. Wir würden empfehlen, die Geschäftszweige Gastronomie, Einzelhandel und personenbezogene Dienstleistung mit aufzunehmen in die Liste der förderfähigen Branchen, was mit gleichzeitiger Abschaffung der 50-km Regel ein sinnvoller Schritt wäre. So könnte die

---

---

Gesamtentwicklung einer Region mithilfe des GRW-Programms nachhaltig unterstützt werden.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Gerade für Kleinunternehmen sowie insbesondere bei Betriebsübernahmen im Beherbergungsgewerbe lassen sich häufig nur in geringem Maße Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umsetzen bzw. sind die Förderbedingungen schwer erfüllbar. Zwar könnten durchaus Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, allerdings wird häufig kein Entwurfsverfasser eingeschaltet und fallen daher die Punkte im Scoring weg. Unser Vorschlag wäre es, die Beratung zu Nachhaltigkeits-/Klimaschutzmaßnahmen beim Scoring zu berücksichtigen. Beispielsweise steht KMU-Betrieben die Transformationsberatung der KEAN zur Verfügung. Man könnte die Durchführung einer entsprechenden Beratung der Konzepterstellung durch einen Entwurfsverfasser gleichstellen. Sofern die im Beratungsprotokoll angegebenen Vorschläge dann auch bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt werden, sollten hierfür beim Scoring auch die entsprechenden Punkte berücksichtigt werden. Vielleicht ist dem Beratungsprotokoll jedoch auch zu entnehmen, dass das Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit bereits auf einem hohen Niveau ist und die Potentiale größtenteils ausgeschöpft hat; dies sollte dann ebenfalls bei der Bepunktung berücksichtigt werden.

Für Gründende, die nicht in Anmerkung kommen für die Transformationsberatung der KEAN, könnte die Beratungsleitung von Energieberatern gefördert werden und die Umsetzung der Vorschläge entsprechend beim Scoring berücksichtigt werden.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

4a. Begrenzung der Fördersumme pro DAPL

Viele Investitionsvorhaben sollen zur Digitalisierung von Unternehmen und Automatisierung von Prozessen beitragen (beispielsweise durch den Einsatz von Robotern/Maschinen); häufig werden jedoch gerade deswegen keine oder wenig neue DAPL geschaffen. Somit wird es dem Antragsteller erschwert, die Förderbedingungen überhaupt zu erfüllen (+ mind. 1 VZÄ, + 5%-10% DAPL) und fällt die Fördersumme, relativ zur Investitionssumme, durch die Begrenzung von 100.000 Euro pro DAPL zudem gering aus. Ein Beispiel aus unserer Region wäre das geplante touristische Projekt „Hängebrücke“ in St. Andreasberg; eine Investition von mehreren Millionen Euro, die das touristische Angebot unserer Region enorm aufwerten wird, jedoch aufgrund des hohen Digitalisierungs- und Automatisierungsgrades absolut nur 2 neue DAPL beim Betreiber schafft. Somit entschied man sich gegen eine Antragstellung, obwohl diese Investition aus unserer Sicht absolut förderwürdig wäre. Schließlich erfüllt sie genau den Förderzweck: die Stärkung einer strukturschwachen Region gegenüber überregionalem Wettbewerb und Sicherung von Beschäftigung innerhalb der Region, wenn auch indirekt innerhalb der Wertschöpfungskette. Die Begrenzung von 100.000 Euro Fördersumme pro neu geschaffenem DAPL

---

---

wirkt in vielen Fällen kontraproduktiv, weshalb wir vorschlagen würden, diese Regelung grundsätzlich abzuschaffen.

#### 4b. Unterschiedliche Scoringmodelle für die wichtigsten Fördertatbestände und Branchen

Den unter Punkt 1. skizzierten Gedanken einer qualitativen Beurteilung jedes einzelnen Vorhabens, mit der Leitfrage „Passt dieses Vorhaben zum Unternehmen und treibt es die wirtschaftliche Entwicklung der Region voran?“ greifen wir hierunter noch einmal auf.

Jeder Förderantrag sollte je nach Fördertatbestand wie Erweiterung des Betriebes, Betriebsnachfolge, Investition eines Kleinst- und Kleinbetriebes versus Investition durch ein mittleres Unternehmen etc. unterschieden werden. Für den jeweiligen Fördertatbestand sollten auch unterschiedliche Kriterien zur Beurteilung des Förderfalles herangezogen werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Schaffung zusätzlicher DAPL bei manchen Fördertatbeständen ein zu erfüllendes Kriterium ist (beispielsweise bei einer klassischen Betriebserweiterung), während es bei anderen als Kriterium dem Ziel der Förderung strukturschwacher Räume entgegenwirkt. So könnte man beispielsweise auch das Kriterium „überregionaler Absatzmarkt“ bei Investitionen von Handwerksbetrieben abschaffen, während es für andere Branchen bzw. Fördertatbestände durchaus Bestand haben kann. Wir halten es für realistisch, mit 7-8 unterschiedlichen Scoringmodellen jedes Investitionsvorhaben anhand dieser Leitfäden qualitativ beurteilen zu können.

Ausgehend von den aktuell zwei unterschiedlichen Scoringmodellen „Industrie & Dienstleistung“ und „Tourismus/Beherbergungsgewerbe“ möchten wir zur Veranschaulichung einige Vorschläge unterbreiten, wie diese Scoringmodelle die unterschiedlichen Bedürfnisse der Branchen aufgreifen könnten: Für Unternehmen aus dem Bereich „Industrie & Dienstleistung“ sollte der innovative Charakter des Vorhabens, das Vorantreiben von Forschung und Entwicklung sowie Maßnahmen zur Digitalisierung/Automatisierung stärker gewichtet werden. Im „Tourismus/Beherbergungsgewerbe“ sollten dahingegen Anstrengungen im Bereich regionale Kooperationen, Stimulierung der ÖPNV-Nutzung (beispielsweise durch Anbieten von Shuttle-Services), Serviceorientierung (Kundenzufriedenheit) und Fachkräftemarketing stärker berücksichtigt werden.

5. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?

Digitalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen führen häufig zu Einsparungen beim Personaleinsatz (wie oben beschrieben). Da bei der Einzelbetrieblichen Investitionsvorhaben jedoch nur die Schaffung von DAPL finanziell unterstützt wird, beißt sich hier die Katze in den Schwanz. Förderwürdig wäre unseres Erachtens die Investition in Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitern, deren Aufgabenbereiche durch Digitalisierung/Automatisierung wegfallen. Förderprogramme für Qualifizierungsmaßnahmen sollten unterstützt werden und die Aufwertung der Arbeitskraft aus unserer Sicht ebenso berücksichtigt werden wie die Schaffung von DAPL, sowohl beim Scoring als auch bei der Fördersumme.

---

---

6. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

Wir merken, dass Antragsteller, die durch die regionale bzw. kommunale Wirtschaftsförderung beraten werden, sich stärker mit den Querschnittszielen beschäftigen und auch formal deutlich hochwertigere Anträge einreichen. Wir können uns vorstellen, dass dies den Aufwand der Sachbearbeiter bei der Erstprüfung vermindert. Gleichzeitig möchten Wirtschaftsförderungsgesellschaften möglichst gut informiert sein über Investitionsvorhaben in der Region. Unser Vorschlag wäre, dass Antragsteller im Kundenportal vor Antragstellung auf die Möglichkeit der Beratung durch die kommunale WiFö bzw. andere regionale Instanzen hingewiesen werden, unter Angabe der Kontaktdaten. Bei der Antragstellung könnte dann „angeklickt“ werden, ob eine Beratung stattgefunden hat und wenn ja, durch wen/welche Instanz. Ideal wäre es, wenn durch das Anklicken im Upload-Prozess automatisch die Erlaubnis zum VZM erteilt würde und automatisch eine Aufforderung zur Einreichung weiterer Formulare generiert würde.

Wir würden uns außerdem mehr Transparenz bezüglich des Antragsstatus wünschen. Beispielsweise könnte der Antragsteller (und eventuell der beratende Dritte) über das Kundenportal Einsicht in den Bearbeitungsstatus bekommen, fehlende Formulare angezeigt bekommen, einsehen können, wann der Antrag zur Entscheidung vorgelegt wird (Einplanungsrunde) und wie viel Punkte der Antrag erzielt hat. So können beratende Dritte unterstützen, falls nachgearbeitet werden muss.

Ideal wäre auch eine höhere Frequenz der Einplanungsrunden, beispielsweise 6x pro Jahr.

Zur formalen Vereinfachung des Prozesses fänden wir den Ersatz der Originalunterschrift durch eine digitale Unterschrift gut, sowie die Abschaffung der Einreichungspflicht von Angeboten. Auch die Verpflichtung der Einreichung von Originalunterlagen auf dem Postweg würden wir generell abschaffen, soweit nicht gesetzlich vorgegeben.

Wir würden uns eine bessere Information und Schulung von Antragstellern (und beratenden Dritten) wünschen zur Durchführung des Mittelabrufs und Verwendungsnachweis. Idealerweise sollte jeder Antragsteller nach Erhalt des Zuwendungsbescheids aufgefordert werden, an einer Online-Schulung teilzunehmen (ggf. alternativ ein vorgefertigtes Video anschauen müssen), in dem die Vergabevorschriften sowie die Durchführung des MA + VN erläutert werden.

7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert

Hier verweisen wir auf den o.a. Vorschlag zur Einbindung von Energieberatern sowie der KEAN.

**Wirtschaftsförderung Saarpfalz mbH**

Frage 1.

Ist ein gutes Instrument zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Räumen und sollte erhalten bleiben.  
Die technologische Weiterentwicklung, die gerade auch für Betriebe in strukturschwachen Räumen wichtig ist, bedingt aber (Thema der Befragung) Anpassungen im System der Förderung.

Frage 2.

In Zeiten von World Wide Web und Cloud Computing ist eine 50-km-Regel nicht mehr zeitgemäß.

Das Arbeitsplatzkriterium hat eine hohe Bedeutung für die Unternehmen. In Zeiten von extremen Fachkräftemangel in allen Branchen, sind zusätzliche Beschäftigungsimpulse fast unmöglich.

Das erklärt auch die Ängste der Unternehmen vor Nachprüfung der erzielten Arbeitsplatzeffekte und bei Nichterfüllung, der Rückzahlung der Zuschüsse.

Grund für manche Unternehmen, keine Förderung in Anspruch zu nehmen.

Der Fokus sollte verstärkt auf die „Sicherung von Arbeitsplätzen“ gerichtet sein.

Dann ist das Förderprogramm auch besser und realistischer vermittelbar. Die Stabilisierung des Gesamtunternehmens, die Bedeutung der

Investitionsanstrengung generell, sollte stärker Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wäre es wichtig – gerade auch im Sinne der Nachhaltigkeit und der EU - Nachhaltigkeitskriterien - auch die Förderung von gebrauchten Wirtschaftsgütern (nach der Gründungsphase) möglich zu machen.

Viele am Markt befindlichen Wirtschaftsgüter können noch weiter in die betrieblichen Ablaufprozesse eingebunden werden – auch wenn es im Anlagevermögen keinen größeren Niederschlag mehr findet.

Vor allem in Zeiten von Ressourcenschonung und der Förderung von „Brownfields“ (bei bestehendem Gewerbeflächenmangel wie im Saarland) und der dringend notwendigen Konversion von Altindustrieflächen mit aufstehenden Bauten, müssten diese Flächen und Gebäude auch zuschussfähig sein.

Nachnutzungen müssen stärker förderfähig werden.

Wenn keine neuen Gewerbeflächen erschlossen werden können, gibt es auch keine gewerblichen Neubauten mehr. Sinnvoller ist die Förderung von Umbauten im Bestand und „Altbauten“.

Frage 3.

Auch hier müssten Investitionsvorhaben für klimaneutrales Wirtschaften mit höheren Förderzuschüssen unterstützt werden, um einen größeren Anreiz zu schaffen. Partner bei der Überprüfung könnten hier – wie im Saarland das Umweltzentrum Handwerk – bestimmte Organisationen mit entsprechendem Knowhow sein.

Frage 4.

Für Investitionsbereiche wie Innovation, Digitalisierung und Produktivitätssteigerung könnten höhere Förderquoten einen stärkeren Anreiz schaffen.

Frage 5.

Im industriellen Transformationsprozess ist ein wesentlicher Baustein Weiterqualifizierung/Digitalisierungsqualifizierung von Mitarbeitern, um in zukunftsfähigen Unternehmen arbeiten zu können.

Frage 6.

Modernisierung/Vereinfachung der digitalen Antragstellung – Zeitkorridore für Unternehmen in der Beantragungsphase festlegen, zur besseren Plan- und Finanzierbarkeit von Investitionsvorhaben.

Frage 7.

Stärkere Transparenz der Förderinstrumentarien – auch im Beratungsnetzwerk vor Ort. Doppelförderung evtl. in Ausnahmefällen machbar machen.

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
Amberg GmbH**

Die 50 km-Regelung hat bei uns schon einige Förderungen verhindert. Es stellt sich die Frage, warum ein Unternehmen überwiegend (!) überregional tätig sein muss um förderfähig zu sein. Für viele Unternehmen genügt eine intensive Stadt-/Landverflechtung in der Region. Insofern werden mit dieser Regelung auch regional(ere) Unternehmen in z.B. unserem Wirtschaftsraum geschwächt, wenn Firmen von außerhalb förderfähig sind und damit einen Wettbewerbsvorteil bekommen.

Ein weiterer Aspekt ist auch der Klimaschutz. Überregionalität bedeutet weitere Fahrstrecken. Dies geht zu Lasten des Klimaschutzes und oft auch der Produktivität.

Auch im Bereich Tourismus konnten Förderungen aufgrund dieser Regelung bereits mehrfach nicht erfolgen. Zwar ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass die 50 km-Regelung tatsächlich erfüllt wird, die Erfassung der Daten und damit der Nachweis ist jedoch schwierig.

Aus unserer Sicht ist dieses Kriterium daher nicht mehr zeitgemäß.

**Zentralverband  
des Deutschen  
Bäckerhandwerks  
e.V.**

Zu 1.: Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

Die Betriebe des deutschen Handwerks, darunter auch die des Bäckerhandwerks, leisten heute bereits einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung, Stärkung und Weiterentwicklung strukturschwacher Gebiete. Wissenschaftliche Studien haben regelmäßig diese Schlüsselrolle mittelständischer Handwerksbetriebe bei der Aktivierung endogener Potenziale sowie beim Transfer von Innovationen in die Regionen unterstrichen. Den Betrieben des Handwerks kommt bei der regionalen Wertschöpfung eine Schlüsselrolle zu, die mit den wachsenden Herausforderungen des Klimaschutzes, des demographischen Umbruchs, der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes sowie der Umsetzung des wichtigen Ziels der Attraktivitätssteigerung heute schrumpfender Regionen noch deutlich zunehmen wird.

Der Fördermittelgeber hat die Möglichkeit, über die GRW-Förderung betriebliche Investitionen in strukturschwachen Regionen zu fördern, regionale Entwicklungspotenziale sehr gezielt zu adressieren und die Förderziele zu erreichen, sofern die GRW-Förderung so gestaltet wird, dass sie auch kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben offensteht. Leider bestehen heute jedoch über die GRW durch die noch aus der Anfangszeit der Gemeinschaftsaufgabe von Ende der 1960er Jahre stammende Orientierung an der „Exportbasis“ bzw. durch die derzeitige Fördervoraussetzung des Primäreffekts bzw. das derzeitige Erfordernis eines überregionalen Absatzes hergestellter Güter oder erbrachter Leistungen außerhalb eines Radius von 50



km vom Sitz der Betriebsstätte zu wenig Möglichkeiten der gezielten Unterstützung regionaler Wertschöpfung. Diese Orientierung bzw. einschränkende Fördervoraussetzung verhindert, dass Handwerksbetriebe die Fördervoraussetzungen der GRW erfüllen können und konterkariert damit in vielen Bereichen die Erreichung wesentlicher vom Fördergeber angestrebter Ziele wie den Übergang in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaft, die stärker auf ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet ist und die Unterstützung des "Jobmotors" KMU in strukturschwachen Regionen.

Die Entwicklungen der letzten Zeit, gerade auch Gefährdung und teils eingetretende Unterbrechung von Lieferketten, zeigen einmal mehr, dass unser Land (und die westliche Wertegemeinschaft) gut beraten ist, den Fokus nicht nur auf Exportorientierung zu legen, sondern auch auf eine starke, resiliente einheimische Wirtschaft in den Regionen zu setzen. Die wichtige Bedeutung der Stärkung resilienter und krisenadaptiver Strukturen in den Regionen und dortiger KMU wird durch die GRW in der bisherigen Ausrichtung jedoch noch nicht hinreichend erkannt. Um diese zu stärken, sollte die angedachte Neuausrichtung der GRW vorangetrieben und das derzeitige Erfordernis eines überregionalen Absatzes hergestellter Güter oder erbrachter Leistungen außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte gestrichen werden. Ergänzend sollte das Lebensmittelhandwerk in die Positivliste im Anhang aufgenommen und dort das Erfordernis des überregionalen Versandes gestrichen werden. Dadurch könnte die GRW noch intensiver eingesetzt werden, um regional agierende Unternehmen bei der Überwindung von Innovationshürden zu flankieren, regionale Strukturschwächen zu überwinden und so die vom Fördergeber angestrebten Ziele zu erreichen.

Zu 2.: Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

Die heutige Begrenzung der GRW-Förderung auf Betriebe mit überwiegendem Absatz ("Export") ihrer Produkte und Leistungen über 50 Km hinaus bzw. die eng gefasste Positivliste in der Anlage zum Koordinierungsrahmen GRW bewirkt, dass die GRW-Förderung zwar großen Unternehmen der Brotindustrie gewährt wird, nicht jedoch kleinen und mittleren Handwerksbäckereien. Sie verhindert, dass Betriebe des lokalen Bäckerhandwerks die Fördervoraussetzungen der GRW erfüllen. Sie verhindert, dass zahlreiche Handwerksbranchen, die wie das Bäckerhandwerk entscheidend zur regionalen Wertschöpfung, Fachkräftesicherung, Nachhaltigkeit und Innovationen in den Regionen beitragen, gefördert werden können.

Hinsichtlich dieser heutigen (de facto) Ausschlusswirkung der Fördermöglichkeit im Hinblick auf kleinere und mittelständische Betriebe im Vergleich zu Großbetrieben bestehen grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Bedenken. Denn die kleineren Einheiten haben regelmäßig nur einen überwiegend regionalen Aktionsradius. Dieser geringere Aktionsradius schmälert jedoch in keiner Weise ihren entscheidenden Beitrag zur regionalen Wertschöpfung: Auch regionale Produktionen und Dienstleistungen, die Aktivierung endogener Potenziale und Ressourcen und die Substitution von „Importen“ in die Region tragen zu Wohlfahrtsgewinnen bei. Im Lebensmittelbereich ermöglicht die derzeitige

Fassung der GRW-Förderbedingungen die Förderung industrieller Konkurrenzen (z.B. überregional liefernder Großbäckereien), während das lokale Bäckerhandwerk, das mit diesen im Wettbewerb steht, sich ebenfalls mit Innovationen an die wandelnden Verbraucherwünsche und ökologische Anforderungen zur Nutzung regionaler Produkte anpassen muss, von der Unterstützung ausgeschlossen bleibt. Das stellt nicht nur eine staatlich verursachte Wettbewerbsverzerrung dar. Der (de facto) Förderausschluss für viele KMU, die vorrangig auf lokale Märkte hin orientiert sind, verschärft auch bedenkliche Strukturbrüche, statt einen nachhaltigen Transformationsprozess hin zu mehr regionaler Produktion und damit zu Nachhaltigkeit, Krisenfestigkeit und Resilienz zu begleiten. Entscheidende und zur Erreichung der Ziele des Fördergebers wichtige Bereiche bleiben so weiterhin außen vor.

Wenn vom Fördergeber das derzeitige Erfordernis eines überregionalen Absatzes hergestellter Güter oder erbrachter Leistungen außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte gestrichen würde, würde nicht die Gefahr bestehen, dass durch Fördermittel Konkurrenzen innerhalb des Handwerks verschärft werden, weil bei einem Großteil der betreffenden Gewerke in strukturschwachen Gebieten ohnehin und in letzter Zeit zunehmend ein zu geringes Angebot besteht (was sich angesichts der wachsenden Nachfrage noch verschärfen wird) und viele existierende und erhaltenswerte Strukturen (z.B. eigentümergeführte Betriebe des Lebensmittelhandwerks) rückläufig sind. Eine Öffnung der GRW-Förderung für diese Betriebe wäre ein wichtiger Beitrag, die vorhandenen Strukturen und Betriebe zu stärken, die rückläufige Entwicklung zu stoppen und den vorhandenen Bestand zu sichern. Mit einer entsprechenden Öffnung der GRW-Förderung könnten für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit wichtige Investitionen in Bau, Modernisierung und Renovierung von Betriebsstätten von KMU ermöglicht werden, für die ohne sie eine unüberwindbar scheinende Innovationsschwelle gesehen wurde. Rein fördermittelinduzierte Neugründungen ohne hinreichende wirtschaftliche Basis sind innerhalb des Handwerks völlig untypisch.

Die Bundesregierung hat Anfang September 2014 auf eine Kleine Anfrage u.a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitgeteilt, dass sie inhabergeführte Bäckereien für die Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung und die regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum für wichtig hält. Bäckereien sind zudem ortsnahe Ausbilder und Arbeitgeber – sie bilden ein wichtiges Element der regionalen Wertschöpfung und des lokalen Mittelstandes. Die Stärkung lokaler und regionaler Produktionsbetriebe des Bäckerhandwerks trägt lt. Bundesregierung zur Erhaltung der Standortqualität, der Wirtschaftskraft und der Attraktivität der Region bei (vgl. BT-DrS. 18/2473, 2). Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn die Bundesregierung einerseits inhabergeführte Bäckereien für u.a. die Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung und regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum für wichtig und ihre Stärkung für geboten hält, andererseits aber (weiterhin) die GRW-Förderung so gestaltet, dass diese Handwerksbäckereien vorenthalten bleibt.

Fazit: In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sollte die 50-km-Begrenzung bzw. das Erfordernis des überregionalen Absatzes abgeschafft werden. Ergänzend sollte das Lebensmittelhandwerk in die Positivliste im Anhang aufgenommen und dort das Erfordernis des überregionalen Versandes gestrichen werden. Dies würde dazu beitragen, eine staatlich verursachte Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen, die

wichtige Funktion der kleinen und mittleren Handwerksbetriebe für die Sicherung und Entwicklung der Wirtschaftskraft und Nahversorgung in den Regionen unterstützen und dazu beitragen, die vom Fördergeber angestrebten Ziele zu erreichen sowie die Resilienz der regionalen einheimischen KMU stärken.

Zu 3.: Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Durch die gezielte Aktivierung regionaler Potenziale und Ressourcen können in besonderer Weise Nachhaltigkeitsziele adressiert werden. Hierzu kann das Handwerk, das sich ausdrücklich zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen bekennt, entscheidend beitragen. Die Handwerksorganisation beschäftigt sich schon seit längerem intensiv mit Nachhaltigkeitsaspekten, Tools zur Messung von Nachhaltigkeitseffekten bzw. des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes - siehe beispielsweise

- [https://www.baeckerhandwerk.de/corona/aktuelle-news-detail/die-energieeffiziente-baeckerei/?utm\\_source=CleverReach&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Newsletter+M%C3%A4rz&utm\\_content=Mailing\\_13406652](https://www.baeckerhandwerk.de/corona/aktuelle-news-detail/die-energieeffiziente-baeckerei/?utm_source=CleverReach&utm_medium=email&utm_campaign=Newsletter+M%C3%A4rz&utm_content=Mailing_13406652)
- <https://www.baeckerhandwerk.de/corona/aktuelle-news-detail/ausbildungsrahmenplan-mit-modernisierten-standardberufsbildpositionen/>
- <https://www.baeckerhandwerk.de/corona/aktuelle-news-detail/zusatzqualifikation-nachhaltiges-wirtschaften/>
- <https://www.baeckerhandwerk.de/politik-presse/pressemitteilung/bon-und-muellwahnsinn-sofort-beenden/>

Zu 4.: Wie kann die GRW-Förderung noch stärkere Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

Die GRW könnte insbesondere durch Förderung von Investitionen zur Errichtung von neuen bzw. zur Erweiterung, Renovierung und/oder Modernisierung bestehender Betriebsstätten, Unterstützung der Umsetzung anwendungsnaher Innovationen und durch die Flankierung des Technologietransfers in den Regionen zur weiteren Intensivierung von Digitalisierung und zur Steigerung von regionaler Produktivität beitragen.

Zu 6.: Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?

Wenn man möchte, dass auch und gerade KMU die GRW-Förderung tatsächlich in Anspruch nehmen, um die vom Fördergeber verfolgten Förderziele zu erreichen, erscheint es nicht nur notwendig, die 50-km-Regelung abzuschaffen (s.o.), sondern auch die Antragstellung, Nachweis und Berichtspflichten einfach und unbürokratisch zu halten und sie im Vergleich zur jetzigen Fassung erheblich zu vereinfachen und zu verschlanken. Allein das im "Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 1. Januar 2022" ab S.75 ff. enthaltene Antragsformular ist mit 14 Seiten für KMU viel zu lang und sollte dafür erheblich gekürzt werden. Konkrete Vorschläge für eine Vereinfachung und Verschlankeung der Fördervoraussetzungen und -

regelungen sowie der Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten könnten in einem Workshop erarbeitet werden, an dem Vertreter der zuständigen Behörden, Betriebsberater der Handwerksorganisation und Inhaber von KMU zusammenkommen. Als Vorbild für einen solchen Workshop könnte das vom Normenkontrollrat Baden-Württemberg bei der Erarbeitung des "Empfehlungsberichts Entlastungen für das Bäckerhandwerk" abgehaltene "World Café" dienen, bei dem es gelang, Bäcker und Vertreter der Kommunal- und Landesverwaltung zu intensiven Gesprächen zusammenzuführen, die eine ganze Reihe kreativer Lösungsansätze zum Bürokratieabbau mit sich gebracht haben (siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg "Entlastungen für das Bäckerhandwerk", S.2 f., abrufbar unter [https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/\\_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte\\_und\\_Positionspapiere/Baekereistudie\\_NKR\\_BW.pdf](https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte_und_Positionspapiere/Baekereistudie_NKR_BW.pdf)). Gleichzeitig könnte es notwendig sein, sich seitens der Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Reduzierung der Anforderungen des Beihilferechts einzusetzen, damit die Ziele nationaler Regionalpolitiken nicht durch EU-Vorgaben konterkariert werden.

Zu 7.: Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

Insbesondere ist auf die Komplementarität zu den Förderinstrumenten für den ländlichen Raum zu achten, z.B. mit der GAK. Dabei sind sachgerechte Schwerpunkte zu wählen (so kann die GAK insbesondere die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichen Bereichen fokussieren). Bei der Abgrenzung sind aber durchaus gewisse Überschneidungen in Kauf zu nehmen, da der Anspruch absoluter Trennschärfe eher zu Förderlücken führt.

### **Zentralverband des Deutschen Handwerks**

1. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

Die nachgewiesene strukturstärkende Wirkung des mittelständischen Handwerks in wirtschaftlich schwächeren Regionen ist die gezielte Aktivierung seiner Potenziale weiter steigerbar und sollte deutlich stärker in die Regionalförderung akzentuiert werden. Mit Hilfe des Handwerks kann der Fördermittelgeber insbesondere über die GRW regionale Entwicklungspotenziale sehr gezielt adressieren, um die Förderziele zu erreichen.

Das deutsche Handwerk leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung, Stärkung und Weiterentwicklung strukturschwacher Gebiete. Wissenschaftliche Studien unterstreichen regelmäßig diese Schlüsselrolle mittelständischer Handwerksbetriebe bei der Aktivierung endogener Potenziale sowie beim Transfer von Innovationen in die Regionen.

Diese bestehende Schlüsselrolle des Handwerks bei der regionalen Wertschöpfung wird mit den wachsenden Herausforderungen des Klimaschutzes, des demographischen Umbruchs, der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes sowie der Umsetzung des wichtigen Ziels der Attraktivitätssteigerung heute schrumpfender Regionen zudem noch deutlich zunehmen.

Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe prägen die Unternehmensstruktur im

---

Handwerk. Diese Unternehmen erbringen einen erheblichen Anteil der Steuerleistung und des Arbeitsplatzangebotes in strukturschwachen Regionen. Die weitere Aktivierung ihrer Potenziale – auch wenn sie nicht überregional ausgerichtet sind – sollte Kernanliegen eine nachhaltigen Regionalförderung sein.

↳ Hierzu ist vielfach nur ein quantitativ begrenzter Einsatz von Fördermitteln notwendig, um Betrieben bei der Überwindung von Innovationshürden zu helfen und damit bei der erfolgreichen Etablierung, Fortsetzung oder Ausbaus ihres wirtschaftlich selbsttragenden Geschäftsmodells zu unterstützen. In diesem Zusammenhang geht es aus Sicht des Handwerks in erster Linie um den Ausgleich lage- und größenbedingter Nachteile. Durch die Flankierung der regional agierenden Unternehmen könnte die GRW noch intensiver aktiv werden, um regionale Strukturschwächen zu überwinden.

Leider bestehen heute über die GRW durch die noch aus der Anfangszeit der Gemeinschaftsaufgabe vom Ende der 1960er Jahre stammenden Orientierung an der Exportbasis zu wenig Möglichkeiten der gezielten Unterstützung regionaler Wertschöpfung.

Europäische Förderprogramme für einzelbetriebliche Unterstützung, die einen KMU-Fokus haben, verzichten völlig auf das Kriterium des überregionalen Absatzes. Sie sind jedoch von ihren Volumina her bzw. durch die Notwendigkeit von Kofinanzierungen nicht geeignet, die Defizite der GRW-Förderung in diesem Bereich auszugleichen.

Die bestehende Förderarchitektur der GRW stößt immer stärker an ihre Grenzen, da die bisherigen Förderkriterien die Realitäten in den Regionen und in Unternehmen nicht mehr ausreichend abbilden. So stellen Entwicklungen wie die Alterung der Gesellschaft und die dadurch bedingte Schrumpfung des Arbeitskräftepotenzials, die Herausforderungen von Migration und Integration, der forcierte Strukturwandel im Zuge der Digitalisierung, die Verschärfung umweltbezogener Regularien, die Corona-Pandemie, Materialengpässe, die Zielsetzungen des Klimaschutzes und die steigenden Energiepreise auch für Betriebe in bisher noch verhältnismäßig starken Regionen große Herausforderungen dar, bei deren Bewältigung sie Unterstützung brauchen, um auf diese Weise auch strukturschwache Regionen weiter stützen zu können.

Auch die entscheidende Bedeutung der Stärkung resilienter und krisenadaptiver Strukturen auf Basis ansässiger KMU wird durch die GRW in der bisherigen Ausrichtung noch nicht hinreichend erkannt.

Ein großes Manko des bestehenden Systems ist es, dass generell eine Unterstützung innovativer Unternehmen aus dem Bau-/Energie-/Umwelt-/Klimabereich im jetzigen Förderrahmen kaum möglich ist, da der – in der Positivliste nur wenig modifizierte – Grundsatz des Ausschlusses des Baugewerbes besteht.

Der generelle Ausschluss des Baugewerbes ist vor dem Hintergrund der heutigen Herausforderungen im Bereich der umfassenden umwelt- und energiepolitischen Transformation nicht mehr zeitgemäß: Ohne ein innovativ aufgestelltes Baugewerbe – das auch Klima-, Umwelt- und Energietechnik einschließt - kann die Energiewende nicht erfolgreich umgesetzt werden. Den größten Teil des deutschen Baugewerbes machen kleine und mittlere

---

Unternehmen aus, die ihre Strukturen den rasant wachsenden Anforderungen der modernen Baulogistik, Vorfertigung, Energietechnologie und Digitalisierung zur Teilnahme an komplexen Fertigungsprozessen (z.B. B.I.M.-Systeme) anpassen müssen, woraus auch Modernisierungsanforderungen der Betriebsstandorte resultieren.

Der mittelständische Bau- und Ausbaubereich, der häufig stark im lokalen und regionalen Wohnungsbau aktiv ist, trägt auch dazu bei, Bevölkerungszuwachs in strukturschwächeren Gebieten überhaupt zu ermöglichen. Gerade mit der Schaffung neuen Wohnungsraums außerhalb von Ballungszentren lassen sich regionale Disparitäten abbauen und durch Zuzug in strukturschwächere Regionen dort endogen Gesamteinkommen erhöhen (z. B. durch verstärkte Tele- und Homeofficearbeit) und Ungleichheiten abbauen.

Die Flankierung der Fachkräftesicherung sollte ein zentraler Aspekt der weiteren Entwicklung der GRW sein. Ohne funktionsfähige mittelständische Strukturen ist das in den ländlichen Regionen jedoch nicht notwendigen Maße möglich.

2. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z.B. den überwiegend überregionalen Absatz ("Positivliste", "50-km-Regel"), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

Die heutige "50 km Grenze" (zur Bemessung des überwiegenden Exports von Gütern und Leistungen) bzw. die eng gefasste Positivliste verhindern Förderungen für zahlreiche Handwerksbranchen, die entscheidend zur regionalen Wertschöpfung, Fachkräftesicherung, Nachhaltigkeit und zu Innovationen in den Regionen beitragen.

Grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der heutigen (de facto) Ausschlusswirkung der Fördermöglichkeit in Hinblick auf kleinere Betriebe im Vergleich zu Großbetrieben, da die kleineren Einheiten regelmäßig nur einen deutlich überwiegend regionalen Aktionsradius haben. Dieser geringere Aktionsradius (der für viele innovative Geschäftsmodelle völlig ausreichend ist) schmälert jedoch in keiner Weise ihren entscheidenden Beitrag zur regionalen Wertschöpfung: Auch regionale Produktionen und Dienstleistungen, die Aktivierung endogener Potenziale und Ressourcen und die Substitution von Importen in die Region tragen so zu Wohlfahrtsgewinnen bei. Dieser Effekt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über regionale Resilienz und die Fragilität von großräumigen Lieferketten intensiver beachtet werden.

Zwar ermöglicht die sogenannte Positivliste (Anlage zum Koordinierungsrahmen GRW) die Hineinnahme einzelner Handwerksbranchen in die Förderung. Entscheidende Bereiche bleiben aber weiterhin außen vor.

Die bestehenden Vorschriften ermöglichen im Lebensmittelbereich beispielsweise die Förderung industrieller Konkurrenzen (z.B. überregional liefernde Großbäckereien), während das lokale Lebensmittelhandwerk, das sich ebenfalls mit Innovationen an die wandelnden Verbraucherwünsche und ökologische Anforderungen zur Nutzung regionaler Produkte anpassen muss, von der Unterstützung ausgeschlossen bleibt: Trotz der grundsätzlichen Erwähnung

---

---

der Nahrungsmittelverarbeitung in der Positivliste wird eine Orientierung der Produktion auf überregionalen Versand verlangt. Dieser Mechanismus verschärft bedenkliche Strukturbrüche, statt einen nachhaltigen Transformationsprozess hin zu mehr regionaler Produktion und damit zu Nachhaltigkeit und Krisenfestigkeit zu begleiten.

Eine Gefahr der durch Fördermittel erzeugten Verschärfung von Konkurrenzen innerhalb des Handwerks besteht nicht, da in Hinblick auf den Großteil der betreffenden Gewerke in strukturschwachen Gebieten ohnehin ein zu geringes Angebot besteht (was sich angesichts der wachsenden Nachfrage tendenziell noch verschärfen wird) und viele existierende und erhaltenswerte Strukturen (z.B. eigentümergeführte Betriebe des Lebensmittelhandwerks) angesichts der Konkurrenz durch die Lebensmittelindustrie und den Handel sich eher auf dem Rückzug befinden. Rein fördermittelinduzierte Neugründungen ohne hinreichende wirtschaftliche Basis sind innerhalb des Handwerks völlig untypisch.

Große Innovationspotenziale bestehen auch in der Landbautechnik (Landmaschinenmechanik), die in engster Weise mit den aktuellen Digitalisierungsschritten der Landwirtschaft verbunden ist.

Hinzuweisen ist auch auf die enge Verknüpfung von handwerklichen Zulieferern mit (teils international agierenden) industriellen Herstellern in der Region, die erheblichen Anteil an der regionalen Wertschöpfung haben, sich aber auch kontinuierlich durch Modernisierungen an Transformationsprozesse anpassen müssen.

3. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

Durch die gezielte Aktivierung regionaler Potenziale und Ressourcen können in besonderer Weise Nachhaltigkeitsziele adressiert werden. Hierzu kann das Handwerk, das sich ausdrücklich zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen bekennt, entscheidend beitragen. Die Handwerksorganisation beschäftigt sich schon intensiv mit Tools zur Messung von Nachhaltigkeitseffekten bzw. des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Vor allem die gezielte Unterstützung von Wertschöpfungsnetzwerken in den Regionen und die Flankierung von Branchen, die in den Bereichen Energiewende, Reparatur, Umrüstung (z.B. im Mobilitätsbereich) und Ressourcenschutz aktiv sind, trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei.

► Klimafolgenanpassung und Wärmewende können nur durch Fachbetriebe vor Ort erfolgreich organisiert werden. Sie müssen zentraler Ansatzpunkt von Nachhaltigkeitsstrategien sein.

Das Handwerk hat durch die intensive regionale Verankerung erhebliche Potenziale zur Vertiefung regionaler Lieferketten zur weiteren Etablierung regionaler Wertschöpfung. Dadurch werden Ressourcen geschont, Arbeitsplätze und Kaufkraft geschaffen.

4. Wie kann die GRW-Förderung noch stärkere Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?

▷ Die GRW könnte insbesondere durch Unterstützung der Umsetzung anwendungsnaher Innovationen und durch die Flankierung des Technologietransfers in den Regionen zur weiteren Intensivierung von Digitalisierung und zur Steigerung von regionaler Produktivität beitragen.

Aktuelle Studien zeigen die wichtige Rolle, die auch wenig forschungsintensive Branchen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft spielen. Dazu zählen eine große Zahl an KMU, die ohne eigene Forschung und Entwicklung (FuE) dennoch einen wichtigen Beitrag zu regionalen Innovationen leisten. Gerade handwerkliche KMU nehmen in strukturschwächeren Regionen eine zentrale Stellung im Innovationssystem ein, deren Innovationspotenzial, gerade im Hinblick auf die Adoption und Diffusion neuer Technologien, in strukturschwächeren Regionen voll zum Tragen kommt (vgl. Thomä, 2016, S. 919 [Quelle: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10273-016-2071-4>]).

▷ Produkt- und Dienstleistungsinnovationen können insbesondere in Branchen, die im Normalfall keinen direkten Bezug zu Forschungsaktivitäten haben, sind ein entscheidender Ansatz, um Regionen innovations- und wettbewerbsfähig zu gestalten und einen breiten Technologietransfer zu sichern.

7. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?

▷ Insbesondere ist auf die Komplementarität zu den Förderinstrumenten für den ländlichen Raum zu achten, z.B. mit der GAK. Dabei sind sachgerechte Schwerpunkte zu wählen (so kann die GAK insbesondere die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftlichen Bereichen fokussieren). Bei der Abgrenzung sind aber durchaus gewisse Überschneidungen in Kauf zu nehmen, da der Anspruch absoluter Trennschärfe eher zu Förderlücken führt.

### **Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe**

zu 1. Der Industriepark Schwarze Pumpe ist der einzige Industriepark, der sich räumlich über zwei Bundesländer (Brandenburg und Sachsen) erstreckt. Der Brandenburger Teil befindet sich in der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße. Der Landkreis Spree-Neiße und grenzt an Polen. Der sächsische Teil des Industrieparks Schwarze Pumpe befindet sich in der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen.

Der Landkreis Bautzen grenzt nicht an Polen. Mithin ergibt sich bei sonst gleichen Förder- voraussetzungen eine 10 Prozent niedrigere Förderquote für Unternehmen im sächsischen Teil des Industrieparks, was eine Vermarktung massiv behindert.

Der Ausschluss für nicht produzierendes Gewerbe wie Handwerksbetriebe etc. von der GRW-Förderung ist sehr hinderlich.

zu 2. Die 50-km-Regel für Produktionsunternehmen ist in der Regel kein Problem. Die zu schaffenden Arbeitsplätze sind in der Regel kein Problem. Das Verhältnis von Investition zu Abschreibung ist fallweise ein Problem.

zu 3. Ganz einfach: klimaneutrale und nachhaltige Investitionen höher oder besser fördern.

zu 4. Durch Verringerung des Beantragungsaufwandes, Verringerung der



Mindest-Investitionssumme (z.B. auf 20 TEUR), Beschleunigung der Antragsbewilligung und des Abrechnungsverfahrens

zu 5. Ja, auf jeden Fall. Dies könnte zu einer Erhöhung der Bereitschaft führen, dass Unternehmer\*innen sich verstärkt mit Innovation & Digitalisierung beschäftigen (... um im nächsten Schritt evtl. einen Innovationsassistenten einzustellen)

zu 6. Durch Online-Beantragung über Portal der Förderbank, funktionsfähiges und stabiles Beantragungssystem (aktuell werden häufige Abbrüche beklagt)

**Zweckverband  
Lausitzer  
Seenland  
Brandenburg**

zu 1.: bestehende Förderung für Erweiterung, Neugründung, Diversifizierung gut, Grenzen bei Ersatz- oder Innovationsinvestitionen. Mit den bestehenden Rahmenbedingungen sind zum Beispiel in der Tourismusbranche Investitionen in neue Ferienhäuser bei bestehenden Anlagen häufig ausgeschlossen. Daher sollte insgesamt stärker auf die Wertschöpfung, welche durch eine Investition in einer Region erzielt wird, abgestellt werden (Wie viel Geld fließt in die Region und führt dort zu Arbeitseinkommen - das müssen nicht zwangsläufig Arbeitsplätze im geförderten Unternehmen sein, das können auch Zulieferer sein oder Gewinne, wenn sie wieder reinvestiert werden); Eigenbeschränkungen durch Konzentration auf unterschiedliche Branchen sollte zumindest für KMU entfallen (Wertschöpfung und Erfolgsaussichten wichtig); Unterschiede bei den förderfähigen Investitionen zwischen KMU und Nicht-KMU => hier sollten die Regeln für Nicht-KMU an jene für KMU angepasst werden; Grenzen durch niedrige Höhe der Förderung => dies macht eine Förderung ggf. unattraktiv weil Missverhältnis zw. Aufwand und Nutzen.

zu 2.: überwiegend überregionaler Absatz => Denkansatz gut, schließt aber einige Unternehmen aus, daher wieder Wertschöpfung wichtig => ob in der Region oder außerhalb zweitrangig; Anzahl zu schaffende Arbeitsplätze sollte geringer sein. AfA Regel grundsätzlich in Ordnung, schließt aber ebenfalls einige Unternehmen aus. Investitionsvolumina und AfA Regel daher ggf. nach unten korrigieren oder stattdessen auf Wertschöpfung abstellen (Gewinn, Cash Flow, EBITDA in Verbindung mit Investitionsvolumen).

zu 3.: Nachhaltigkeitsziele zur Grundbedingung machen und/oder Bonusförderung für besondere Zielerreichung vergeben (z.B. 10-20%).

zu 4.: höhere Fördersätze, Förderung von Personalressourcen zur Umstellung, Bonusförderung vergeben

zu 5.: siehe Punkt 4

zu 6.: Bebauungspläne förderfähig machen

zu 7.: System einheitlicher Fördersätze und oder Aufstockungsmöglichkeiten schaffen (Beispiel: Aufstockung LEADER Mittel mit GRW Mitteln ermöglichen)